



Bericht des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen nach § 12 Absatz 6 Sächsisches Inklusionsgesetz



Bericht des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen nach § 12 Absatz 6 Sächsisches Inklusionsgesetz

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
1. ZUM AMT UND ZUR PERSON	1
1.1 DAS AMT DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR INKLUSION DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (LANDESINKLUSIONSBEAUFTRAGTER)	1
1.2 PERSÖNLICHES	2
2. GESCHÄFTSSTELLE	3
2.1 PERSONALAUSSTATTUNG	3
2.2 SACHMITTELAUSSTATTUNG	3
3. BERATUNG DER STAATSREGIERUNG IN FRAGEN DER POLITIK FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	4
3.1 RESSORTGESPRÄCHE	4
3.1.1 Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	4
3.1.2 Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	5
3.1.3 Staatsministerium der Finanzen (SMF).....	5
3.1.4 Staatsministerium für Kultus (SMK)	5
3.1.5 Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).....	6
3.1.6 Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)	6
3.1.7 Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).....	6
3.1.8 Staatsministerium des Innern (SMI).....	6
3.1.9 Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	7
3.2 Gemeinsame Termine mit Mitgliedern der Staatsregierung	7
3.3 MITARBEIT IN GREMIEN DER STAATSREGIERUNG	8
3.3.1 IMAG Inklusion	8
3.3.2 IMAG Tourismus	10
3.3.3 Allianz „Arbeit und Behinderung“	11
3.3.4 Landespräventionsrat.....	11
3.3.5 Fachkräfteallianz Sachsen	12
3.3.6 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX.....	13
3.3.7 Mitwirkung bei der Umsetzung Europäischer Förderprogramme in der Förderperiode 2021 bis 2027	13
3.3.8 Beirat zum Masterplan Tourismus Sachsen	15
3.3.9 ÖPNV-Beirat.....	15
3.4 BETEILIGUNGEN NACH § 12 ABS. 4 SÄCHSINKLUSG	16
3.4.1 Gesetzentwürfe	16
3.4.2 Verordnungsentwürfe	17
3.4.3 Richtlinienentwürfe	17
3.4.4 Sonstige Vorhaben.....	17
3.5 FORTSCHREIBUNG DES AKTIONSPANS DER STAATSREGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK 17	
3.5.1 Arbeitsgruppe 1 – „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“	18
3.5.2 Arbeitsgruppe 2 – „Arbeit, Einkommen und Mobilität“	19
3.5.3 Arbeitsgruppe 3 – „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“	20
3.5.4 Arbeitsgruppe 4 – „Wohnen und inklusiver Sozialraum“	20
3.5.5 Arbeitsgruppe 5 – „Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Tourismus“	21
4. GREMIENARBEIT ZUR WIRKSAMEN INTERESSENVERTRETUNG	22
4.1 SLB	22

4.1.1	Austausch mit dem SLB	22
4.1.2	Würdigung Ehrenamt	23
4.1.3	Nichts über uns ohne uns	23
4.2	LAG-B.....	24
4.2.1	Sitzungen	24
4.2.2	Online-Austausche	26
4.2.3	Klausurtagungen	26
4.2.4	Offene Tagungen	26
4.2.5	Anfragen.....	28
4.3	KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN VON BUND UND LÄNDERN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (KBB).....	28
4.4	MITARBEIT IN GREMIEN AUßERHALB DER STAATSREGIERUNG.....	30
4.4.1	Stiftungsrat der „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – OttoPerl“	30
4.4.2	Arbeitsgruppe „Inklusion im Sport“	31
4.5	MITWIRKUNG AN KONFERENZEN UND FACHTAGEN.....	31
4.6	KONSULTATIONEN MIT VERBÄNDEN, ORGANISATIONEN, SELBSTVERTRETUNGEN, VEREINEN UND SELBSTHILFEGRUPPEN SOWIE EINRICHTUNGEN DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	33
4.7	MITWIRKUNG IN BEIRÄTEN.....	36
4.7.1	Projektbeirat „Zeit.Zeichen!“ Diakonie St. Martin Rothenburg	36
4.7.2	Projektbeirat „KogGE“ – Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen – Ein gemeinsames Präventionsprojekt des AWO-Landesverbandes Sachsen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen	36
4.7.3	Projektbeirat „LiAB“ (Bildung im Arbeitsbereich – Lebenslanges Lernen in den sächsischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) bei der LAG WfbM.....	37
4.8	JURYTÄTIGKEIT.....	37
4.8.1	Mitwirkung in der Jury des simul+-Mitmachwettbewerb.....	37
4.8.2	Mitwirkung in der Jury des „Inklusionspreis Sport 2022 für sächsische Vereine“.....	37
4.8.3	Mitwirkung im Auswahl Ausschuss des SMR zur Anerkennung der LEADER-Entwicklungsstrategien für die Förderperiode 2023 bis 2027	38
4.9	INFORMELLE GESPRÄCHE (OHNE ARBEITSEBENEN DER RESSORTS).....	38
4.10	EINLADUNGEN IN GREMIEN.....	40
5.	BEARBEITUNG VON BÜRGERANLIEGEN	42
6.	WEITERE GESETZLICH ÜBERTRAGENE AUFGABEN	46
6.1	CLEARINGSTELLE FÜR DEN BEREICH DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM NEUNTEN BUCH DES SOZIALGESETZBUCHES (SGB IX)	46
6.2	DURCHSETZUNGSSTELLE FÜR DEN BEREICH DER DIGITALEN BARRIEREFREIHEIT ÖFFENTLICHER STELLEN IM FREISTAAT SACHSEN.....	50
7.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	51
7.1	WEBAUFTRITT	51
7.2	NEUES LOGO.....	52
7.3	PUBLIKATIONEN	52
7.4	MEDIENINFORMATIONEN UND PRESSEKONFERENZEN.....	53
7.5	VERANSTALTUNGEN.....	54
7.5.1	Offenes Regierungsviertel.....	54
7.5.2	Sächsischer Inklusionspreis.....	54
8.	SACHSEN INKLUSIV 2030.....	56
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	60
	ANLAGEN.....	63

Vorwort

Im Freistaat Sachsen leben rund vier Millionen Menschen – ca. 800.000 davon haben eine oder mehrere Behinderungen, mehr als die Hälfte davon sind schwerbehindert.

Zur Wahrung der Belange dieser Sächsinen und Sachsen, zur Förderung ihrer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat mich Ministerpräsident Michael Kretschmer am 3. Dezember 2021 zum ersten hauptamtlichen Landesinklusionsbeauftragten berufen.

Die menschenrechtlichen Aspekte der UN-BRK und die Staatszielbestimmung der Sächsischen Verfassung, auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen hinzuwirken, sind Basis meiner Arbeit.

Ein regelmäßiger Austausch zu inklusionpolitischen Fragestellungen mit den Verbänden, Organisationen und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Verwaltung, Leistungsträgern, Leistungserbringern, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und weiteren gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sind prägender Bestandteil meiner Tätigkeit.

Im Rahmen meines Beratungsauftrags gegenüber der Staatsregierung werde ich auch initiativ tätig.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum von der Berufung am 3. Dezember 2021 bis zum 31. Juli 2023 (Redaktionsschluss).

1. Zum Amt und zur Person

1.1 Das Amt des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsbeauftragter)

Grundlage der Tätigkeit ist § 12 Gesetz zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG) vom 2. Juli 2019.

Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen, zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Begleitung der Umsetzung der UN-BRK beruft der Ministerpräsident unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen bei der Staatskanzlei einen hauptamtlich tätigen Landesinklusionsbeauftragten. Dieser ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und ministeriumsübergreifend tätig.

Organisatorisch ist der Landesinklusionsbeauftragte der Staatskanzlei zugeordnet.

Aufgabe des Landesinklusionsbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen sowie dafür Sorge zu tragen,

dass alle Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden.

Hierzu berät er die Staatsregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie bei deren Fortentwicklung und Umsetzung und arbeitet in zahlreichen Fachgremien der Staatsregierung mit.

Die Staatsministerien haben den Landesinklusionsbeauftragten frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu beteiligen, soweit diese Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft behandeln oder berühren.

Zugleich hat der Landesinklusionsbeauftragte eine Verbindungsfunktion zwischen den Menschen mit Behinderungen, ihren Verbänden, Organisationen und Selbstvertretungen und der politischen Ebene inne. Eine zentrale Rolle kommt dabei seiner Mitwirkung im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (SLB) zu.

Zur Gewährleistung der Interessenvertretung auf unterschiedlichen Ebenen koordiniert der Landesinklusionsbeauftragte die „Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ (LAG-B). Er ist Mitglied der „Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen“ (KBB).

1.2 Persönliches

Michael Welsch wurde am 30. Januar 1967 in Freital geboren, ist verheiratet, hat drei erwachsene Kinder und lebt seit Mitte der 1990er Jahre in Chemnitz.

Von Oktober 1991 bis Oktober 1994 absolvierte er eine Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Dienst am Fachbereich „Staatliche Sozialverwaltung“ an der Sächsischen Fachhochschule der Öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege Meißen (heute: Hochschule Meißen - FH) mit dem Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH).

Später hat er im Fernstudium an der FernUniversität in Hagen berufsbegleitend Abschlüsse auf rechtswissenschaftlichem Gebiet als Bachelor of Laws (LL.B.) sowie im Bereich der Politikwissenschaft als Master of Arts (M.A) erworben.

Sein gesamtes Berufsleben, mit Ausnahme seiner Tätigkeit als Fördermittelsachbearbeiter im Sächsischen Landesjugendamt vom November 1994 bis März 1996, war er mit Aufgaben im Kontext der Belange von Menschen mit Behinderungen befasst. Dazu zählt u. a. seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter „Schwerbehindertenrecht/Ausweiswesen“ beim Amt für Familie und Soziales Chemnitz (April 1996 bis November 1998), als Leiter der Zweigstelle des Integrationsamtes und der Hauptfürsorgestelle beim Amt für Familie und Soziales Chemnitz (Oktober 2002 bis Juli 2008) sowie als Persönlicher Referent und Leiter der Geschäftsstelle seines ehrenamtlich tätigen Amtsvorgängers, des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Mai 2010 bis 2. Dezember 2021).

Michael Welsch ist seit dem Jahr 2000 Lehrbeauftragter an der Hochschule Meißen (FH), zunächst im Fachbereich Sozialverwaltung, später auch im Fachbereich Allgemeine Verwaltung mit den Lehrgebieten „Behindertenrecht“ und „Beschäftigtenschutzrechte“. Seit der 6. Auflage ist er Mitautor des „SGB IX-Kommentar zum Recht schwerbehinderter Menschen und Erläuterungen zum AGG und BGG“ von Fuchs/Ritz/Rosenow (vormals Cramer).

2. Geschäftsstelle

Nach § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsInklusG stellt der Freistaat Sachsen dem Landesinklusionsbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben eine mit angemessenem Personal und Sachmitteln ausgestattete Geschäftsstelle zur Verfügung.

2.1 Personalausstattung

Die Geschäftsstelle besteht aus sieben in Voll- bzw. Teilzeit arbeitenden Beschäftigten: der Leiterin der Geschäftsstelle, einer Referentin, drei Sachbearbeiterinnen und zwei Bürosachbearbeiterinnen. Dabei sind zwei Sachbearbeiterinnen nicht für den originären Aufgabenbereich des Beauftragten im Sinne § 12 SächsInklusG tätig, sondern mit landesgesetzlich festgelegten Aufgaben befasst – mit den Aufgabenbereichen der Clearingstelle nach § 10a Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) sowie der Durchsetzungsstelle nach § 4 Abs. 2 Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG).

Die Geschäftsstelle bildet gemeinsam mit der Geschäftsstelle des SLB, die mit einer Sachbearbeiterin besetzt ist, ein Referat, das seit 26. April 2023 als Organisationseinheit beim Büro des Chefs der Staatskanzlei angesiedelt ist. Zuvor war die Geschäftsstelle in der Staatskanzlei der Abteilung 3, Internationale Beziehungen, Medien und Protokoll zugeordnet.

Vgl. Stellenplan im Haushaltsplan 2023/2024 unter https://www.finanzen.sachsen.de/download/EPL_02.pdf, S. 115.

2.2 Sachmittelausstattung

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 weist im Einzelplan 02, Kapitel 02 06 unter Titel 547 02 Ausgaben von insgesamt 170 T€ für die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, die Geschäftsstelle des SLB, die Clearingstelle nach § 10a Abs. 1 SächsAGSGB sowie die Durchsetzungsstelle nach § 4 Abs. 2 BfWebG aus. Davon entfallen im Jahr 2023 40,5 T€ und im Jahr 2024 56,5 T€ auf die erstgenannte Geschäftsstelle und somit auf den originären Aufgabenbereich des Landesinklusionsbeauftragten.

Vgl. Haushaltsplan 2023/2024 unter https://www.finanzen.sachsen.de/download/EPL_02.pdf, S. 111/112.

Anmerkung für das Haushaltsjahr 2022: Im Haushaltsplan wurde nur die Gesamtsumme von 170 T€ ausgewiesen, nach der internen Mittelverteilung entfielen davon 45 T€ auf die originären Aufgaben des Landesinklusionsbeauftragten.

3. Beratung der Staatsregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen

Der gegenüber der Staatsregierung bestehende Beratungsauftrag realisiert sich durch

- regelmäßige Austausche mit dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei zu aktuellen inklusionpolitischen Themen,
- sogenannte Ressortgespräche mit den Spitzen aller Ressorts der Staatsregierung zu vorab festzulegenden Themen (möglichst mindestens einmal jährlich),
- Mitarbeit in ständigen bzw. temporären Gremien auf der Ebene der Staatsregierung, um dort die Interessen der Menschen mit Behinderungen und das Thema Inklusion einschließlich Barrierefreiheit zu transportieren,
- frühzeitige Beteiligung durch die Staatsministerien bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, soweit sie Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft behandeln oder berühren (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SächsInklusG) und
- informelle Gespräche mit den einschlägigen Fachebenen der Ressorts. Diese finden zumeist anlassbezogen statt, mit der Leitung des für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständigen Fachreferats des SMS in einem festen Turnus einmal monatlich.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sieht der Landesinklusionsbeauftragte seinen Auftrag auch darin, die Staatsregierung bei der Umsetzung der inklusionpolitischen Zielstellungen im Koalitionsvertrag zu unterstützen. Darüber hinaus leitet er aus dem gesetzlichen Auftrag, Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen anzuregen, ein Initiativrecht ab.

3.1 Ressortgespräche

3.1.1 Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

2. März 2022

Schwerpunkte: Landesblindengeldgesetz, Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Eingliederungshilfe, Autismus-Strategie, Unterbringung und Betreuung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen, Evaluierung des SächsInklusG, Förderrichtlinien.

31. Januar 2023

Schwerpunkte: Geltungsbereich des SächsInklusG, Autismus-Strategie, Erfurter Erklärung der KBB, Budget für Arbeit, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/Marktüberwachung.

Daneben finden im Monatsturnus Gespräche mit dem für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständigen Fachreferat des SMS zu behinderten- und sozialpolitischen Themen statt.

3.1.2 Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)

3. März 2022

Schwerpunkte: Richtlinie „Wohnraumanpassung“, bauordnungsrechtliche Aspekte, Beratungsstrukturen zur baulichen Barrierefreiheit, Einbeziehung bei der Auswahl der Strategien zum Programm „Liasons entre actions de développement de l'économie rurale“ (LEADER).

29. November 2022

Schwerpunkte: bauordnungsrechtliche Aspekte, Thema Barrierefreiheit beim Sächsischen Staatspreis für Baukultur, Geltungsbereich des SächsInklusG, Leichte Sprache.

3.1.3 Staatsministerium der Finanzen (SMF)

10. März 2022

Schwerpunkte: Ausgestaltung von Förderrichtlinien, Themenfeld Beamtinnen und Beamte (mit Behinderungen) und Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), digitale Barrierefreiheit im Bereich Beihilfe/Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF).

3.1.4 Staatsministerium für Kultus (SMK)

17. März 2022

Schwerpunkte: Empfehlungen zu räumlichen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen, Fragen des Schulrechts, Organisation der Schulbegleitung, Beirat „Inklusive Schule“, Landesbeirat Erwachsenenbildung.

20. April 2023

Schwerpunkte: Forderungspapier der KBB zur inklusiven schulischen Bildung vom 9. Dezember 2022, Beirat „Inklusive Schule“, Nachteilsausgleiche, Bildungsland Sachsen 2030, Anpassungsbedarf beim Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) im Hinblick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

3.1.5 Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

23. März 2022

Schwerpunkte: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz/Marktüberwachung, Verwaltungsvorschrift „Parkerleichterungen“, Förderbaustein für barrierefreie Taxen, Bahnsteighöhenkonzept des Bundes/Deutsche Bahn.

17. Juli 2023

Schwerpunkte: Novellierung des Vergaberechts, Erforderliche Erklärung der KBB und Bezüge zu Maßnahmen des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK sowie zur Fachkräfteallianz, Unterstützung des SMWA bei der Organisation einer Fachtagung zum barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Verbände.

3.1.6 Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)

4. April 2022 (Geschäftsbereich Wissenschaft)

Schwerpunkte: Novellierung Hochschulrecht (Beauftragte implementieren), Verstärkungschancen beim Projekt „Quabis“, Situation Studierender mit psychischen Beeinträchtigungen, Einladung in Landesrektorenkonferenz.

25. April 2022 (Geschäftsbereich Kultur und Tourismus)

Schwerpunkte: Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 UN-BRK, Leichte Sprache, digitale Barrierefreiheit, 30 Jahre Sächsische Verfassung, Förderrichtlinien.

25. Juli 2023 (Geschäftsbereich Wissenschaft)

Schwerpunkte: Einbeziehung inklusionsbezogener Inhalte in Studien- und Prüfungsordnungen; Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen.

3.1.7 Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

2. Mai 2022

Schwerpunkte: Sensibilisierung von landwirtschaftlichen Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Leichte Sprache, inklusive Angebote der Landesstiftung Natur und Umwelt.

3.1.8 Staatsministerium des Innern (SMI)

13. Juni 2022

Schwerpunkte: Identifizierung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die EU-Aufnahmerichtlinie in der Erstaufnahme, geflüchtete Menschen mit Behinderungen

aus der Ukraine, Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), Special Olympics, Barrierefreiheit von Gemeinderatssitzungen.

29. November 2022

Schwerpunkte: Geltungsbereich des SächsInklusG, Barrierefreiheit von Gemeinderatssitzungen, Landesqualifizierungsmaßnahme.

3.1.9 Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)

29. August 2022

Schwerpunkte: 30 Jahre Sächsische Verfassung, Barrierefreiheit bei Bürgerbeteiligung, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung.

3.2 Gemeinsame Termine mit Mitgliedern der Staatsregierung

12. Januar 2022

Gespräch des Ministerpräsidenten und des Landesinklusionsbeauftragten mit Vertretern des Dachverbandes LAG Selbsthilfe Sachsen e.V. zur Finanzierung des Verbandes, zur Pandemiesituation und Ängsten im Zuge gesellschaftspolitischer Prozesse, Dresden

27. Januar 2022

Gemeinsam mit dem Präsidenten des Sächsischen Landtags, dem Ministerpräsidenten und dem Landrat des Landkreises Görlitz gedachte der Landesinklusionsbeauftragte zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus mit einem Besuch der Gedenkstätte Großschweidnitz der »Euthanasie«-Opfer des Naziregimes.

7. Juni 2022

Teilnahme an der Verabschiedung der sächsischen Sportlerinnen und Sportler zu den Special Olympics National Games in Berlin durch den Ministerpräsidenten in der Sächsischen Staatskanzlei im Beisein der Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Staatsministers des Innern.

29. September 2022

Gespräch mit dem Staatsminister für Kultus und dem Vorstand des Landesverbandes der Gehörlosen zu Fragen der schulischen Inklusion, Dresden.

30. November 2022

Auf Einladung des Beauftragten für die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 bei der Sächsischen Staatskanzlei hat der Landesinklusionsbeauftragte an der Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 teilgenommen und im Rahmen der Thementrias „Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025: inklusiv, nachhaltig, digital“ zum Thema Inklusion ausgeführt.

2. Dezember 2022

Verleihung des 5. Sächsischen Inklusionspreises im Plenarsaal des Sächsischen Landtages unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten und mit Unterstützung des Staatssekretärs für Digitale Verwaltung und Verwaltungsmodernisierung als Jurymitglied und Laudator.

6. Januar 2023

Gemeinsamer Besuch mit der Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beim Autismuszentrum Vogtland e.V. in Ellefeld mit Austausch zur Lebenssituation von Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen sowie von Carlis Kaffeerösterei in Rodewisch (Inklusionsteam der Lebenshilfe-Werkstatt Reichenbach/V. gGmbH) mit Austausch zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

27. Januar 2023

Gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten und dem Chemnitzer Oberbürgermeister gedachte der Landesinklusionsbeauftragte im Rahmen einer Gedenkveranstaltung im Sächsischen Förderzentrum gGmbH Chemnitz (SFZ Förderzentrum) der »Euthanasie«-Opfer des Naziregimes. Im Anschluss daran erfolgte gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten ein Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen am SFZ und ein Gedankenaustausch mit Werkstattbeschäftigten.

9. Februar 2023

Austausch der Mitglieder der LAG-B und des Vorsitzenden des SLB mit dem Landesinklusionsbeauftragten und dem Ministerpräsidenten zu Stand und Perspektiven der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.

4. Mai 2023

Teilnahme am Jahresempfang des Internationalen Bundes IB Mitte gGmbH/SFZ Förderzentrum/CoWerk gGmbH und gemeinsamer Besuch der Präsentationen der Einrichtungen des SFZ mit dem Chef der Staatskanzlei.

3.3 Mitarbeit in Gremien der Staatsregierung

3.3.1 IMAG Inklusion

Zusammen mit der Erstellung des siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen erfolgte die Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Hierfür gründete die Staatsregierung die IMAG Inklusion. In dieser wirkten Vertreterinnen und Vertreter aller Ressorts sowie der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen mit. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) nahm als Gast an den Sitzungen der IMAG teil. Aufgabe der IMAG Inklusion war es, konkrete Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten und die Rahmenbedingungen der Umsetzung

dieser Maßnahmen zu skizzieren. Dabei waren die für die einzelnen Maßnahmen federführend zuständigen Ressorts festzulegen sowie der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen und Finanzbedarf auszuweisen.

Unterstützt wurde die IMAG von fünf Arbeitsgruppen, welchen die Behandlung folgender fünf Themengruppen zugewiesen war:

- Bildung, Ausbildung und Wissenschaft,
- Arbeit, Einkommen und Mobilität,
- Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit,
- Wohnen und inklusiver Sozialraum,
- Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Tourismus.

Zur Tätigkeit der fünf Arbeitsgruppen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4 verwiesen.

In der IMAG Inklusion wurden die Maßnahmenvorschläge diskutiert, teilweise umformuliert, präzisiert oder mehrere Empfehlungen in einem Maßnahmenvorschlag zusammengeführt. Im Zuge dieses Prozesses wurden insgesamt 131 konkrete Maßnahmen für den Aktionsplan 2023 erarbeitet. Davon sind 39 Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Barrierefreiheit in Sachsen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu verbessern und damit zur Umsetzung des Programms „Sachsen barrierefrei 2030“ beizutragen. Kriterien der IMAG für die Formulierung von Maßnahmen für den Aktionsplan waren insbesondere:

- Umsetzbarkeit der Maßnahme in Zuständigkeit der Staatsregierung,
- Wirksamkeit der Maßnahme im Kontext rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen,
- Relevanz der Maßnahme (Zielgruppenorientierung, inhaltlich-strategische Ausrichtung des Aktionsplans statt Einzelfallbetrachtung),
- Vorhandensein alternativer Instrumente bzw. Integration der Maßnahme in bereits bestehende Förderungen, Programme und Instrumente,
- Ressourcenbedarf in finanzieller und personeller Hinsicht.

Neben den 131 Maßnahmen des Aktionsplanes 2023 werden 63 Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 als Daueraufgabe fortgeführt. Diese wurden nur dann noch einmal ausdrücklich im Aktionsplan 2023 benannt, wenn ihnen in der Bewertung der IMAG eine besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Außerdem wurde unter der Bezeichnung „Inklusion in Sachsen weiter stärken – Aktionsplan Umsetzung UN-BRK und Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen“ im Beteiligungsportal des Freistaats eine digitale Beteiligungsmöglichkeit eingerichtet. Ziel war es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, auf Defizite hinsichtlich der Inklusion und Teilhaben von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen hinzuweisen und sich durch Handlungsvorschläge an der Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen. Das Beteiligungsportal war vom 7. März bis 31. Mai 2022 freigeschaltet. In dieser Zeit gingen insgesamt 459 Bei-

träge, 114 Kommentare sowie sieben E-Mails ein, die durch das Evaluationsteam kategorisiert, aggregiert und inhaltlich analysiert wurden. Die so ausgewerteten Handlungsvorschläge wurden innerhalb der IMAG Inklusion erörtert.

Die IMAG Inklusion hat sich darauf verständigt, die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 einem Monitoring zu unterziehen. Der aktuelle Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans 2023 wird fortlaufend durch die jeweils federführenden Ressorts dokumentiert. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Aktionsplans entsprechend den Forderungen in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK erfolgt durch regelmäßige Berichterstattung durch das SMS zum Umsetzungsstand an den SLB, als die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Eine Rückkoppelung der Fragen und Hinweise des SLB zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 an die jeweiligen Ressorts erfolgt durch das SMS, dessen Vertreterinnen und Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des SLB teilnehmen.

Anlage 1: Tabellarische Übersicht zu den Maßnahmen des Aktionsplans 2023

Der Landesinklusionsbeauftragte hat an den im Videokonferenzformat durchgeführten Sitzungen am 15. Februar 2022, 16. März 2022, 26. April 2022, 3. Juni 2022, 15. Juni 2022, 5. September 2022, 23. September 2022, 15. November 2022 und 12. Januar 2023 sowie am 28. März 2023 in Präsenz teilgenommen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 18. April 2023 wurde die IMAG Inklusion verstetigt.

3.3.2 IMAG Tourismus

Zur ressortübergreifenden Koordinierung touristischer Themen wurde mit der Tourismusstrategie Sachsen 2025 im Handlungsfeld „Tourismusförderung“ die vormalige IMAG Tourismusförderung zu einer IMAG Tourismus auf Abteilungsleiterenebene weiterentwickelt.

Die IMAG dient als Arbeitsplattform zwischen den beteiligten Häusern. Der Landesinklusionsbeauftragte wurde wegen der hohen Relevanz der Themen Inklusion und Barrierefreiheit im Tourismus einbezogen. Bei Bedarf werden zusätzliche Partner beteiligt, z.B. die kommunale Familie und touristische Akteurinnen und Akteure.

In allen IMAG-Sitzungen wurde über die aktuelle Tourismusedwicklung informiert. Weitere Themen waren beispielsweise die Coronakrise einschließlich „Neustart Tourismus 2022“, touristische Schwerpunktthemen der einzelnen Häuser (Förderung über das Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und LEADER, Strukturstärkungsgesetz, Radverkehr, Arbeitsmarkt; Inklusion der Menschen mit Behinderungen durch das neue Instrument „Budget für Arbeit“), der Masterplan Tourismus, die touristische Weiterentwicklung des Kurorts Oberwiesenthal, Sachstand Harthkanal sowie der Stand der Umsetzung des tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzepts Gewässerlandschaft im Mitteldeutschen Raum.

Sitzungen der IMAG Tourismus fanden am 16. Dezember 2021 (als Videokonferenz), am 12. Juli 2022, am 12. Oktober 2022 und am 19. April 2023 statt.

3.3.3 Allianz „Arbeit und Behinderung“

Die Allianz „Arbeit und Behinderung“ hat sich am 3. Dezember 2010 unter Federführung des SMS konstituiert. Die aus 21 Partnern, darunter dem Landesinklusionsbeauftragten, bestehende Allianz will mehr Unternehmen davon überzeugen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen sowie Unternehmer sensibilisieren und zugleich unterstützen. Sie möchte einen Beitrag dazu leisten, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Sensibilisierung, Unterstützung und Förderung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen sind die drei Hauptsäulen, um das Ziel der Allianz Arbeit + Behinderung zu erreichen. Hierzu haben die Allianzpartner sich auf unterschiedliche Projekte verständigt. Eines davon ist das Dienstleistungsnetzwerk »support«, das Unternehmen bei der Bewältigung aller Fragen rund um Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht nur berät, sondern auch konkret hilft. Große Erfolge zeigt auch das Arbeitsmarktprogramm »Wir machen das!«. Durch die finanzielle Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind bereits viele neue Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen entstanden.

Um die Situation von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gestalten, hat sich der Freistaat Sachsen folgende Ziele gesetzt:

- die Potenziale von Menschen mit Behinderungen vermitteln,
- die duale Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen stärken,
- Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen und sichern,
- den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern,
- den Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.

Um die Ziele gemeinsam umzusetzen, haben die Partner der Allianz vereinbart, regelmäßig im Ausschuss zur Beschäftigungsförderung behinderter Menschen zusammenzuarbeiten. Hier können alle Partner ihre Kompetenzen einbringen.

Der Landesinklusionsbeauftragte bzw. eine Vertreterin der Geschäftsstelle nahmen an den Sitzungen am 8. Februar 2022, 28. Juni 2022, 8. November 2022 und 18. April 2023 teil.

In ergänzenden sogenannten Werkstattgesprächen werden mit den maßgeblichen Akteuren aus dem Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen regelmäßig Themen zu diesem besonderen Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben aufgerufen. Derartige Gespräche fanden am 28. März 2022, 26. September 2022 und 27. März 2023 statt.

3.3.4 Landespräventionsrat

Beim SMI besteht ein Landespräventionsrat. Dessen wesentliche Aufgaben sind u. a.:

- Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten,
- Optimierung gesamtgesellschaftlicher Präventionsinitiativen auf Landesebene,
- Beratung der Staatsregierung, der Ressorts und weiterer Träger der Präventionsarbeit, insbesondere der kommunalen Präventionsgremien,
- Initiierung, Unterstützung und Koordinierung der kommunalen kriminalpräventiven Gremien in den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Koordination von landesweiten Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen.

Der Landesinklusionsbeauftragte ist eines von 30 Mitgliedern des Plenums des Landespräventionsrats. Sitzungen dieses Plenums fanden am 13. Dezember 2021 (als Videokonferenz) und am 12. Dezember 2022 statt.

Die Sacharbeit erfolgt maßgeblich in themen- bzw. projektbezogenen Arbeitsgruppen und Lenkungsausschüssen. Der Landesinklusionsbeauftragte beteiligt sich am Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Mit der Sitzung des Lenkungsausschusses am 14. September 2022 begann der Fortschreibungsprozess zur (Weiter-)Entwicklung des sächsischen Landesaktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt in Umsetzung der Istanbul Konvention mit dem Ziel, im Frühjahr 2024 eine neue Gesamtstrategie für den Freistaat Sachsen vorzustellen. Hierfür wurden vier Fachworkshops durchgeführt. Die Geschäftsstelle des Landesinklusionsbeauftragten beteiligte sich an den Workshops „Prävention“ sowie „Übergreifende politische Maßnahmen, Steuerung“.

3.3.5 Fachkräfteallianz Sachsen

Mit der Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen haben die Staatsregierung und Wirtschafts- und Sozialpartner sich auf grundlegende Ziele und Maßnahmen verständigt, um die bestmöglichen Rahmenbedingungen im Wettbewerb um die Fachkräfte von morgen zu schaffen. Priorität haben dabei die Stärkung der dualen Ausbildung, die kontinuierliche Weiterbildung der Beschäftigten, die Förderung und Unterstützung mitarbeiterorientierter Personalarbeit in kleinen und mittelständischen Unternehmen und die Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs für bislang unterrepräsentierte Personengruppen.

Die Erreichung der in der Fachkräftestrategie 2030 normierten Ziele ist nur in enger und vertrauensvoller Kooperation von Wirtschafts- und Sozialpartnern, Politik und Gesellschaft möglich. Die Fachkräfteallianz Sachsen wird als landesweite Plattform gemeinsame Maßnahmen zur Umsetzung der Fachkräftestrategie 2030 vereinbaren und ihre Umsetzung begleiten.

Der Landesinklusionsbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe 3 „Potenziale nutzen“ der Fachkräfteallianz Sachsen.

Teilnahmen an Sitzungen der Arbeitsgruppe 3 erfolgten am 26. Januar 2022 (Videokonferenz), 23. März 2023 (Videokonferenz), 29. Juni 2022, 12. Oktober 2022 und 28. Februar 2023.

3.3.6 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX bildet jedes Land zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

Im Freistaat Sachsen wurde im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf Landesebene zunächst eine Arbeitsgemeinschaft (AG BTHG) als Vorläufergremium etabliert. Deren Tätigkeit ist mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung – EinglArgeVO) vom 9. Dezember 2022 nunmehr formal geregelt. Die Arbeitsgemeinschaft berät das SMS und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen sowie der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Der Landesinklusionsbeauftragte ist Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft.

Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (bzw. des Vorläufergremiums) fanden am 18. März 2022, 20. Mai 2022, 2. September 2022, 25. November 2022, 3. März 2023 und 9. Juni 2023 statt.

3.3.7 Mitwirkung bei der Umsetzung Europäischer Förderprogramme in der Förderperiode 2021 bis 2027

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus)

Der ESF Plus ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung – er unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und stellt faire Berufsaussichten für die Bürger sicher. Der ESF Plus erreicht dies, indem er die Menschen im Blick hat – Arbeitnehmer, Jugendliche und alle, die auf der Suche nach Arbeit sind. Dafür erhält Sachsen aus dem ESF Plus rund 590 Mio. Euro.

Der Landesinklusionsbeauftragte begleitet die Programmumsetzung mit beratender Funktion und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Begleitausschusses teil. Die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses fand am 27. September 2022 statt.

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) trägt zum wirtschaftlichen, sozialen und gemeinschaftlichen Zusammenhalt bei, indem er hilft, regionale Unterschiede innerhalb der EU auszugleichen. Mit dem EFRE sollen 2021 bis 2027 Investitionen in ein digitales, grünes, besser vernetztes, sozialeres und bürgernäheres Eu-

ropa unterstützt werden. Gefördert werden Forschung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, Investitionen in die Verringerung von CO₂-Emissionen, Risikoprävention und die nachhaltige Stadtentwicklung. Sachsen erhält dafür aus dem EFRE rund 1,95 Mrd. Euro.

Der Landesinklusionsbeauftragte begleitet die Programmumsetzung mit beratender Funktion und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Begleitausschusses teil. Die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses fand am 6. Dezember 2022 statt.

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Umsetzung bis 2022: Entwicklungsprogramm für den ländlichen (EPLR)

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird entsprechend den Zielen und dem strategischen Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen eingesetzt.

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) 2014 - 2020 setzt die Förderung des ELER mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen im Freistaat Sachsen um. Die aktuelle Förderperiode wurde um zwei Jahre bis 2022 verlängert. Das EPLR 2014 - 2020 behält in dieser Übergangszeit weiter seine Gültigkeit und wurde um zusätzliche Mittel aufgestockt.

Für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen Sachsen in der Förderperiode 2014 - 2022 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von rund 1,5 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Anteil an EU-Fördermitteln beträgt rund 1,2 Mrd. EUR, dieser wird durch nationale Kofinanzierungsmittel ergänzt.

Der Landesinklusionsbeauftragte begleitete die Programmumsetzung als Mitglied des Begleitausschusses im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner (Gruppe Inklusion) mit Stimmrecht.

Umsetzung 2023 bis 2027: Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union

Anders als bisher gibt es je Mitgliedsstaat für die Förderperiode 2023 - 2027 nur noch einen gemeinsamen GAP-Strategieplan (GAP-SP), die Umsetzung findet jedoch auf Ebene der einzelnen Bundesländer statt.

Der Freistaat Sachsen hat sich aktiv in den Erarbeitungsprozess des GAP-SP eingebracht. So kann auch in der Förderperiode 2023 – 2027 eine Vielzahl an unterschiedlichen ELER-finanzierten Fördermöglichkeiten über den GAP-SP in Sachsen bereitgestellt werden. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), die zweite Säule der GAP, bleibt das zentrale Finanzierungsinstrument der EU für den Bereich der Förderung des ländlichen Raums. Durch den GAP-SP werden zukünftig Umwelt-, Natur- und Klimaziele stärker in die ELER-Förderung integriert.

Der Landesinklusionsbeauftragte wird die Programmumsetzung als Mitglied des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-SP 2023 – 2027 im Bereich Inklusion begleiten.

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 31. Januar 2023, eine weitere Sitzung am 20. Juni 2023 statt.

3.3.8 Beirat zum Masterplan Tourismus Sachsen

Mit dem Masterplan Tourismus Sachsen möchte das SMWK (Geschäftsbereich Kultur und Tourismus) eine neue Verabredung zwischen Tourismusbranche und Politik treffen. Als tourismuspolitische Strategie soll der Masterplan ein abgestimmtes und verbindliches Zukunftsbild für alle Touristikerinnen und Touristiker in Sachsen bieten. Alle Partner aus der Tourismuswirtschaft sind eingeladen, ihre Erfahrungen und Ideen einzubringen.

In Zukunftswerkstätten zu den sieben Handlungsfeldern „Tourismusmarketing“, „Finanzen und Verantwortung“, „Ganzjahrestourismus“, „Fachkräfte“, „Nachhaltigkeit“, „Mobilität und Digitalisierung“ in allen sächsischen Tourismusdestinationen wurde von März bis Juni 2023 diskutiert, analysiert und an Lösungen gearbeitet. Gemeinsam mit der Branche will das SMWK (Geschäftsbereich Kultur und Tourismus) die Weichen stellen, damit Sachsen für Gäste attraktiv bleibt und sich die Tourismusbranche positiv entwickelt.

Bei der Erarbeitung des Masterplans Tourismus Sachsen liegt der Fokus darauf, das vorhandene Wissen, die langjährigen Erfahrungen und die kreativen Gestaltungsideen der Tourismus-Branche in einem breiten Beteiligungsprozess einzubinden. Zu diesem Zweck wurde ein Beirat ins Leben gerufen, der den Strategieprozess fachlich begleitet – von den Zukunftswerkstätten bis zur Ausarbeitung des Masterplans selbst. Das ehrenamtliche Gremium besteht aus 51 Personen und bindet die Expertise verschiedener Interessenvertretungen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Handel, Verkehr, Kultur, Tourismus und Verwaltung ein. Dem Beirat kommt dabei auch die Rolle zu, als Multiplikator in die Branche und ins Land hineinzuwirken. Der Landesinklusionsbeauftragte ist Mitglied des Beirats. Neben der Teilnahme an den Sitzungen am 22. März 2022 erfolgte eine Teilnahme an der Zukunftswerkstatt „Tourismusmarketing“ am 29. März 2023 in Meißen sowie über die Geschäftsstelle an den Zukunftswerkstätten „Nachhaltigkeit“ am 24. Mai 2023 in Leisnig, „Mobilität“ am 2. Juni 2023 in Olbernhau und „Digitalisierung“ am 21. Juni 2023 in Bad Schandau.

3.3.9 ÖPNV-Beirat

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Er soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Freistaat zur Verfügung stehen. Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders zu berücksichtigen.

Die Aufgabenträger arbeiten bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zusammen und stimmen sich miteinander ab. Der Freistaat hat dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auf einen Interessenausgleich hinzuwirken.

Unterstützt wird dies durch den ÖPNV-Beirat, in dem alle wichtigen Akteure des sächsischen ÖPNV vertreten sind. Auch der Landesinklusionsbeauftragte arbeitet hier mit. Das ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm wird durch das SMWA in Abstimmung mit dem ÖPNV-Beirat jährlich fortgeschrieben.

Der Landesinklusionsbeauftragte nahm an der Sitzung des ÖPNV-Beirates am 24. April 2023 (Videokonferenz) teil.

3.4 Beteiligungen nach § 12 Abs. 4 SächsInklusG

Die sächsischen Staatsministerien haben den Landesbeauftragten frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu beteiligen, soweit sie Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft behandeln oder berühren.

Im Berichtszeitraum hat der Landesinklusionsbeauftragte zu folgenden Vorhaben Stellungnahmen abgegeben:

3.4.1 Gesetzentwürfe

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrrechts,
- Entwurf für ein Sächsisches Krankenhausgesetz,
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz),
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
- Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen,
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
- Erster Arbeitsentwurf eines Sächsischen Wohn- und Teilhabegesetzes,
- Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und weiterer Gesetze,
- Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung der Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsDiFöG),
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze,
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sächsischen Heimrechts,

- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen.

3.4.2 Verordnungsentwürfe

- Änderung der Sächsischen Kommunikationshilfen-Verordnung,
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Juristen-ausbildungs- und –prüfungsordnung,
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften,
- Entwurf einer Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung,
- Entwürfe der Sächsischen Coronaschutzverordnungen,
- Entwurf der Neufassung der Schulordnung Gymnasien,
- Arbeitsentwurf der Weiterbildungsförderungsverordnung,
- Entwurf der Dritten Verordnung des SMK zur Änderung der Schulordnung Förderschulen.

3.4.3 Richtlinienentwürfe

- Entwurf einer Richtlinie über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus),
- Novellierung der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe,
- Entwurf der Richtlinie zur Förderung Kurzzeitpflege,
- Neufassung der Richtlinie Investitionen Teilhabe.

3.4.4 Sonstige Vorhaben

- 2. Medienänderungsstaatsvertrag (gemeinsame Stellungnahme mit den Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder),
- Fortschreibung des Landesaktionsplans Vielfalt, Fachworkshop „Gesundheit, Pflege, Alter, Beeinträchtigung“ September 2022,
- Novellierung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, Beteiligung an der AG 1 „Prävention“ und AG 4 „übergreifende politische Maßnahmen, Steuerung“,
- 1. Austausch zur Fortschreibung der Sächsischen Hochschulentwicklungsplanung (HEP),
- Evaluation des Sächsischen Inklusionsgesetzes.

3.5 Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK

Zusammen mit der Erstellung des siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen erfolgte die Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Hierfür gründete die Staatsregierung die IMAG Inklusion. In dieser wirkten Vertreterinnen und Vertreter aller Ressorts sowie der

Landesinklusionsbeauftragte mit. Aufgabe der IMAG Inklusion war es, konkrete Maßnahmvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten und die Rahmenbedingungen der Umsetzung dieser Maßnahmen zu skizzieren. Dabei waren die für die einzelnen Maßnahmen federführend zuständigen Ressorts festzulegen sowie der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen und Finanzbedarf auszuweisen.

Zu beachten ist, dass vom Konzept des Aktionsplans her nur Maßnahmen Berücksichtigung finden konnten, deren Umsetzbarkeit in der Zuständigkeit der Staatsregierung liegt.

Unterstützt wurde die IMAG von fünf Arbeitsgruppen, welchen die Behandlung folgender fünf Themengruppen zugewiesen war:

- Bildung, Ausbildung und Wissenschaft,
- Arbeit, Einkommen und Mobilität,
- Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit,
- Wohnen und inklusiver Sozialraum,
- Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Tourismus.

Die Themengruppen wurden in allen fünf Arbeitsgruppen in sogenannte Arbeitspakete untergliedert.

Zu den verschiedenen Arbeitspaketen wurden im Zeitraum von November 2021 bis Mai 2022 insgesamt 33 Sitzungen durchgeführt, die jeweils für drei Stunden angesetzt waren. Moderiert und dokumentiert wurden diese Arbeitsgruppen durch das ISG. Die Arbeitsgruppenergebnisse hat das ISG als Arbeitsgrundlage für die IMAG Inklusion aufbereitet. Im Ergebnis beinhaltet der Aktionsplan 2023 131 Maßnahmen sowie die Fortführung von 63 Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 als Daueraufgabe.

Neben dem Landesinklusionsbeauftragten waren in allen fünf Arbeitsgruppen Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen aus dem SLB einbezogen.

3.5.1 Arbeitsgruppe 1 – „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“

Diese Themengruppe gliederte sich in die Arbeitspakete „Frühkindliche Bildung“, „Schulische Bildung“, „Berufliche Bildung“, „Hochschulbildung, Berufsakademie“ sowie „Lebenslanges Lernen“.

Der Landesinklusionsbeauftragte hat sich in diesem Bereich unter anderem für Regelungen zur Barrierefreiheit von Kindertageseinrichtungen, die landesweite Sicherstellung von Schulbegleitung, die Ermöglichung von Angeboten in Deutscher Gebärdensprache und qualitativ hochwertige Maßnahmen zur beruflichen Orientierung an Förderschulen eingesetzt. Bei der beruflichen Bildung galt es, ein Bündel an Maßnahmen zur Stärkung der betrieblichen Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen.

Im Hochschulbereich war es dem Beauftragten zum einen wichtig, inklusionspolitische Zielstellungen in die Zielvereinbarungsverhandlungen mit den Hochschulen zu berücksichtigen, zum anderen das Gebot zu formulieren, inklusionsbezogene Inhalte bei der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen zu prüfen. Besonders hervorzuheben ist, dass mit der Ende Mai verabschiedeten Novelle des Hochschulgesetzes eine Maßnahme bereits umgesetzt worden ist: Neben weiteren Regelungen zur Verbesserung der Inklusion wurde die Funktion von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gesetzlich verankert. Für diesen Aspekt hatten sich der Landesinklusionsbeauftragte und sein Amtsvorgänger seit Jahren eingesetzt.

Beim lebenslangen Lernen standen die Etablierung barrierefreier und inklusiver Angebote und die Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung der Weiterbildungsstrategie 2030 im Fokus der Bemühungen des Landesinklusionsbeauftragten.

3.5.2 Arbeitsgruppe 2 – „Arbeit, Einkommen und Mobilität“

Die in der Arbeitsgruppe 2 behandelte Themengruppe war in die Arbeitspakete „Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, „Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben; Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“, „Arbeitslosigkeit und Einkommenslage“, „Freistaat Sachsen als Arbeitgeber“ und „Öffentlicher Personenverkehr und Individualverkehr“ untergliedert.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben war es ein Anliegen des Landesinklusionsbeauftragten, dass durch das Zusammenwirken aller Arbeitsmarktakteure in der Fachkräfteallianz und Allianz Arbeit + Behinderung Unternehmen die entsprechende Sensibilisierung erfahren, dass bewährte Förderprogramme fortgeführt werden und im Freistaat Sachsen ein bedarfsgerechtes Angebot der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX unterstützt wird. Nicht minder zentral war die Formulierung von Maßnahmen, um den Wünschen jener Menschen besser entsprechen zu können, die anstatt der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen künftig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein möchten.

Was den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber betrifft, galt es, Maßnahmen zu formulieren, die auch künftig mindestens die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsquote gewährleisten. Die Prüfung von Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Budgets für Arbeit, die Fortsetzung der Landesqualifizierungsmaßnahme mit bedingten Übernahmegarantien und nicht zuletzt permanente Sensibilisierungsmaßnahmen sind hier beispielhaft zu nennen.

Die Gewährleistung barrierefreier Mobilität nimmt unter den Belangen der Menschen mit Behinderungen einen zentralen Stellenwert ein. Für den Landesinklusionsbeauftragten war es hier entscheidend, trotz der eingangs erwähnten Zuständigkeitsfrage messbare Maßnahmen zu erreichen. Dazu zählen Prüfaufträge im Förderbereich, Anpassungsprüfungen bei Parkerleichterungen sowie die Organisation einer Fachtagung zum Thema „Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV“ mit einem angedachten Schwerpunkt zur Barrierefreiheit von Bushaltestellen.

3.5.3 Arbeitsgruppe 3 – „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“

Die Arbeitspakete in Arbeitsgruppe 3 lauteten „Zugang zu Gesundheitseinrichtungen“, „Prävention und Rehabilitation“, „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“, „Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung“ und „Rechtliche Betreuung und unterstützte Entscheidungsfindung; Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen“.

Neben der Bewerbung der vorhandenen Fördermöglichkeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit von Arztpraxen vor allem im ländlichen Raum war es dem Landesinklusionsbeauftragten wichtig, dass die bestehenden Angebote der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZE) hinsichtlich zusätzlicher Bedarfe evaluiert werden.

Ein besonderes Anliegen war es, die Grundlage für eine etwaige Autismusstrategie Sachsen zu legen. Zunächst wird die Staatsregierung hierzu eine Studie beauftragen, die ggf. besondere Unterstützungsbedarfe für Menschen mit spezifischen Behinderungen ermittelt. Neben den Autismusstörungen sind hier auch weitere Behinderungen, wie z. B. Taubblindheit oder das Prader-Willi-Syndrom in die Untersuchung einzubeziehen. Die Studie soll für erkannte weitere Unterstützungsbedarfe Empfehlungen zur Sicherung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie z. B. der Autismus-Spektrumstörung (ASS), an alle Lebensbereiche abgeben. Dabei ist auch zu prüfen, ob spezifische Unterstützungsformen, wie z. B. eine gesonderte Autismusstrategie ein zielführendes Mittel sind, erkannte Defizite zu beseitigen.

Weitere Schwerpunkte in diesen Bereichen waren die Prüfung der Neuformulierung bei personellen Anforderungen in der Eingliederungshilfe, Informationsmaßnahmen zur Fetalen Alkoholspektrumsstörung (FASD) sowie der Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen.

Die Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention als Querschnittsthema und die Prüfung einer dauerhaften Förderung der Beratung und Unterstützung von Eltern mit Behinderungen waren dem Landesinklusionsbeauftragten wichtige Anliegen.

3.5.4 Arbeitsgruppe 4 – „Wohnen und inklusiver Sozialraum“

In dieser Themengruppe wurden die Arbeitspakete „Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung“, Bauordnungsrechtliche Vorgaben/Bauliche Barrierefreiheit“, „Leben in unterstützten Wohnformen“, „Inklusiver Sozialraum/Querschnitt: Freizeit“ und „Ländlicher Raum“ behandelt. Des Weiteren wurde das Arbeitspaket „Barrierefreie Information, Kommunikation und Beratung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung“ dieser Themengruppe zugeordnet.

Für die beiden erstgenannten Arbeitspakete prägen Prüfaufträge zu Förderrichtlinien die Maßnahmen. Erwähnenswert ist das Hinwirken auf eine Verbesserung bei den Beratungsstrukturen für das barrierefreie Bauen und die nachfragegerechte Fortführung

für den barriere-reduzierenden Wohnungsumbau sowie die Fortsetzung des Programms „Lieblingsplätze für alle“. Eine Bewerbung positiver Beispiele soll die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz verbessern.

Der Landesinklusionsbeauftragte selbst hat die Wichtigkeit des Themas „Barrierefreier Wohnraum“ aufgegriffen und in einer Offenen Tagung der LAG-B am 19. April 2023 aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Nähere Ausführungen zu dieser Tagung finden sich in Abschnitt 4.2.4.

Ein besonderes Augenmerk verdient die Maßnahme, dass die Staatsregierung im Rahmen der Durchführung des Programms LEADER darauf hinwirkt, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als wichtiger Aspekt der Maßnahmen berücksichtigt wird.

Beim Arbeitspaket „Barrierefreie Information, Kommunikation und Beratung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung“ legte der Landesinklusionsbeauftragte besonderen Wert darauf, dass die Staatsregierung im Bereich der digitalen Barrierefreiheit weiterhin mit gutem Beispiel vorangeht. Hier sind insbesondere regelmäßige Überprüfungen des Internetauftritts hinsichtlich dessen Barrierefreiheit, die Entwicklung weiterer barrierefreier Apps und das Angebot entsprechender Fortbildungsveranstaltungen zu nennen. Auch die geplante Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Überwachungsstelle nach BfWebG beim Staatsbetrieb Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (dzb lesen) dient einem Mehr an digitaler Barrierefreiheit. Weiterhin soll der Einsatz für barrierefreie Angebote auch im Bereich regionaler Formate des MDR erfolgen. Auch bei der barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen des Landes strebt die Staatsregierung eine Vorbildrolle an.

3.5.5 Arbeitsgruppe 5 – „Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Tourismus“

Die Themen der Arbeitsgruppe 5 gliedern sich in die Arbeitspakete „Barrierefreie Kulturangebote“, „Barrierefreie Sportangebote“, „Tourismus“, „Politische Teilhabe und Interessenvertretung“ sowie „Zivilgesellschaftliches Engagement“.

Bei den barrierefreien Kulturangeboten ist es gelungen, den vorbildlichen Weg der letzten Jahre weiterzugehen. Neben der Weiterführung von Förderangeboten dient ein ganzes Bündel an Maßnahmen unter Einbeziehung der institutionell geförderten Servicestelle Inklusion beim Landesverband Soziokultur der Information, Beratung und Sensibilisierung. Dem Landesinklusionsbeauftragten war es besonders wichtig, die Zugänglichkeit von Freiwilligendiensten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im Bereich des Sports sollen gemeinsame Sportveranstaltungen von Menschen mit und ohne Behinderungen unterstützt und auf verstärkte Schulungsangebote für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter hingewirkt werden. Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen soll auch die Barrierefreiheit unterstützt werden.

Der Landesinklusionsbeauftragte hält es für äußerst wichtig, die Landeszentrale für politische Bildung bei barrierefreien Informationsangeboten und Veranstaltungen zu unterstützen.

4. Gremienarbeit zur wirksamen Interessenvertretung

4.1 SLB

Der bei der Staatskanzlei eingerichtete SLB nimmt derzeit nach §§ 13 und 21 Abs. 2 SächsInklusG die Aufgaben eines noch zu berufenden Landesbeirats für Inklusion der Menschen mit Behinderungen wahr. Die erstmalige Berufung dieses Nachfolgegremiums ist für Dezember 2023 vorgesehen.

Die Aufgaben des SLB ergeben sich aus § 13 Abs. 1 SächsInklusG:

„Er berät und unterstützt den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, und unterstützt die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat kann gegenüber Dritten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen tätig werden.“

Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des 26-köpfigen SLB stellt für den Landesinklusionsbeauftragten ein wesentliches Element für die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen dar, vertreten diese doch eine Vielzahl verschiedener Behinderungsarten und Strukturen der Interessenvertretung. Sie sind daher auf partizipativer Basis wichtige Berater und Impulsgeber. Der Landesinklusionsbeauftragte beteiligt seinerseits den SLB bei abzugebenden Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit der SLB nicht originär beteiligt wird. Entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschrift über die Bildung des Landesbeirats für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (VwV Landesbeirat) nimmt der Landesinklusionsbeauftragte ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht, an den Sitzungen des SLB teil.

4.1.1 Austausch mit dem SLB

Der Landesinklusionsbeauftragte verständigt sich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit dem Beirat zu behinderten- und sozialpolitischen Themen. Neben dem regelmäßigen Bericht über seine gegenwärtigen politischen Aktivitäten und allgemeine politische Entwicklungen mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen dienen die Sitzungen dazu, grundlegende Belange des Beirates direkt dem Landesinklusionsbeauftragten mitzuteilen. Zudem nutzt der Landesinklusionsbeauftragte das Format, um Entwicklungen und Stimmungen der Menschen mit Behinderungen zu erfragen, zum Beispiel während der Corona-Pandemie, zur Situation der Behindertenwerkstätten, zur Situation von Eltern mit Behinderungen und zum 9-Euro-Ticket oder zur „Energiekrise“.

Sitzungsrückblick:

- 22. Sitzung des SLB, 13. Januar 2022 (online) Landesbeauftragter stellt sich und die Schwerpunkte seiner Tätigkeit vor,
- 23. Sitzung des SLB, 10. März 2022 (online),

- 24. Sitzung des SLB, 12. Mai 2022, Dresden,
- 25. Sitzung des SLB, 14. Juli 2022, Dresden,
- 26. Sitzung des SLB, 8. September 2022, Dresden,
- 27. Sitzung des SLB, 10. November 2022, Dresden,
- 28. Sitzung des SLB, 2. Februar 2023, Dresden
einmalige öffentliche Sitzung zum Thema „Persönliche Assistenz“,
- 29. Sitzung des SLB, 6. April 2023, Dresden,
- 30. Sitzung des SLB, 8. Juni 2023, Dresden.

4.1.2 Würdigung Ehrenamt

Der Landesinklusionsbeauftragte würdigte die 15-jährige Zusammenarbeit zwischen ihm bzw. seinem Amtsvorgänger und den Mitgliedern im SLB. Er dankte im November 2022 dem ehrenamtlichen Gremium mit den Worten „Der Landesbeirat ist für mich ein nicht wegzudenkendes, wertvolles Beratungs- und Unterstützungsgremium“. Er übergab gemeinsam mit Vertretern der Staatskanzlei stellvertretend für den Sächsischen Ministerpräsidenten einen Dankesgruß.

Einen Aus- und Rückblick über die Zusammenarbeit bietet ein Interview zwischen dem Landesbeauftragten und dem SLB-Vorsitzenden, das unter folgendem Link aufrufbar ist: <https://www.youtube.com/watch?v=AxLLkE8WSrA>

4.1.3 Nichts über uns ohne uns

Beispiele, in denen der Landesinklusionsbeauftragte die Mitwirkung und Mitbestimmung des SLB umsetzt und befördert:

- Beteiligung des SLB-Vorsitzenden stellvertretend für den Beirat an ausgewählten Gesprächen mit zentralen Partnern, wie dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) oder der LAG der kommunalen Behindertenbeauftragten (LAG-B),
- Vierteljährliche Einbeziehung des SLB-Vorsitzenden durch den Landesinklusionsbeauftragten in dessen monatliche informellen Gespräche mit dem für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständigen Fachreferat im SMS zu behinderten- und sozialpolitischen Themen,
- Einbindung von Einzelmitgliedern des SLB durch den Landesinklusionsbeauftragten in die Clearingstelle als deren Mitglieder,
- Unterstützung durch den Landesinklusionsbeauftragten für den Offenen Brief des SLB mit Positionen zum Triage-Gesetz und Verteilung des Offenen Briefes auf Landes- und Bundesebene (März 2022),
- Unterstützung der Initiative und Forderung des SLB, den Integrierten Teilhabeplan Sachsen (ITP) um einen Zusatzbogen mit dem Schwerpunkt „Unterstützte Elternschaft“ zu entwickeln (März 2023),

- Einbeziehung des SLB bei der Erstellung des Positionspapiers „Sachsen inklusiv 2030 – Gemeinsame Positionen zum Novellierungsbedarf beim Sächsischen Inklusionsgesetz“ und Aufnahme von dessen Forderungen aus Sicht der Menschen mit Behinderungen (Frühjahr 2023).

Mehr zur Arbeit des Beratungsgremiums des Landesbeauftragten unter: www.landesbeirat.sachsen.de

4.2 LAG-B

Zur Vernetzung mit entsprechenden Interessenvertreterinnen und -vertretern auf der kommunalen Ebene besteht die LAG-B.

Sie setzt sich aus den Beauftragten der zehn Landkreise und drei Kreisfreien Städte und dem Landesinklusionsbeauftragten zusammen. Letzterer hat den Vorsitz inne und ist für die Führung der Geschäfte der LAG-B verantwortlich. Die LAG-B hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Die Aufgaben der LAG-B bestehen in der Pflege des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie der Qualifizierung der kommunalen Beauftragten. Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet fachliche Positionen zur Gestaltung des Prozesses der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Diese Vernetzung hat, auch im Hinblick auf die Staatszielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung, außerordentliche Bedeutung. Zum einen verlangen das gegliederte System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, die Zuständigkeitsvielfalt hinsichtlich der zugunsten von Menschen mit Behinderungen wirkenden Regelungen und das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung ein abgestimmtes und arbeitsteiliges Vorgehen auf den jeweiligen Ebenen. Zum anderen gilt jedoch gerade das zur Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen dienende Sächsische Inklusionsgesetz nicht auf der kommunalen Ebene. Ein Umstand, den auch das Wirken der LAG-B Rechnung tragen und abmildern soll. Mangels gesetzlicher Institutionalisierung sind die kommunalen Beauftragten äußerst heterogen aufgestellt, einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die Zusammenarbeit der kommunalen Beauftragten untereinander sowie mit dem Landesinklusionsbeauftragten hat im Berichtszeitraum einen großen Stellenwert eingenommen. Der Landesinklusionsbeauftragte lädt die kommunalen Beauftragten regelmäßig zu Beratungen, Online-Austauschen und Klausurtagungen ein. Diese Formate werden häufig durch Vorträge externer Fachleute ergänzt. Auch sämtliche Fachtagungen des Landesinklusionsbeauftragten sind als Offene Tagungen der LAG-B konzipiert.

4.2.1 Sitzungen

Jährlich finden drei bis vier reguläre Beratungen der LAG-B statt, die in der Regel aktuelle inklusionpolitische Themen und Fortbildungsangebote für die Kommunalen Beauftragten kombinieren:

- **8. Dezember 2021** als Videokonferenz
zum Thema „Aktuelle inklusionpolitische Entwicklungen“
 - Besprechung, Auswertung und Abstimmung zu aktuellen Themen – Gesprächsrunde innerhalb der LAG-B,
 - Jahresplanung 2022 – Gesprächsrunde innerhalb der LAG-B.

- **9. März 2022**
zum Thema „Inklusive Bildung“
 - Input zur Inklusiven Bildung in Sachsen – Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Umsetzung der Inklusion an den Sächsischen Landtag vom 14. September 2021 und Stand der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe 1: „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ im Rahmen der IMAG Inklusion“ – Gesprächsrunde innerhalb der LAG-B,
 - „Vorstellung des Netzwerkes WOHN:SINN sowie deren Angebote“ durch den Projektkoordinator Regionalstelle Ost, WOHN:SINN - Bündnis für inklusives Wohnen e.V.

- **13. Juli 2022**
zum Thema „Eingliederungshilfe“
 - „Eingliederungshilfe – Änderungen, Neuerungen, Auswirkungen“ mit Prof. Dr. Harry Fuchs, Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften.

- **7. Dezember 2022**
zum Thema „Tourismus“
 - Ausführungen zur Erarbeitung des neuen Masterplans „Tourismus Sachsen“ durch eine Vertreterin des SMWK für den Bereich Tourismuspolitik, Destinationsentwicklung, Kulturtouristische Vernetzung,
 - Ausführungen zum Projekt „Reisen für Alle“ durch eine Vertreterin der TMGS Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH.

- **9. Februar 2023**
zum Thema „Austausch zu aktuellen inklusionpolitischen Themen“
 - Austausch der Mitglieder der LAG-B und dem Landesinklusionsbeauftragten mit dem Ministerpräsidenten,
 - „Evaluierung Inklusionsgesetz – Wie geht es weiter?“ - Gesprächsrunde innerhalb der LAG-B.

- **28. Juni 2023**
zum Thema „Betreuungsrecht“
 - „Betreuungsrecht - Aktuelle Rechtslage: Mit der Reform Anfang 2023 erfolgte Änderungen und deren Auswirkungen in der Praxis“ mit zwei Vertreterinnen der überörtlichen Betreuungsbehörde des Kommunalen Sozialverband Sachsens.

4.2.2 Online-Austausche

Die monatlichen Videokonferenzen werden den kommunalen Beauftragten seitens des Landesinklusionsbeauftragten als Plattform für den Austausch zu aktuellen Themen zur Verfügung gestellt. Im Berichtszeitraum fanden Videokonferenzen an folgenden Tagen statt:

12. Januar 2022, 9. Februar 2022, 13. April 2022, 11. Mai 2022, 8. Juni 2022, 12. Oktober 2022, 9. November 2022, 11. Januar 2023, 8. März 2023, 5. April 2023, 10. Mai 2023, 14. Juni 2023 und 12. Juli 2023.

4.2.3 Klausurtagungen

Einmal jährlich finden Klausurtagungen der LAG-B rotierend in allen sächsischen Landreisen und kreisfreien Städten statt. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit konkreten Themen und Fortbildung.

Im Berichtszeitraum fand eine Klausurtagung vom 26. - 28. September 2022 im Inklusionshotel Philippus in Leipzig statt. Die im Rahmen dieser Klausurtagung behandelten Themen waren:

- „Selbstverständnis der kommunalen Beauftragten“ – Gesprächsrunde innerhalb der LAG-B,
- „Rhetorik-/ Kommunikations-Training“ durch eine externe Trainerin,
- „Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen – aktueller Sachstand aus dem SMS“ mit der für Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständigen Referatsleiterin aus dem SMS.

4.2.4 Offene Tagungen

Die Offenen Tagungen der LAG-B behandeln ein- bis zweimal jährlich inklusionsspolitische Schwerpunktthemen des Landesinklusionsbeauftragten. In der Regel finden am Vormittag mehrere Vorträge von Fachexperten und am Nachmittag eine Podiumsdiskussion statt. Regelmäßig folgen 80 bis 120 Akteure aus Politik, Verwaltung und Verbänden sowie Fachleute der Einladung des Landesinklusionsbeauftragten.

Im Berichtszeitraum fanden folgende Offene Tagungen jeweils in Dresden statt:

- **4. Oktober 2022**
zum Thema: „Zielvereinbarungen – Ein Instrument für mehr Inklusion?“

Mit Blick auf den Geltungsbereich des SächsInklusG (Kommunen und Private sind davon nicht erfasst) sieht der Landesinklusionsbeauftragte im Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 16 SächsInklusG ein geeignetes Mittel, um ein Mehr an Inklusion im Freistaat Sachsen zu generieren. Da bisher erst eine auf dieser Basis abgeschlossene Zielvereinbarung besteht, hatte die Fachtagung das Ziel, dieses Instrument unter den maßgeblichen Akteuren bekannter zu machen und Beispiele guter Praxis zu präsentieren.

Fachvorträge:

- „Zielvereinbarungen – Rechtliche Grundlagen und Praxis auf Bundesebene“ mit Dr. Daniel Hlava, Professor für Gesundheits- und Sozialrecht, Fachbereich Soziale Arbeit & Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences,
- „Zielvereinbarungen – Sichtweise und Erfahrungen der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt“ mit Klemens Kruse, Geschäftsbereichsleiter Landesfachstelle für Barrierefreiheit – Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
- „Zielvereinbarungen – Sichtweise und Erfahrungen des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg“ mit Oliver Klempa, Sparkassenverband Baden-Württemberg,
- Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen von Zielvereinbarungen“ – Podiumsdiskussion.

- **18. April 2023**

zum Thema: „Wohnraum für Menschen mit Behinderungen – Lösungsansätze zur Überwindung des Mangels“

Barrierefreier Wohnraum ist in Sachsen wie auch in den anderen Bundesländern schwer zu finden. Dies gilt noch einmal mehr für rollstuhlgerechte Wohnungen. Das zeigen eine im Auftrag des SMS 2017 erstellte Studie und zahlreiche Bürgeranliegen. Zudem steigt die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum auch aufgrund der demografischen Entwicklung stetig an. Der Landesinklusionsbeauftragte verfolgte mit der Fachtagung das Ziel, Defizite zu benennen und Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Fachvorträge:

- „Barrierefreier Wohnraum – das Problem oder die Lösung?“ mit Dipl.-Ing. (FH) Lutz Engelhardt, Architekt, Co-Herausgeber | Autor „bfb Atlas barrierefrei bauen“,
- „Bedarfsgerecht barrierefrei – wie unterscheiden sich die Anforderungen an die eigene Wohnung“ mit Dipl.-Ing. Architektin Susanne Trabant, Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH (IHD),
- „Barrierefreiheit im Bestand – Erfahrungen einer Wohnungsbaugenossenschaft“ mit Jörg Keim, Vorstandsvorsitzender Wohnungsbaugenossenschaft Kontakt e.G. Leipzig,
- „Fördermöglichkeiten beim barrierefreien Wohnungsbau in Sachsen“ mit Simone Wenzler, Referatsleiterin Wohnungswirtschaft, Wohnraumförderung, Wohngeld, SMR,
- „Wohnraum für Menschen mit Behinderungen – Lösungsansätze zur Überwindung des Mangels“ – Podiumsdiskussion.

Die Erkenntnisse aus dieser Fachtagung wurden am 20. April 2023 auf einer Pressekonferenz in der Sächsischen Staatskanzlei präsentiert und dem zuständigen SMR gespiegelt.

4.2.5 Anfragen

Der Landesinklusionsbeauftragte stand im Berichtszeitraum den kommunalen Beauftragten mit den Mitarbeiterinnen seiner Geschäftsstelle für Anfragen zur Verfügung. Insgesamt erreichten den Landesbeauftragten aus dem Kreis der kommunalen Beauftragten 27 (5 (in 12/2021) + 19 (in 2022) + 3 (in 2023) Anfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen, wobei Fragen zu Corona-Testnachweisen, Corona-Impfpflichten, kommunalen Fördermöglichkeiten – insbesondere nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO), inklusiver Bildung und barrierefreien Zugängen im Vordergrund standen.

4.3 Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (KBB)

Inhalt der Arbeit der Konferenz ist die Behindertenpolitik in Bund und Ländern. Die Konferenz dient der Information, dem Gedankenaustausch, der Abstimmung behindertenpolitischer Positionen, der Formulierung gemeinsamer Standpunkte und der Begleitung der Umsetzung der UN-BRK in Bund und Ländern. Neben dem Bundesbeauftragten und den sechzehn Landesbeauftragten nehmen die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) sowie die Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte beratend an der Konferenz teil.

In der Regel finden jährlich zwei Präsenztreffen sowie eine Zusammenkunft bei der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte statt, ergänzend werden ca. zweimonatlich Videokonferenzen abgehalten. Zu den Präsenztreffen werden regelmäßig nach dem Ort des Treffens benannte Erklärungen zum jeweiligen Schwerpunktthema des Treffens abgegeben, medial aufbereitet und kommuniziert. Ergänzend werden bei Bedarf von temporären Arbeitsgruppen Positionen erarbeitet.

Darüber hinaus haben sich die Beauftragten der drei mitteldeutschen Länder darauf geeinigt, jährlich ein Mitteldeutsches Treffen zu veranstalten, um länderübergreifende Problemstellungen zu erörtern und entsprechende Herangehensweisen zu eruieren.

63. Treffen der KBB am 24. und 25. März 2022 in Magdeburg (als Videokonferenz)

Den inhaltlichen Schwerpunkt bildete das Thema „Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus“.

Im Ergebnis dieser zweitägigen Zusammenkunft verabschiedeten die Beauftragten gemeinsam die „Magdeburger Erklärung“ in der sie mehr Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordern. Barrierefreiheit und Inklusion sind für eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von zentraler Bedeutung. Barrierefreiheit ist das grundlegende Gestaltungsprinzip zur Gewährleistung der gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe Aller. Durch Barrierefreiheit der physischen, bebauten Umwelt, von Gütern und Dienstleistungen, von Informationen und der

Kommunikation ist Menschen mit Behinderungen der Zugang in gleicher Weise möglich, wie Menschen ohne Behinderungen. Barrierefreiheit ist stets auch eine Frage der Qualität. Dafür müssen sich viele Akteure einsetzen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sich dazu klar bekennen.

Anlage 2: Magdeburger Erklärung:

11. Fachtag der Monitoringstelle UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte mit der KBB in Berlin (als Videokonferenz) am 28. April 2022

Die gemeinsamen Veranstaltungen mit der Monitoringstelle sind wichtige Zusammenkünfte, um den unerlässlichen völkerrechtlichen Blick im Kontext mit dem Thema „Inklusion“ für das Tagesgeschäft zu bewahren.

Schwerpunkte der Veranstaltung waren Aktionspläne der Bundesländer zur Umsetzung der UN-BRK sowie Austausch zum Thema Triage und geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine.

Mitteldeutsches Treffen 2022 am 25. August 2022 in Magdeburg

Das erste Treffen in diesem wiederaufgelebten Format fand am 25. August 2022 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statt. Zeitweise gemeinsam mit der Sozialministerin des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Themen Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission, die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen sowie barrierefreies und bezahlbares Wohnen diskutiert. Der Austausch ist wichtig und bereichernd, da auf ähnliche Herausforderungen in den mitteldeutschen Ländern unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt werden.

64. Treffen der KBB am 3. und 4. November 2022 in Erfurt

Den inhaltlichen Schwerpunkt bildete das Thema „Teilhabe am Arbeitsleben“.

Zum Abschluss ihres 64. Treffens am 3. und 4. November haben die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern in ihrer „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ Forderungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt gestellt und Wege dorthin aufgezeigt. Die Beauftragten sind der Auffassung, dass es verstärkter Anstrengungen, Impulse und Instrumente für die Erreichung eines inklusiven Arbeitsmarktes bedarf.

Anlage 3: Erfurter Erklärung:

12. Fachtag der Monitoringstelle UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte mit der KBB in Berlin am 27. April 2023

Schwerpunkte der Veranstaltung waren die im Frühherbst anstehende Staatenberichtsprüfung zum Stand der Umsetzung der UN-BRK durch den Fachausschuss für

die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, die Ergebnispräsentation eines Vergleichs der Landesbehindertengleichstellungsgesetze und die Vorstellung von Forschungsprojekten, an denen die Monitoringstelle beteiligt ist.

65. Treffen der KBB am 11. und 12. Mai 2023 in Bad Nauheim

Den inhaltlichen Schwerpunkt bildete das Thema „Inklusive Gesundheit und Pflege“.

Die Beauftragten von Bund und Ländern halten ein grundlegendes Umdenken im Gesundheits- und Pflegebereich für dringend notwendig. Damit Menschen mit Behinderungen jeden Alters den gleichen Zugang zur Gesundheits- und Pflegeversorgung erhalten wie Menschen ohne Behinderungen, sollte das gesamte Gesundheitssystem barrierefrei ausgestaltet werden. Darüber hinaus sind spezifische Angebote für die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vorzuhalten.

In der aus dem Treffen hervorgegangenen Bad Nauheimer Erklärung werden Anforderungen an die spezifische Gesundheits- und Pflegeversorgung für Menschen mit Behinderungen formuliert.

Anlage 4: Bad Nauheimer Erklärung:

Ergänzend zu den halbjährlichen Treffen finden Videoschalten statt. Diese in der Regel zweistündigen Termine widmen sich aktuellen inklusionpolitischen Fragestellungen auf Bundesebene. Derartige Schalten fanden am 2. Februar 2022, 3. März 2022 (Sonderschalte zum Thema geflüchteter Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine), 9. März 2022, 19. Mai 2022, 14. Dezember 2022, 2. Mai 2023 und 29. Juni 2023.

Bei Bedarf werden außerhalb der KBB-Treffen Positionen erarbeitet und veröffentlicht. Dies geschieht entweder online in temporären Arbeitsgremien oder in einer Umlaufbefassung. Folgende Positionspapiere sind an dieser Stelle zu erwähnen:

- Stellungnahme zum 2. Medienänderungsstaatsvertrag vom 6. April 2022 (**Anlage 5**),
- Bedenken beim Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen (sog. Triage) vom 9. November 2022 (**Anlage 6**),
- Forderungspapier zur inklusiven schulischen Bildung vom 9. Dezember 2022 (**Anlage 7**).

4.4 Mitarbeit in Gremien außerhalb der Staatsregierung

4.4.1 Stiftungsrat der „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“

Der Freistaat Sachsen hat mit der „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung fördert die Behindertenselbsthilfe im Freistaat Sachsen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Stiftungsleistungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Behindertenselbsthilfe, insbesondere zur

1. Vergabe von einmaligen Zuwendungen an Schwerbehinderte, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen, persönliche Notlagen abzuwenden,
2. Förderung des Erlernens der Gebärdensprache und des Einsatzes von Dolmetschern für Hör- und Sprachbehinderte,
3. Förderung der Beratung für barrierefreies Bauen,
4. Förderung von Vorhaben der Erwachsenenbildung für schwer geistig und mehrfach behinderte Menschen und ihre Angehörigen,
5. Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen der Behindertenselbsthilfe,
6. Förderung der Erinnerung an die Geschichte und Entwicklung der der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen.

Der Landesinklusionsbeauftragte gehört dem Stiftungsrat an. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung und beschließt über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht sowie über weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere regelt er die Vergabe von Stiftungsleistungen.

Stiftungsratssitzungen fanden am 8. Dezember 2021 (als Videokonferenz) und am 12. Oktober 2022 statt.

4.4.2 Arbeitsgruppe „Inklusion im Sport“

Die Arbeitsgruppe „Inklusion im Sport“ wird vom Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (SBV) koordiniert. Als Netzwerk kommen in dieser Arbeitsgruppe ein- bis zweimal jährlich Vertreterinnen und Vertreter des SBV, des Gehörlosensportverbandes Sachsen e.V., des Special Olympics Deutschland in Sachsen, des Landessportbundes Sachsen, des SMI sowie der Landesinklusionsbeauftragte zusammen, um die Umsetzung der Intentionen von Art. 30 UN-BRK im Bereich des Sports im Freistaat Sachsen zu erörtern, Handlungsstrategien abzustimmen und Projekte anzuregen. Eine virtuelle Zusammenkunft fand am 3. Februar 2022 statt. Im Mittelpunkt der Beratung stand das Projekt „miss“ (Mehr Inklusion im Sport in Sachsen). Ziel des Projektes ist, den gesellschaftlichen Kontext Sport inklusiver zu gestalten, Menschen mit Behinderung zu Sport und Bewegung einzuladen, sie bei der Suche nach Sportangeboten zu unterstützen sowie Aufklärungsarbeit zu leisten.

4.5 Mitwirkung an Konferenzen und Fachtagen

4. Februar 2022 „Lust darf nicht behindert werden – Selbst-Bestimmung durch Sexualität“

Der Fachtag „Lust darf nicht behindert werden – Selbst-Bestimmung durch Sexualität“ von profamilia Sachsen fand im Deutschen Hygienemuseum Dresden statt. Kern des Fachtags war die Vorstellung des Konzepts der Sexualaufklärung für Menschen mit Behinderungen und die Bearbeitung von inhaltlichen Themen in Arbeitsgruppen. Der Landesinklusionsbeauftragte hielt ein Grußwort in Leichter Sprache und stellte seine Tätigkeit vor.

4. Juli 2022 Regionalkonferenz zur Umsetzungsbegleitung des BTHG

In Trägerschaft des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge fanden mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales deutschlandweit Regionalkonferenzen zur Umsetzungsbegleitung des BTHG statt. Eine dieser Konferenzen wurde am 4. Juli 2022 in Leipzig abgehalten. Beteiligte aus allen Bereichen des „sozialrechtlichen Dreiecks“ waren eingeladen, in diesem herausfordernden Umsetzungsprozess einen Moment inne zu halten. Im Rahmen dieser Regionalkonferenz zogen Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe, der Leistungserbringer, der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und der Akteure des Betreuungswesens Bilanz zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene. Im Fokus standen Umsetzungserfahrungen sowie aktuelle Herausforderungen. Der Landesinklusionsbeauftragte hielt zu Beginn der Veranstaltung ein Grußwort und nahm an einem Forum teil.

25. Oktober 2022 „Wege zur Inklusion“

Das SMS stellte mit der Fachtagung „Wege zur Inklusion“ allen am Prozess Beteiligten die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen und die in der IMAG Inklusion daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge für die Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung vor. Der Landesinklusionsbeauftragte war mit einem Grußwort und Diskussionsbeiträgen am Fachtag beteiligt.

20. Juni 2023 Fachtag „Kommunikation“

Die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen e.V. (LAG WfbM) veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat der Werkstattträte und dem Frauenbeauftragten-Netzwerk im Hygienemuseum Dresden einen Fachtag „Kommunikation“. In acht Arbeitsgruppen wurden Strategien der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Werkstattbeschäftigten zur Kommunikation auf Augenhöhe erarbeitet. Der Landesinklusionsbeauftragte unterstützte die Veranstaltung mit einem Grußwort in Leichter Sprache.

20. Juni 2023 Inklusiver Fachtag „Eltern mit Behinderungen – Zwischen Tabu und Normalität“

Die Fachstelle Unterstützte Elternschaft Sachsen beim Verein „Leben mit Handicaps“ e.V. widmete sich mit dem inklusiven Fachtag im Festsaal des Neuen Rathauses in Leipzig einem Thema, das bisher nicht im Fokus der breiten Öffentlichkeit steht, aber eine große Brisanz beinhaltet. Während die Themen Sexualität und Elternschaft von Menschen mit Behinderung noch oft tabuisiert werden, ist die Realität eine andere: Menschen mit Behinderungen selbst brechen die Tabus. Sie gründen Familien. Das ist ihr Recht. Probleme bleiben dabei nicht aus. Dem Landesinklusionsbeauftragten war es ein wichtiges Anliegen, bei diesem Fachtag dabei zu sein und ein Schlaglicht auf dieses Thema zu werfen.

4.6 Konsultationen mit Verbänden, Organisationen, Selbstvertretungen, Vereinen und Selbsthilfegruppen sowie Einrichtungen der Menschen mit Behinderungen

Der differenzierte Input aus Betroffenenperspektive spielt für die Tätigkeit des Landesinklusionsbeauftragten eine herausragende Rolle. Mit zahlreichen auf dieser Ebene durchgeführten Austauschen soll die sogenannte „Scharnierfunktion“ des Amtes verdeutlicht werden. Der Landesinklusionsbeauftragte ist nach seinem Selbstverständnis auch Bindeglied zwischen den Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationsstrukturen auf der einen Seite und der politischen Ebene auf der anderen Seite.

10. Januar 2022

Gespräch mit Vertretern der LIGA Selbstvertretung Sachsen (Videokonferenz)

12. Januar 2022

Gespräch des Ministerpräsidenten und des Landesinklusionsbeauftragten mit Vertretern des Dachverbandes LAG Selbsthilfe Sachsen e.V. zur Finanzierung des Verbandes, zur Pandemiesituation und Ängsten im Zuge gesellschaftspolitischer Prozesse (Dresden)

19. Januar 2022

Fachgespräch zu inklusionpolitischen Fragestellungen mit dem Vorstand der LAG Selbsthilfe Sachsen e.V. (Dresden)

20. Januar 2022

Gespräch mit dem Vorstand des Blinden- und Sehbehindertenverbands Sachsen e.V. zum Landesblindengeldgesetz, zu Förderprogrammen und inklusionpolitischen Fragestellungen (Dresden)

1. Februar 2022

Teilnahme am Jahreskonvent des Christlichen Körperbehindertenverbandes Sachsen e.V. mit Austausch zu aktuellen Fragen (Dresden)

16. Februar 2022

Gespräch mit dem Landesgeschäftsführer des Sozialverbands VdK Sachsen e.V. zu inklusionpolitischen Fragestellungen (Chemnitz)

17. März 2022

Austausch zu Förderfragen mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands der LAG Selbsthilfe Sachsen e.V. (Dresden)

30. März 2022 und 30. März 2023

Gespräch mit Betroffenen und Vertretern des Personenkreises der taubblinden und höresehbehinderten Menschen zu deren spezifischer Lebenssituation, Bedarfen und Erwartungen in der Begegnungsstätte „Storchennest“ (Radeberg)

2. April 2022

Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. mit Grußwort und Austausch zu aktuellen Fragen (Dresden)

5. April 2022, 11. Oktober 2022, 18. Januar 2023 und 2. März 2023

Austausch zu Fragen der Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV mit den Projektmitarbeitern des aus Landesmitteln geförderten Projekts „ÖPNV/SPNV für alle“, (Chemnitz bzw. Dresden)

6. Mai 2022

Gespräch mit der Angehörigeninitiative Wachkoma Phase F im Zusammenhang mit der Schließung einer Wachkomastation an einem Krankenhaus, (Leipzig)

6. Mai 2022

Gespräch mit Vertretern von LunA e.V. zur Situation von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, (Leipzig)

7. Mai 2022

Teilnahme am 9. Ordentlichen Verbandstag des Sächsischen-Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes, (Radebeul)

21. Mai 2022

Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V., Dresden (LAG SH Sachsen)

17. Juni 2022

Besuch des Förderzentrums Johann-Friedrich-Jencke-Schule (Schule mit den Förderungsschwerpunkten Hören und geistige Entwicklung) zum Tag der offenen Tür, (Dresden)

8. Oktober 2022

Teilnahme an der Verbandskonferenz 2022 des Landesverbands der Gehörlosen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des SLB, Diskussion zu aktuellen sozialpolitischen Fragestellungen, (Chemnitz)

2. November 2022

Teilnahme an einer Podiumsveranstaltung der Evangelischen Akademie Sachsen im Dreikönigsforum mit dem Titel „Auf die Plätze, fertig, los? Sport, Sportverbände und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Sachsen“, (Dresden)

4. November 2022

Teilnahme an einer Podiumsdiskussion im Rahmen der Landesdelegiertenkonferenz des Blinden- und Sehbehindertenverbands Sachsen e.V., (Dresden)

13. Januar 2023

Gemeinsames Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbands der Gehörlosen und Vertreterinnen und Vertretern des SMS zu Fragen der Nachteilsausgleiche nach dem Landesblindengeldgesetz und der Teilhabe am Arbeitsleben, (Dresden)

16. Januar 2023

Austausch mit dem Vorstand der LAG SH Sachsen zu aktuellen inklusionspolitischen Themen

28. Januar 2023

Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der drei mitteldeutschen Untergliederungen der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew zu zielgruppenspezifischen Fragestellungen, (Weimar)

28. Februar 2023

Teilnahme am 5-jährigen Jubiläum und der Eröffnung einer Begegnungsstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen des Vereins EX-IN Sachsen e.V. mit einem Grußwort, (Dresden)

28. März 2023

Austausch mit dem Landesvorstand des Blinden- und Sehbehindertenverbands Sachsen e.V. zur Weiterentwicklung des Landesblindengeldgesetzes und aktuellen inklusionspolitischen Themen, (Dresden)

29. Juni 2023

Online-Austausch mit Akteurinnen und Akteuren der Selbstvertretung und der Selbsthilfe gemeinsam mit dem Vorsitzenden des SLB

4.7 Mitwirkung in Beiräten

4.7.1 Projektbeirat „Zeit.Zeichen!“ Diakonie St. Martin Rothenburg

Das Projekt „Zeit.Zeichen!“ widmet sich in Kooperation mit dem Internationalen Begegnungszentrum St. Marienthal (IBZ) in Ostritz der Demokratiebildung für Menschen mit Lernbesonderheiten. Politische Teilhabe und Interessenvertretung muss für alle Menschen mit Behinderungen selbstverständlich sein können. Demokratie funktioniert nur, wenn sie von vielen verschiedenen Menschen gestaltet wird. In der Realität haben Menschen mit Behinderungen häufig das Gefühl, dass ihre Meinung nicht zählt oder nicht gehört wird. Das Projekt möchte daher Möglichkeiten erarbeiten, damit Demokratie auch von Menschen mit Lernbehinderungen besser mitgestaltet werden kann. Der Landesinklusionsbeauftragte und Projektbeiratsmitglied hielt am 21. Juni 2022 in Rothenburg im Rahmen der Bildungsveranstaltung „Sag es selbst!“ die Eröffnungsrede zu diesem wichtigen Thema in Leichter Sprache.

Am 1. Juli 2022 besuchten ca. 30 Projektteilnehmer den Sächsischen Landtag und im Anschluss die Sächsische Staatskanzlei. Der Landesinklusionsbeauftragte diskutierte hier mit den Besuchern zahlreiche sozialpolitische und Alltagsthemen.

Der Landesinklusionsbeauftragte nahm am 17. April 2023 an der Sitzung des Projektbeirats in Rothenburg teil.

4.7.2 Projektbeirat „KogGE“ – Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen – Ein gemeinsames Präventionsprojekt des AWO-Landesverbandes Sachsen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Das Teilhabestärkungsgesetz (§ 37a SGB IX) verfasst eine verbindliche zur Einrichtung von Strukturen und Prozessen der Gewaltprävention und -intervention in Einrichtungen und Dienste der Teilhabe und Rehabilitation. Die Forderung an Leistungserbringer umfasst, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt geschützt werden sowie an die Rehabilitationsträger und Integrationsämter, auf die Umsetzung des Schutzauftrages hinzuwirken.

Das Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes ist für Einrichtungen und Dienste verpflichtend. Das Projekt KogGE verfolgt u. a. das Ziel, den überregionalen Diensten und Einrichtungen der Teilhabe- und Rehabilitation eine fachkompetente Unterstützung und Begleitung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Gewaltpräventionskonzepten zu geben.

Sitzungen des Projektbeirates fanden am 7. Oktober 2022 und 24. März 2023 statt.

4.7.3 Projektbeirat „LiAB“ (Bildung im Arbeitsbereich – Lebenslanges Lernen in den sächsischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) bei der LAG WfbM

Das Projekt soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben verbessern. Ziel ist es, Bildungsangebote im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit dauerhafter Qualität zu finden. Dafür wird eine Bestandsanalyse bestehender Bildungsangebote bundesweit sowie eine Zielgruppenbefragung durchgeführt. Diese werden wissenschaftlich ausgewertet. Anschließend erfolgt die praktische Erprobung empfohlener Modelle in Pilot-Werkstätten. Nach weiterer Auswertung wird es eine Handlungsempfehlung für alle sächsischen Werkstätten geben.

Die erste Sitzung des Projektbeirats fand am 30. Januar 2023 statt.

4.8 Jürytätigkeit

4.8.1 Mitwirkung in der Jury des simul+-Mitmachwettbewerb

Der Mitmachwettbewerb simul+ des SMR unterstützt beteiligungsorientiert die Entwicklung und Umsetzung vielfältiger Ideen in den sächsischen Regionen, die mit Zukunftsthemen nachhaltig zur regionalen Entwicklung beitragen, die den gemeinschaftlichen Zusammenhalt stärken und die Lebensbedingungen vor Ort verbessern.

Vereine und Unternehmen, Städte und Gemeinden mit ihren Kooperationspartnern sowie weitere Institutionen aus ganz Sachsen sind eingeladen, sich mit ihren Projektideen zu beteiligen. Die besten Beiträge werden prämiert. Die Preisgelder leisten einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Projektideen.

Um die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen in diesen Prozess einfließen zu lassen, wirkt der Landesinklusionsbeauftragte gern in der Jury des simul+-Mitmachpreises mit.

In diesem Zusammenhang nahm er an den Jurysitzungen am 9. Februar 2022 und 14. September 2022 jeweils in Mittweida sowie an einer Auszeichnungsveranstaltung am 7. April 2022 im Kraftverkehr Chemnitz teil.

4.8.2 Mitwirkung in der Jury des „Inklusionspreis Sport 2022 für sächsische Vereine“

Der Preis des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. will Impulse geben, wie die Inklusion von Menschen mit Behinderung funktionieren kann. Da wo Inklusion im Sport bereits erfolgreich gelebt wird, steckt auch Potential zur Nachahmung. Im Vordergrund steht die nachhaltige Entwicklung und Bereitstellung inklusiver Angebote um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport im Allgemeinen und in den Vereinen im Speziellen zu stärken. Der Preis ist Bestandteil des SBV-Projektes „miss – Mehr Inklusion im Sport in Sachsen.“

Der Landesinklusionsbeauftragte hat an den Beratungen der Jury im Onlineformat sowie an der Preisverleihung am 24. November 2022 in Leipzig teilgenommen und dort ein Grußwort gehalten.

4.8.3 Mitwirkung im Auswahlausschuss des SMR zur Anerkennung der LEADER-Entwicklungsstrategien für die Förderperiode 2023 bis 2027

Mit der Förderperiode 2014 - 2020 wurde erstmalig der LEADER-Ansatz fast flächendeckend im ländlichen Raum Sachsens umgesetzt. Der umfassende sächsische LEADER-Ansatz hat sich bewährt. Die sächsischen LEADER-Gebiete haben ihre Freiheit, Projekte und Förderhöhen selbst zu bestimmen, mit hohem Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Kreativität genutzt.

Für die neue Förderperiode mussten sich die Regionen neu aufstellen. Insgesamt 30 erarbeitete Strategien wurden fristgerecht zum 30.06.2022 für das Auswahlverfahren 2022 zur Anerkennung der lokalen Entwicklungsstrategien für den LEADER-Förderzeitraum 2023 bis 2027 eingereicht.

Der Landesinklusionsbeauftragte ist Mitglied des Auswahlausschusses. Er hat an der Auswahl der LEADER-Entwicklungsstrategien am 9. Dezember 2022 in Dresden sowie an der Ernennung der LEADER-Gebiete am 1. März 2023 in Limbach-Oberfrohna teilgenommen.

4.9 Informelle Gespräche (ohne Arbeitsebenen der Ressorts)

Der Landesinklusionsbeauftragte hat im Berichtszeitraum informelle Gespräche geführt:

- 18. Januar 2022 und 6. März 2023: Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung,
- 20. Januar 2022: Landessenorenbeauftragte,
- 14. Februar 2022 und 6. Juli 2022: Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit,
- 17. März 2022: Präsident des Sächsischen Landtags,
- 31. März 2022: Verbandsdirektorin des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
- 2. Mai 2022: Sächsischer Ausländerbeauftragter,
- 6. September 2022: Kanzler der Hochschule (FH) Meißen und Fortbildungszentrum,
- 16. September 2022: Beauftragter für Barrierefreiheit beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) nach § 18 Abs. 4 SächsInklusG,
- 3. April 2023: Landesgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Sachsen,
- 11. April 2023: Produktmanagerin „Sachsen barrierefrei“ der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen,
- 19. Juli 2023: Präsidentin der Landesdirektion Sachsen.

Weitere Gespräche fanden mit folgenden Akteuren statt:

3. Februar 2022

Teilnahme an einem Onlineaustausch von Vertreterinnen und Vertretern der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) nach § 32 SGB IX im Freistaat Sachsen zur Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen

14. März 2022

Onlineaustausch mit dem Fachausschuss „Teilhabe und Rehabilitation“ der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen mit den Themenschwerpunkten Wohnen und Teilhabe am Arbeitsleben

15. März 2022

Gespräch mit der Koordinatorin für Inklusion bei der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen zum Thema Inklusion im Hochschulbereich, Leipzig

3. Mai 2022

Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Sächsischen Volkshochschulverbandes zum Thema „Inklusive VHS“, Dresden

30. Juni 2022

Jährliches Gespräch mit der Verbandsspitze des KSV Sachsen zu aktuellen Inklusionsthemen und zum Vollzug der Eingliederungshilfe nach SGB IX unter Beteiligung des Vorsitzenden des SLB, Leipzig

30. August 2022

Teilnahme an einer Sitzung des Leitungskreises des Fachverbandes „Evangelische Behindertenhilfe und Psychiatrie in Sachsen“; Schwerpunkt war ein Austausch zum Thema „Wohnen“, Radebeul

8. Dezember 2022

Fachlicher Austausch mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Sachsen e.V. (LAG IF), Chemnitz

19. Januar 2023

Austausch mit Vertretern der LAG WfbM, des Sprecherrates der Werkstatträte und des Frauenbeauftragten-Netzwerks zur „Erfurter Erklärung“, insbesondere zur Zukunft der Werkstätten für behinderte Menschen, mit anschließender Besichtigung der Inpuncto-Werkstatt Schleswiger Straße, Dresden

25. Januar 2023

Gemeinsamer Austausch der drei mitteldeutschen Landesbeauftragten mit der Redakteurin des MDR-Magazins „Selbstbestimmt!“, Leipzig

26. Januar 2023

Austausch mit der Teamleitung Verbraucher- und Medienbildung der Verbraucherzentrale Sachsen und dem Vorsitzenden des SLB zu Fragen der inklusiven Verbraucherberatung, Dresden

26. Juni 2023

Austausch mit dem Sprecherrat der Werkstattträte zu deren Aufgabenwahrnehmung, Unterstützungsmöglichkeiten und der Zukunft der Werkstätten, Leipzig

5. Juli 2023

Gespräch mit der Geschäftsführerin der Elterninitiative Familienentlastender Dienst (FED) Leipzig e.V. zum Thema Wohnen

4.10 Einladungen in Gremien

28. Februar 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats des Landkreises Zwickau in Zwickau

1. März 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats der Stadt Chemnitz

7. März 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats im Erzgebirgskreis in Annaberg-Buchholz

15. März 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna

28. März 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats im Vogtlandkreis in Plauen/V.

14. April 2022

Teilnahme an der Sitzung der Landesrektorenkonferenz in Freiberg, Vorstellung von Amt und Person des Landesinklusionsbeauftragten, Informationen zu Arbeitsschwerpunkten und zum Thema „Inklusion im Hochschulbereich“

11. Mai 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt Dresden

17. Mai 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats des Landkreises Görlitz in Görlitz

22. Juni 2022

Informationsbesuch des Sächsischen Landeskuratoriums Ländlicher Raum e.V. und des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. in Miltitz

31. August 2022

Gemeinsame Durchführung eines Regionalen Sprechtages für Bürger in Zwickau mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises Zwickau. Begleitend fanden ein Austausch mit den Beratern und Beraterinnen der Behindertenberatungsstellen des Landkreises Zwickau und der Besuch eines Beschäftigungsprojekts für Menschen mit Behinderungen statt.

6. Oktober 2022

Teilnahme an der Sozialamtsleitertagung in Plauen/V., Vorstellung von Amt und Person des Landesinklusionsbeauftragten, Informationen zur Tätigkeit der Clearingstelle und zur digitalen Barrierefreiheit

13. Oktober 2022

Teilnahme an der Leitungstagung des Sächsischen Volkshochschulverbandes in Torgau, Vortrag und Diskussion zum Thema „Inklusive Volkshochschule“

18. Oktober 2022

Vortrag und Diskussion zum Thema „Umsetzung der UN-BRK“ und Kampagne ‚Behindern verhindern‘ in Dienststellen und in wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Vereinigungen“ im Rahmen eines Seminars der dbb akademie in Kooperation mit dem Sächsischen Beamtenbund unter dem Titel „Sozialpolitik – Inklusion und Barrierefreiheit für Interessenvertreter“, Chemnitz

24. Oktober 2022

Teilnahme am öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung der LAG WfbM, Dresden

27. Oktober 2022

Treffen der Interessenvertreterinnen und -vertreter von Menschen mit Behinderungen aus den drei mitteldeutschen Ländern in der MDR-Zentrale Leipzig. Die Intendantin des MDR lädt einmal jährlich hierzu ein, um mit ihrem Führungsstab über den Stand der barrierefreien Angebote des MDR und deren Weiterentwicklung zu berichten sowie in einen Meinungsaustausch zu treten.

8. November 2022

Teilnahme an der Sitzung des Behindertenbeirats des Landkreises Leipzig in Borna

25. Januar 2023

Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und Sport des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. mit Erörterungen zum Sächsischen Inklusionsgesetz, Dresden

2. Februar 2023

Teilnahme an der Besprechung der Abteilungsleiter 1 – Runde der Sächsischen Staatsregierung mit Vorstellung von Amt und Person und den Themen: Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Staatsverwaltung, Vergabe von Aufträgen an WfbM und Inklusionsbetriebe, Leichte Sprache

4. April 2023

Teilnahme an einer Sitzung des Beratenden Ausschusses des Integrationsamts nach § 186 SGB IX beim KSV Sachsen in Chemnitz

5. Bearbeitung von Bürgeranliegen

Auch wenn sich aus dem Wortlaut von § 12 SächsInklusG keine direkte Verpflichtung zur Bearbeitung von Bürgeranliegen ergibt, lässt sich aus der normierten Pflicht, auf die Einhaltung der zugunsten von Menschen mit Behinderungen geltenden Vorschriften hinzuwirken, eine gewisse Wächterfunktion ableiten. Daher werden von der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten Anliegen einzelner Bürger entsprechend verfolgt, Beschwerden wird nachgegangen und Lösungsmöglichkeiten werden ausgelotet.

Im Berichtszeitraum haben sich zahlreiche Menschen mit Behinderungen selbst, deren Angehörige, Vertrauenspersonen, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder andere Beteiligte an den Landesinklusionsbeauftragten gewandt.

Häufig ist der Landesinklusionsbeauftragte nur erste Anlaufstelle für Beschwerden und sieht sich als Vermittler zu bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, die sich nach Darstellung der Problemlage als geeignetere Ansprechpartner herausstellen.

Bürger, die sich an den Beauftragten wenden, erhalten innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen eine Eingangsbestätigung, wobei die deutlich überwiegende Anzahl innerhalb dieser Frist bereits durch zielführende Informationen beantwortet worden ist.

Betreffen eingereichte Bürgeranliegen den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Ebene, so leitet der Landesinklusionsbeauftragte nach Einholung des Einverständnisses zur Weiterleitung die Anliegen in aller Regel an den kommunalen Beauftragten

weiter, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort des Bürgers liegt. Berühren eingereichte Bürgeranliegen den Zuständigkeitsbereich der Bundesebene, so verweist der Landesbeauftragte in der Regel auf das Büro des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung bzw. die bei diesem angesiedelte Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Einzelfälle bearbeitet der Landesinklusionsbeauftragte – oftmals auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts – dann selbst, wenn eine Zuständigkeit der Landesebene besteht.

Viele Menschen mit Behinderungen wenden sich auch unmittelbar an den Ministerpräsidenten bzw. die Staatsministerien. Sofern der Landesinklusionsbeauftragte betroffen ist, werden derartige Anliegen mit der Bitte um Übernahme und Beantwortung an ihn weitergeleitet. Dieses Verfahren ermöglicht es, Informationsverluste zu vermeiden und grundsätzliche Konstellationen zu erkennen, um entsprechend tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 238 Anliegen an den Landesinklusionsbeauftragten herangetragen. Thematisch betreffen diese alle Lebenslagen.

Anzahl der Bürgeranliegen nach Themenschwerpunkten:

Themenschwerpunkt	Anzahl
Arbeit und Beruf, Qualifizierungen	22
Barrierefreiheit: Bauen, Kommunikation, Reisen/ Tourismus	19
Ämter, Behörden	16
Mobilität, ÖPNV (incl. Führerschein und Parkberechtigungen)	15
Schwerbehinderten-Ausweis, Gleichstellung, Merkzeichen und Nachteilsausgleiche	11
Kita, Schule und Ausbildung	24
Rechtliche Fragestellungen, Auskünfte	20
Wohnen, Unterkunft, Betreuungsplatz	13
Gesundheit und Pflege (incl. Corona)	32
Finanzielle Förderung, Unterstützeranfragen	25
Diskriminierung	5
Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	12
Sonstiges	24

Beispiele für Bürgeranliegen:

Nachtdialyse

Eine Bürgerin wandte sich mit der dringenden Bitte um Fortführung von Nachtdialysen an den Landesinklusionsbeauftragten. Sie stand vor dem Problem, dass die finanzielle Förderung von Nachtdialysen durch die gesetzlichen Krankenkassen eingestellt werden sollte, obwohl sie wegen der besonderen Vorzüge der Nachtdialyse auf deren Nutzung und Finanzierung angewiesen war. Da seitens des Landesinklusionsbeauftragten keine Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen der gesetzlichen Krankenkassen besteht, trat dieser an das SMS heran. In Gesprächen mit Vertretern des Sozialministeriums sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) konnte erreicht werden, dass in Sachsen die Förderung der Nachtdialyse für das Jahr 2022 befristet fortgesetzt wurde. Damit wurde die Beendigung der Förderung zwar nicht abgewendet, aber der zur Verfügung stehende Zeitraum konnte genutzt werden, um im Rahmen alternativer Möglichkeiten nach Lösungen zu suchen. Zu diesem Zweck trat der Landesinklusionsbeauftragte auch an den Bundesbeauftragten für die Belange der Patientinnen und Patienten heran, um auf die aus hiesiger Sicht zu niedrigen Pauschalen bei der Versorgung von Dialysepatienten in Praxen niedergelassener Nephrologen hinzuweisen. Der Bundesbeauftragte teilte daraufhin mit, dass aktuell in den Gremien des Bewertungsausschusses Beratungen zu diesen Pauschalen stattfänden. Er werde über den Ausgang berichten. Währenddessen ergab sich für die betroffene Bürgerin eine Lösung auf regionaler Ebene. Ihr behandelndes Krankenhaus entschied sich für die Fortsetzung der Nachtdialyse auch ohne zusätzliche finanzielle Förderung. Das Klinikum wirbt aktiv, um weitere Patienten für die in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannte, aber aufgrund ihrer längeren Dauer deutlich schonendere Nachtdialyse zu gewinnen.

Behindertengerechte Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt (JVA)

Ein strafgefangener Mann mit Behinderungen richtete aus einer JVA in Sachsen ein Schreiben an den Beauftragten, um auf die fehlende Barrierefreiheit seiner Unterbringung aufmerksam zu machen. Ein daraufhin durchgeführter Besuch der JVA durch Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Beauftragten ergab, dass tatsächlich an vielen Stellen keine Barrierefreiheit existierte. So fehlte etwa ein Pflegebett für den Rollstuhlfahrer ebenso wie ein Notrufknopf am Bett; Toilette und Waschbecken waren für den Mann allein nur unter großen Schwierigkeiten nutzbar. Schwellen am Haft- und Duschaum machten ihn von Hilfestellungen durch JVA Bedienstete bzw. andere Strafgefangene abhängig. Der Landesinklusionsbeauftragte richtete daraufhin ein Schreiben an das SMJusDEG mit der Bitte, die Mängel zu beseitigen. Dieses veranlasste die Prüfung eines behindertengerechten Umbaus der Sanitäreinrichtung des Hafttraumes. Vorerst wurde die zu enge Toilettenkabine rückgebaut und die Schwelle im Eingangsbereich entfernt. Ein Pflegebett inklusive einer entsprechenden Matratze wurden bestellt und ein mobiler Notrufknopf zur Verfügung gestellt.

Unterstützung bei Wohnplatzfinanzierung

Ein hochbetagtes Ehepaar wandte sich hilfesuchend an den Ministerpräsidenten. In ihrem Anliegen schilderte es die bürokratischen Hürden, die ihnen bei der Inanspruchnahme und Finanzierung eines Wohnplatzes für ihren behinderten erwachsenen Sohn in einer Wohngemeinschaft gegenüber dem zuständigen Sozialamt und der zuständigen Krankenkasse in den Weg gestellt würden. So sei von ihnen unter anderem verlangt worden, für eine medizinische Untersuchung ihres Sohnes ein 15-seitiges Dokument digital auszufüllen, obwohl sich an der Behinderung ihres Sohnes keine Veränderung ergeben hatte und sie keinen Computer besaßen. Von der Krankenkasse würden sie bis zu drei Briefen täglich erhalten, mit zum Teil rückgabepflichtigen Formularen. Schließlich habe die Krankenkasse die Eltern sogar aufgefordert, ein Video von ihrem Sohn zu drehen und auf CD zu brennen, aus dem hervorginge, dass ihr Sohn einen Rollstuhl bedienen könne. All diesen für sie nicht mehr plausiblen Aufforderungen fühlte sich das Ehepaar nicht gewachsen. Der Landesinklusionsbeauftragte trat an die für den Wohnort des Ehepaares zuständige kommunale Behindertenbeauftragte heran und bat diese um Unterstützung vor Ort. Diese bot dem Ehepaar die dringend benötigte Hilfe, gestützt auf das ihr zur Verfügung stehende Netzwerk und ihre bisherige offene und konstruktive Zusammenarbeit mit dem betreffenden Sozialamt. Der Wohnplatz für den behinderten Sohn konnte letztendlich finanziert werden.

Steuerpauschbetrag

Ein Bürger wandte sich hilfesuchend an den Landesinklusionsbeauftragten und trug vor, dass das für ihn zuständige Finanzamt seine steuerliche Geltendmachung des Pauschbetrages bei einem Grad der Behinderung (GdB) 30 mit der Argumentation ablehne, dass die zugesandten Nachweise, wie der Gleichstellungsbescheid, der Bescheid über den GdB und die Bescheinigung für das Finanzamt von der ausstellenden Behörde nicht ausreichend seien und daher nicht akzeptiert würden. Immer neue Forderungen nach Nachweisen einer unbefristeten Gewährung des GdB würden an ihn herangetragen. Mit Einverständnis des Bürgers leitete der Landesinklusionsbeauftragte das Anliegen mit der Bitte um Prüfung und Beantwortung an das SMF weiter und wies darauf hin, dass im Falle des Zutreffens der seitens des Bürgers vorgetragenen Punkte von einer Nichtanwendung gesetzlicher Regelungen und einer damit einhergehenden Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ausgegangen werde. Das SMF schaltete die für das Anliegen des Bürgers zuständige Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ein, die zum Ergebnis gelangte, dass die eingereichten Unterlagen ausreichend waren und der vom Bürger geltend gemachte Pauschbetrag mildernd zu berücksichtigen sei.

6. Weitere gesetzlich übertragene Aufgaben

6.1 Clearingstelle für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX)

Im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung des BTHG im Freistaat Sachsen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, für Zwecke der Qualitätssicherung im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX beim Landesinklusionsbeauftragten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 eine sogenannte Clearingstelle einzurichten.

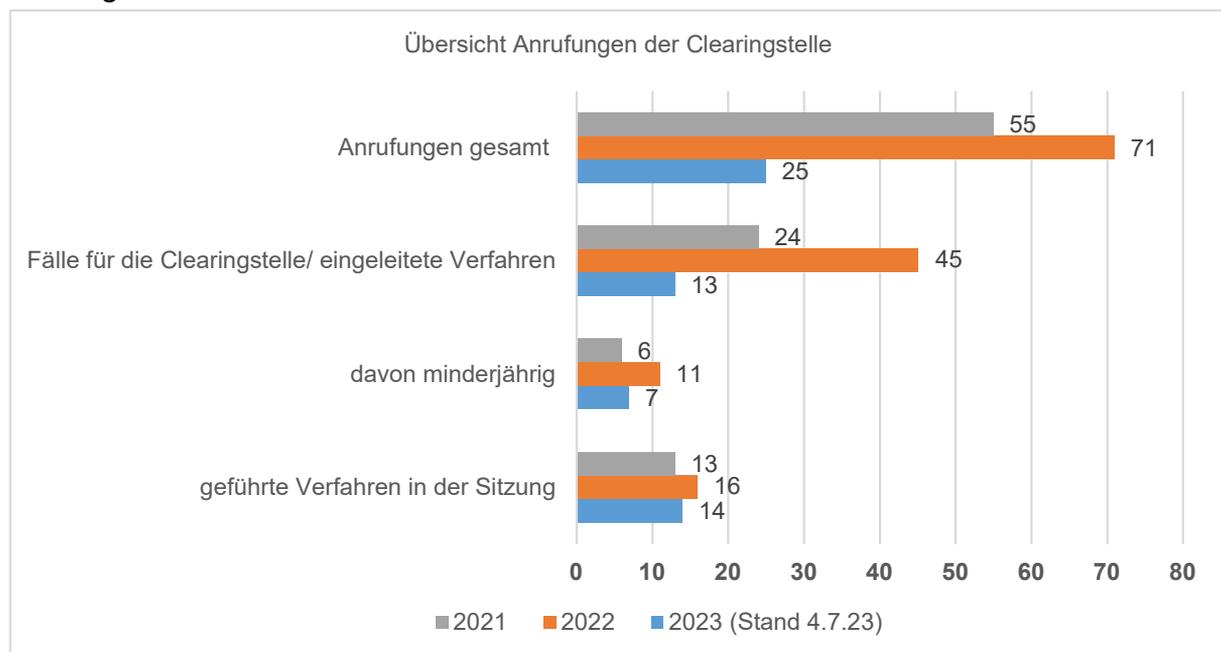
Die Rechtsgrundlage findet sich in § 10a Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB):

„Beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und jeweils ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt.“

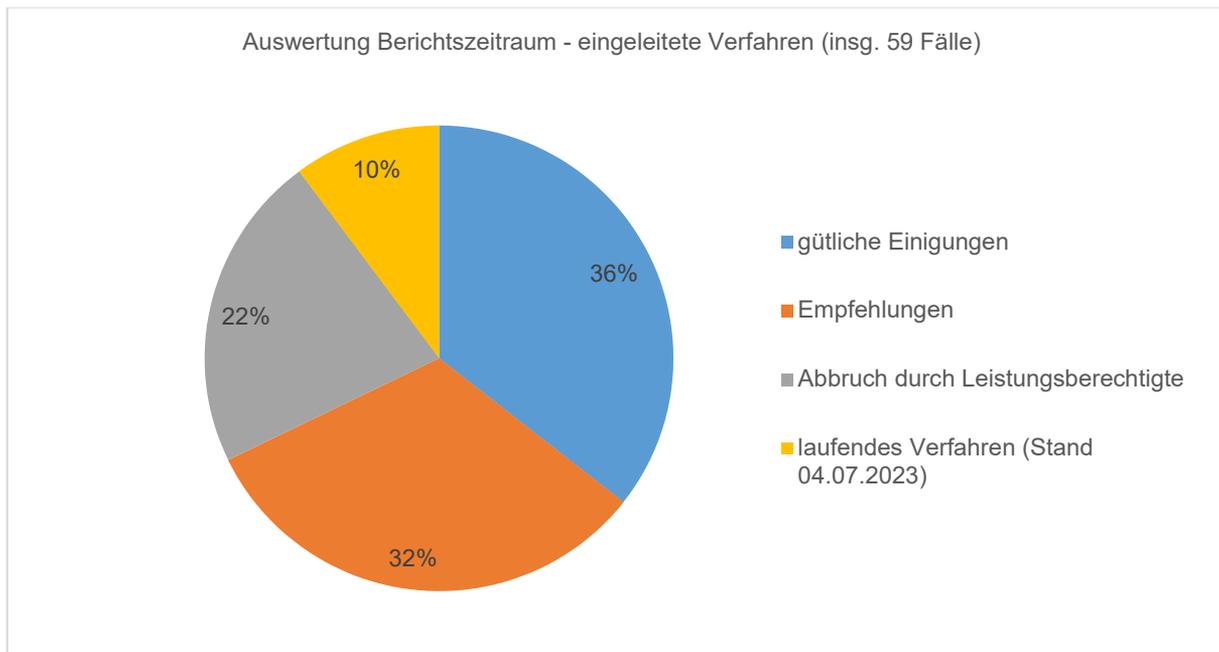
Die Clearingstelle hat sich eine Geschäftsordnung gegeben (vgl. Geschäftsordnung für die Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB, **Anlage 8**). Der Landesinklusionsbeauftragte leitet und moderiert die Sitzungen der Clearingstelle. Er ist selbst nicht Mitglied dieser. Zur inhaltlichen Würdigung eingegangener Clearingbegehren und zur Vorbereitung der Sitzungen führt er in der Regel wöchentliche Jour Fixes durch.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 100 Anliegen an die Clearingstelle herangetragen, woraufhin 59 Verfahren eingeleitet wurden. Rund ein Viertel der Verfahren betrifft minderjährige Leistungsberechtigte. 41 der im betrachteten Zeitraum eingereichten Anliegen von Leistungsberechtigten fielen demnach nicht in die Zuständigkeit der Clearingstelle nach SächsAGSGB. Diese werden von der Geschäftsstelle entweder als Bürgeranliegen bearbeitet, wenn es sich um eine behindertenspezifische Angelegenheit handelt, oder an die zuständige Stelle abgegeben. Daher bleiben die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit beratenden Stellen weiterhin ein wichtiger Aufgabenbereich.

Die Statistik zu den Jahren 2021, 2022 und für das Jahr 2023 bis 04.07.2023 stellt sich wie folgt dar:



Die Zuständigkeit bei den Clearingbegehren im Berichtszeitraum lag bei 33 Verfahren beim KSV und bei 26 Verfahren bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Die Erledigungsarten finden sich in der nachstehenden Übersicht.

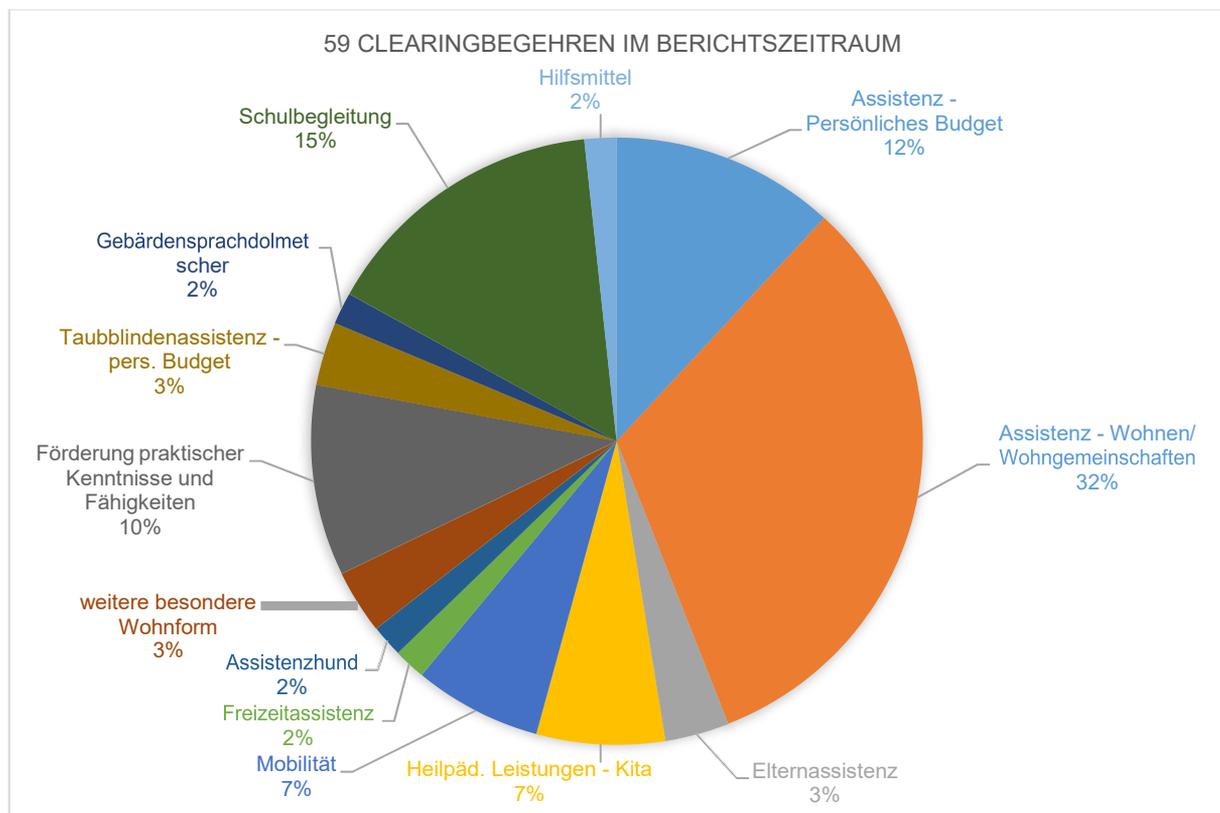


In der Regel finden die Sitzungen der Clearingstelle einmal im Monat statt. Die am Verfahren Beteiligten erhalten die Möglichkeit, an dem sie betreffenden Teil der Sitzung teilzunehmen.

Im Berichtszeitraum fanden 15 Sitzungen überwiegend ganztägig wie folgt statt: 14. Dezember 2021, 1. März 2022, 29. März 2022, 26. April 2022, 28. Juni 2022, 19. Juli 2022, 13. September 2022, 28. Oktober 2022, 13. Dezember 2022, 24. Januar 2023, 21. Februar 2023, 21. März 2023, 18. April 2023, 9. Mai 2023 und 4. Juli 2023. Insgesamt wurden dabei 32 Clearingbegehren behandelt.

Die Clearingbegehren betreffen weit überwiegend Leistungen der sozialen Teilhabe sowie in einigen Fällen Leistungen der Teilhabe an Bildung.

Die strittigen Eingliederungshilfeleistungen lassen sich zu einem Drittel den Assistenzleistungen im Wohnen zuordnen (Wohngemeinschaften, Pooling in Wohngemeinschaften, 24 Stunden Assistenz, persönliches Budget, Platzkapazitäten in der besonderen Wohnform, besonders sogenannter intensiv pädagogischer Bedarf). Die weiteren betroffenen Bereiche sind dem nachstehenden Diagramm zu entnehmen.



Bei den Anfragen wird oft ein großer Beratungsbedarf deutlich, weshalb an beratende Stellen vermittelt wird (z.B. EUTB) oder die kommunalen Behindertenbeauftragten einbezogen werden. Von den Leistungsberechtigten wird häufig zurückgemeldet, dass bereits die Befassung mit dem Anliegen und der persönliche Kontakt mit dem Gremium als entlastend erlebt wird.

Auf der Internetseite der Clearingstelle (<https://www.clearingstelle.sachsen.de/index.html>) können sich Ratsuchende unter anderem über die Arbeitsweise der Clearingstelle und den Ablauf eines Clearingverfahrens informieren. Sie können eine Beschwerde auch direkt online einreichen. Materialien in Leichter Sprache können kostenlos direkt in der Geschäftsstelle oder beim zentralen Broschürenversand bezogen werden. Darüber hinaus können sich sehbeeinträchtigte Menschen mithilfe von Broschüren in Blindenschrift über die Arbeit der Clearingstelle informieren.

Eine Clearingstelle für den Bereich Eingliederungshilfe gibt es bisher nur im Freistaat Sachsen sowie im Land Brandenburg. Beide Stellen stehen im Austausch miteinander.

Die Clearingstelle hat sich in der Geschäftsordnung vorbehalten, Vertreterinnen und Vertreter des SMS als Gast zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Clearingstelle der beim SMS eingerichteten Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft zu inhaltlichen Schwerpunkten ihrer Tätigkeit berichtet.

Entsprechend der Antwort der Staatsregierung zum Beschluss des Sächsischen Landtages vom 27. Juni 2018 zum Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion (Drs.-Nr.: 6/13883) soll ab der 7. Legislaturperiode wiederkehrend im Rahmen

des jeweiligen „Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ nach § 15 SächsInklusG über die Arbeit und Ergebnisse der Clearingstelle berichtet werden, zwischenzeitlich jährlich.

6.2 Durchsetzungsstelle für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen im Freistaat Sachsen

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hat der Landesgesetzgeber im April 2019 das für alle öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen und damit auch für die kommunale Ebene geltende Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) beschlossen und mit diesem in § 4 Abs. 2 BfWebG bei der Geschäftsstelle des Landesinklusionsbeauftragten eine sogenannte Durchsetzungsstelle verortet.

„Zuständige Stelle für das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist die Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.“

Die verfahrensmäßigen Einzelheiten hierzu sind in § 5 Barrierefreie-Websites-Verordnung (BfWebVO) geregelt. Das Verfahren selbst ist als Schlichtungsverfahren konzipiert.

Ablauf des Verfahrens:

Sind einer Nutzerin oder einem Nutzer nicht barrierefreie Inhalte auf Websites oder mobilen Anwendungen (Apps) öffentlicher Stellen im Land Sachsen aufgefallen und eine Klärung mit dem Betreiber der Website oder mobilen Anwendung war nicht möglich, reicht es aus, eine Mail mit einer Benennung des Problems an die Durchsetzungsstelle zu senden (durchsetzungsstelle@sk.sachsen.de). Nach Eingang der Beschwerde nimmt die Durchsetzungsstelle Kontakt mit der öffentlichen Stelle auf, um auf eine Lösung des Anliegens hinzuwirken.

Im Berichtszeitraum wurden Schlichtungsverfahren in folgenden Fällen durchgeführt:

- fehlende Barrierefreiheit beim Impfportal eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege,
- mangelhafte barrierefreie Kommunikation mit einem Gericht,
- fehlende Barrierefreiheit beim Formular zur Beantragung des Landesblindengelds,
- fehlende Erklärung zur Barrierefreiheit auf Website bzw. App eines Verkehrsbetriebes,
- fehlende Barrierefreiheit bei Online-Formularen auf dem Internetportal einer Großen Kreisstadt,
- fehlende Barrierefreiheit beim Formular Arbeitsassistenz/Datenschutz eines Leistungsträgers.

Die Durchsetzungsstelle arbeitet eng mit der Überwachungsstelle bei der dzb lesen zusammen, die nach § 4 BfWebG regelmäßig überwacht, inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen und die öffentlichen Stellen bei der barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen berät.

Am 10. März 2022 wurde gemeinsam mit der Überwachungsstelle und der für Informationstechnik in der Staatsverwaltung zuständigen Fachabteilung der Staatskanzlei ein Online-Fachtag mit über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Betreiber öffentlicher Websites durchgeführt. Ziel war es, den Betreibern öffentlicher Websites das Handwerkszeug für die Barrierefreiheit ihrer Internetauftritte zu vermitteln.

Gemeinsam mit der Überwachungsstelle präsentierte sich die Durchsetzungsstelle auch beim 10. IT- und Organisationsforum – dem Kongress für digitale Verwaltung Sachsen (ITOF) am 7. und 8. September 2022 im Konferenz-Center des Flughafens Dresden mit einem Informationsstand, um die rund 500 Gäste – überwiegend Beschäftigte aus sächsischen Behörden der Staats- und Kommunalverwaltung – zum einen über die Arbeit der Durchsetzungs- bzw. der Überwachungsstelle und zum anderen über die Anforderungen an Barrierefreiheit bei der Erarbeitung von Websites und mobilen Anwendungen zu informieren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesinklusionsbeauftragten ist von zentraler Bedeutung und wird in verschiedenen Formen ausgeübt, angefangen von digitalen Angeboten über Publikationen bis hin zu Veranstaltungen und Pressemitteilungen.

7.1 Webauftritt

Der Landesinklusionsbeauftragte verfügt über eine eigene Homepage innerhalb des Webauftrittes des Freistaates Sachsen <https://www.sk.sachsen.de/landesinklusionsbeauftragter.html>.

Die Homepage beinhaltet Informationen zu den Aufgaben und Aktivitäten des Landesbeauftragten, bietet Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen und gibt Hinweise auf Publikationen und Veranstaltungen des Landesinklusionsbeauftragten.

In einem eigenen Portal können zudem Informationen zu den beiden beim Landesinklusionsbeauftragten angesiedelten Stellen, der Clearingstelle und der Durchsetzungsstelle, eingeholt werden.

In einer eigenen Rubrik sind die Pressemitteilungen des Landesbeauftragten abrufbar.

7.2 Neues Logo

Mit dem Wechsel der Amtsbezeichnung vom Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Landesinklusionsbeauftragten war es das Ziel, den Inklusionsgedanken auch in einem Logo unterzubringen. Neben dem Sachsenbezug wurde das schwere Wort „Inklusion“ mit „Alle zusammen“ begrifflich verständlich gemacht.



7.3 Publikationen

Der Landesinklusionsbeauftragte gibt verschiedene Publikationen heraus, die er zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für behindertenspezifische Belange, aber auch zur Information über konkrete Themen nutzt.

Broschüre „Wie wir wählen – Land-Rats-Wahl 2022 und Bürger-Meister-Wahl 2022 in Sachsen“ in Leichter Sprache

Am 12. Juni 2022 wurde in fast allen Landkreisen Sachsens ein neuer Landrat und in vielen Gemeinden eine neue Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister gewählt. Hierzu hat der Landesinklusionsbeauftragte gemeinsam mit dem Präsidenten des Sächsischen Landtages die Broschüre „Wie wir wählen – Land-Rats-Wahl 2022 und Bürger-Meister-Wahl 2022 in Sachsen“ in Leichter Sprache herausgegeben, vgl. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39952>

Die Broschüre erläutert die Grundlagen der Wahl in verständlicher Form und trägt dazu bei, dass alle wahlberechtigten Menschen in Sachsen die Möglichkeit erhalten, ihr Wahlrecht auszuüben. Insbesondere ermutigt sie Menschen mit kognitiven Einschränkungen, ihr verbrieftes Wahl-Recht in Anspruch zu nehmen.

Postkartenaktion „30 Jahre Sächsische Verfassung“

Anlässlich des Jubiläums der Verabschiedung der Verfassung des Freistaates hat der Landesinklusionsbeauftragte zur Verdeutlichung der Staatszielbestimmung in Art. 7 Absatz 2 der Verfassung („Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.“) eine Postkarte herausgegeben und über ein Gratispostkartennetzwerk sachsenweit verteilen lassen.

Ausweishüllen „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“

Seit 2022 können beim Landesinklusionsbeauftragten auf Anfrage Ausweishüllen für den sogenannten „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ bezogen werden. Insbesondere Kinder und junge Menschen mit Behinderungen identifizieren sich häufig nicht mit der Zuschreibung „schwerbehindert“. Ihr Lebensgefühl ist ein anderes, sie fühlen sich nicht

„schwer-behindert“, sondern so, wie sie sind „schwer-in-Ordnung“. Die Hüllen erfreuen sich großer Beliebtheit.

7.4 Medieninformationen und Pressekonferenzen

Über den Medienservice des Freistaates Sachsen veröffentlicht der Landesinklusionsbeauftragte eigene Medieninformationen. Im Berichtszeitraum wurden 24 Medieninformationen zu verschiedenen Themen, Aktivitäten und Veranstaltungen veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum wurde eine Pressekonferenz zum Thema „Wohnraum für Menschen mit Behinderungen“ durchgeführt (vgl. 4. 2. 4), die auf eine gute Resonanz und auf eine sich daran anschließende breite Berichterstattung traf. Im Rahmen der Landespressekonferenz hat sich der Landesinklusionsbeauftragte bei der Vorstellung des 7. Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen an der Seite der Sozialministerin beteiligt.

Auswahl an Medieninformationen:

Datum	Thema
27.01.2022	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus
08.03.2022	Sorge um Flüchtende mit Behinderungen
14.03.2022	Information zum Aktionsplan und 7. Bericht
18.03.2022	Welt-Down-Syndrom-Tag 2022
04.04.2022	Welt-Autismus-Tag 2022
04.05.2022	Europäischer Protesttag 2022
24.05.2022	30 Jahre Sächsische Verfassung
14.07.2022	Information zu Zahl der schwerbehinderten Menschen in Sachsen
07.09.2022	Forderung von digitale Barrierefreiheit
06.10.2022	Information zur Offenen Tagung „Zielvereinbarungen“
07.11.2022	Information zum 64. Treffen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern
09.11.2022	Stellungnahme der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern zum Triage-Gesetz
09.12.2022	Forderung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern von mehr inklusiver Bildung
21.12.2022	Stellungnahme zur Anpassung des Landesblindengeldgesetzes
27.01.2023	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus
08.03.2023	Stellungnahme zum Weltfrauentag

18.04.2023	Information zum fortgeschriebenen Aktionsplan
12.05.2023	Verabschiedung der Bad Nauheimer Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern
19.07.2023	Stellungnahme zum Bund-/Ländervergleich des Behindertengleichstellungsrechts

Alle Medieninformationen sind über die Filterfunktion des Beauftragten unter dem Link: <https://www.sk.sachsen.de/landesinklusionsbeauftragter.html> zu finden.

7.5 Veranstaltungen

7.5.1 Offenes Regierungsviertel

Am 4. September 2022 und am 11. Juni 2023 präsentierten sich die Geschäftsstellen des Landesinklusionsbeauftragten und des SLB beim "Offenen Regierungsviertel" der Sächsischen Staatsregierung in Dresden. Auf dem Freigelände vor der Staatskanzlei präsentierten sie die Arbeit des Landesinklusionsbeauftragten und der Geschäftsstellen. Neben der Auslage von Informations- und Werbematerial wurden Crash-Kurse für Gebärdensprache und Aktionen für Kinder angeboten.

7.5.2 Sächsischer Inklusionspreis

Der Sächsische Inklusionspreis wird seit 2014 alle zwei Jahre verliehen.

Mit dem Sächsischen Inklusionspreis sollen Beispiele gelungener Inklusion gewürdigt werden und damit öffentliche Anerkennung und Verbreitung erfahren. Die Öffentlichkeit soll dabei für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und der Gedanke der Inklusion und die Intentionen der UN-BRK sollen transportiert werden.

Unter dem Leitmotiv: „So geht sächsisch inklusiv!“ wurde am 02.12.2022 der nunmehr 5. Sächsische Inklusionspreis in den Kategorien „Digitale Barrierefreiheit“, „Kinder & Familie“, „Wohnen“, „Tourismus“ und „Kultur“ verliehen. Der Landesinklusionsbeauftragte zeichnete die fünf Preisträger im Beisein des Präsidenten des Sächsischen Landtags und Schirmherren der Veranstaltung, Dr. Matthias Rößler, und des Staatssekretärs für Digitale Verwaltung und Verwaltungsmodernisierung, Prof. Thomas Popp, im Rahmen einer Festveranstaltung im Plenarsaal des Sächsischen Landtages vor mehr als 120 Teilnehmern aus. Der Preis ist in jeder Kategorie mit jeweils 1.500 Euro dotiert.

Insgesamt haben sich 46 Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen mit eindrucksvollen Beispielen um den Inklusionspreis beworben.

Die Preisträger des 5. Sächsischen Inklusionspreises 2022 sind im Einzelnen:

- Kategorie „Digitale Barrierefreiheit“:

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Ortverband Chemnitz und Umgebung e.V. - ASB Wohnpflegeheim für körperlich schwerstbehinderte Menschen

Mit dem Projekt: „Digital Arbeiten, trotz schwerster körperlicher Behinderung.“ für Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung schafft das ASB Wohnzentrum in Chemnitz digitale Arbeitsplätze, in denen diese Menschen ihre Kompetenzen und ihre Leistungsfähigkeit im digitalen Raum einsetzen und weiterentwickeln. Zudem können sie ihre Ressourcen und ihre Kreativität in den Vordergrund ihres Handelns stellen. Digitale Barrierefreiheit verbunden mit individuell angepasster PC-Technik ist dabei Grundvoraussetzung. Prof. Thomas Popp, Staatssekretär für Digitale Verwaltung und Verwaltungsmodernisierung, hielt die Laudatio.

- Kategorie „Kinder & Familie“:

Sächsisches Epilepsiezentrum Kleinwachau mit dem Projekt: „Ambulante Hilfen für Eltern und Kinder“

Mit dem Projekt des Sächsischen Epilepsiezentrums Kleinwachau wird Menschen mit Behinderungen, die bereits ein oder mehrere Kinder bzw. einen Kinderwunsch haben, ermöglicht, ihre Rolle als Eltern wahrzunehmen und auszuüben. Dabei werden sie in ihrer Rolle als Eltern unterstützt. Eine Trennung von Familien aufgrund fehlender Hilfsangebote oder fehlendem Vertrauen in die Elternschaft seitens des vorhandenen Umfeldes wird so vermieden. Die Laudatio wurde von Susann Rührich, Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung, gehalten.

- Kategorie „Wohnen“:

Inklusive Wohngemeinschaft "6plus4" mit dem Projekt: "Inklusive Wohngemeinschaft "6plus4""

In dem Projekt der Wohngemeinschaft "6plus4" wohnen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen, die dabei "5 Säulen der WG" zur Grundlage haben. Durch diese Struktur wird das Miteinander am Laufen gehalten und die Menschen - egal ob mit oder ohne Behinderung – kommen zueinander. Die erste Säule besteht aus den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern mit Behinderung, die zweite Säule aus den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ohne Behinderung, die dritte Säule aus den Assistentinnen und Assistenten, die vierte Säule aus den "Eltern" und die fünfte Säule aus den "Gästen". Laudatorin war Annett Heinrich, Inklusionsbotschafterin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (ISL).

- Kategorie „Tourismus“:

Förderverein Lausitzer Findlingspark Nochten e.V. mit dem Projekt: „Findlingspark Nochten – Landschaft barrierefrei erleben“

Das Parkgelände und das Besucherzentrum in Nochten ist für alle Gäste zugänglich. Aufgrund spezieller Angebote kann die Parklandschaft nicht nur von Personen mit Gehbehinderungen oder Rollstuhlfahrern genutzt werden, sondern auch von Personen mit anderen Behinderungen. Der Park bietet visuelle, taktile und auditive Erlebnisse z.B. Barfußpfad, Wasserläufe, Audioguide, Leichte Sprache, Rundgang für sehbehinderte Menschen. Veit Riffer, Blogger des Webauftrittes bike-o-matic, hielt die Laudatio.

- Kategorie „Kultur“:

Tanzlabor Leipzig mit dem Projekt: „15 Jahre mixed-abled Tanz beim Tanzlabor Leipzig“

Das Projekt des Tanzlabors Leipzig bietet einen barrierefreien, niedrighschwelligem Zugang zu Angeboten des zeitgenössischen Tanz an. Im freien Tanzen, in Workshops, in freien Trainings sowie in Tanzproduktionen erleben Menschen mit und ohne Behinderung ihre Bewegungsmöglichkeiten und können ihre künstlerischen Potenziale entfalten. Das freie Tanzen ist kostenlos und kann ohne Vorkenntnisse besucht werden. Tanzprojekte werden sowohl angeleitet, als auch durch Menschen mit Behinderung selbst organisiert. Die Laudatio wurde von Dirk Sorge, Projektmitarbeiter der Servicestelle Inklusion im Kulturbereich, gehalten.

8. Sachsen inklusiv 2030

Zu Beginn des Berichts wurde auf die Grundlagen der Tätigkeit des Landesinklusionsbeauftragten nach dem SächsInklusG abgestellt.

Dieses Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen am 2. Juli 2019 vom Sächsischen Landtag beschlossen. Es hat das bis dahin seit 2004 geltende Sächsische Integrationsgesetz abgelöst und ist nun seit rund vier Jahren in Kraft.

Erstmals wurde damit die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene gesetzlich verankert.

Insbesondere folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:

- die Ausweitung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen auf den Bereich der elterlichen Sorge,
- erste Regelungen zu Verständlichkeit und Leichter Sprache,
- die Fortschreibung der gesetzlich fixierten Förderung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Anhebung des Sockelbetrages von 60 auf 70 Euro,
- Nachjustierungen beim Benachteiligungsverbot,
- die Verankerung des Prinzips der angemessenen Vorkehrungen,
- die Regelungen in Abschnitt 4. zum Freistaat Sachsen als Arbeitgeber und zur Barrierefreiheit von Dienstgebäuden und
- die strukturellen Veränderungen hinsichtlich des Landesinklusionsbeauftragten und des SLB.

Die Anbindung des Beauftragten bei der Staatskanzlei hat zu einer besseren Wahrnehmung des Themenfeldes als ressortübergreifende Aufgabe geführt. Durch die Hauptamtlichkeit bestehen nun Ressourcen zur Erweiterung der Mitarbeit in temporären und ständigen Gremien der Staatsregierung, zur Erstellung themenbezogener Expertisen, zum Ausbau der Kontaktpflege mit Verbänden, Organisationen und Betroffenen sowie nicht zuletzt für das proaktive Betreiben von Projekten.

Der nun bei der Sächsischen Staatskanzlei verortete SLB wurde zur maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen bestimmt.

Das SächsInklusG wurde, wie im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 „Gemeinsam für Sachsen“ vereinbart, evaluiert. Der Evaluationsbericht liegt als Bestandteil der Landtags-Drs.: 7/13173 „Übersendung des 7. Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und Fortschreibung des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Berichts zur Evaluation des Sächsischen Inklusionsgesetzes“ vor. Anders als die im Rahmen der Evaluation abgegebenen Stellungnahmen des Landesinklusionsbeauftragten und des SLB (beide sind unter Punkt 5 im Evaluationsbericht enthalten) spricht der Bericht nicht die Empfehlung aus, das Gesetz zu novellieren.

Gemeinsam mit SLB und LAG-B hat der Landesinklusionsbeauftragte im Lichte der Veröffentlichung des Evaluationsberichts einen dringenden Novellierungsbedarf des SächsInklusG nochmals bekräftigt und in einem Positionspapier „Sachsen inklusiv 2030 – Gemeinsame Positionen zum Novellierungsbedarf beim Sächsischen Inklusionsgesetz“ die wichtigsten Punkte niedergelegt.

Anlage 9 und 10: Positionspapier Sachsen inklusiv 2030 und „Kleingedrucktes“ zum Positionspapier Sachsen Inklusiv 2030

Dringenden Novellierungsbedarf sehen die Initiatoren dabei insbesondere zu folgenden Punkten:

- die Ausweitung des Geltungsbereichs des SächsInklusG auf die kommunale Ebene,
- eine umfassende Etablierung von Leichter Sprache,
- Bestellung hauptamtlich tätiger Behindertenbeauftragter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten,
- flächendeckende Etablierung von ehrenamtlichen Behindertenbeiräten als Expertinnen und Experten in eigener Sache in den Landkreisen und Kreisfreien Städten,
- Berücksichtigung des Prinzips der Barrierefreiheit als Grundsatz in allen Förderrichtlinien des Landes und
- Verankerung des Inklusionsgedankens als gesamtgesellschaftliches Querschnittsthema.

Es bedarf eines verbindlichen Rahmens, der für die Landesebene und die Kommunalebene gleichermaßen gilt und die Lebensbedingungen von rund einem Fünftel der Sächsinen und Sachsen weiter nachhaltig verbessern kann.

Diese Überlegungen werden durch einen am 14. Juli 2023 veröffentlichten Rechtsvergleich der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für

Menschenrechte zum Behindertengleichstellungsrecht in Bund und Ländern und daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Weiterentwicklung bestätigt [Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Ergänzend zu einer solchen Novellierung wird Anpassungsbedarf auch bei weiteren Rechtsgrundlagen gesehen, die sich auf die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft auswirken. Zu nennen sind hier insbesondere das Bauordnungsrecht, das Schulrecht, das ÖPNV-Recht, das Landesblindengeldgesetz und das Recht der Kommunalverfassung.

Ergänzend zu den vorerwähnten Aspekten ist in diesem Kontext ein Diskussionsprozess mit Blick auf die Strukturen auf Landesebene zu führen. Ansätze hierfür sind:

- Formulierung von Verantwortlichkeiten des Landes im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX),
- Unterstützung der Stärkung der schulischen Inklusion durch einen ständigen unabhängigen Beirat „Inklusive Schule in Sachsen“,
- Etablierung eines Landeskompetenzzentrums bzw. einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und
- Ausbau der Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB zu einer Schlichtungsstelle nach dem Vorbild von § 16 BGG.

Weitere Handlungsaufträge ergeben sich aus der anstehenden landesrechtlichen Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hinsichtlich einheitlicher Eingliederungshilfeleistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sowie aus der bisher noch nicht abgeschlossenen Umsetzung des BTHG. Dies betrifft vor allem die Anwendung des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes, das bisher nur in einem Bruchteil der Fälle Anwendung findet sowie die immer noch Übergangsregelungen unterliegende Leistungs- und Vergütungssystematik für den Bereich der Eingliederungshilfe.

Mut macht, dass an zahlreichen detaillierten Regelungen der Weg zu einem „Mehr“ an Inklusion spürbar wird. Nur beispielhaft seien genannt:

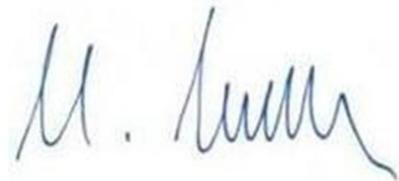
- die Verankerung eines originären Sitzes für Verbände von Menschen mit Behinderungen im MDR-Rundfunkrat,
- die Anpassung des Landesblindengeldgesetzes zum 1. Januar 2023 dahingehend, dass alle hörsehbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen »TBl« (taubblind) im Schwerbehindertenausweis einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 320 Euro zur Deckung behinderungsbedingter Mehrkosten als freiwillige Leistung des Landes erhalten,
- die Zustimmung zu einem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts im Bundesrat,
- die Verankerung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten im Sächsischen Hochschulgesetz und
- eine finanzielle Unterstützung des Dienstherrn zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte nach dem Beihilferecht.

Neben den sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK sowie bundes- und landesgesetzlichen Regelungen ergebenden Umsetzungsaufträgen lässt Artikel 7 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung keinen Zweifel:

„Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.“

Inklusion muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und umgesetzt werden. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen muss bei allen politischen und administrativen Entscheidungen zur Selbstverständlichkeit werden und darf auch vor der Privatwirtschaft nicht Halt machen.

Dresden, im August 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Welsch', is positioned above the printed name and title.

Michael Welsch
Landesbeauftragter für Inklusion
der Menschen mit Behinderungen

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BfWebG	Barrierefreie-Websites-Gesetz
BfWebVO	Barrierefreie-Websites-Verordnung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglArgeVO	Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESF Plus	Europäischer Sozialfonds Plus
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FASD	Fetale Alkoholspektrumsstörung
FH	Fachhochschule
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAP-SP	GAP-Strategieplan
GdB	Grad der Behinderung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRW	Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
HEP	Hochschulentwicklungsplanung
IBZ	Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal

IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V.
ITP	Integrierter Teilhabeplan
JVA	Justizvollzugsanstalt
KBB	Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KogGE	Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen
KSV Sachsen	Kommunaler Sozialverband Sachsen
LAG IF	Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Sachsen e.V.
LAG-B	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Sachsen
LEADER	Liaisons entre actions de développement de l'économie rurale“, deutsch: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LiAB	Bildung im Arbeitsbereich - Lebenslanges Lernen in den sächsischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
LL.B.	Bachelor of Laws
LSF	Landesamt für Steuern und Finanzen
M.A.	Master of Arts
MZEB	Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RL Bus	Richtlinie über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsDiFöG	Gesetz zur Förderung der Digitalisierung der Verwaltung im Freistaat Sachsen
SächsInklusG	Sächsisches Inklusionsgesetz
SächsKitaG	Gesetz über Kindertagesbetreuung SächsKomPauschVO Sächsische Kommunalpauschalenverordnung
SBV	Sächsischer Behinderten- und Rehabilitations-sportverband e.V.
SFZ	Sächsisches Förderzentrum
SGB	Sozialgesetzbuch
SIB	Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SLB	Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
SMEKUL	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMF	Staatsministerium der Finanzen
SMI	Staatsministerium des Innern
SMJusDEG	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
SMK	Staatsministerium für Kultus
SMR	Staatsministerium für Regionalentwicklung
SMS	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SMWK	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourism4us
TMGS	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen
VwV	Verwaltungsvorschrift
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Anlagen

- Anlage 1: Tabellarische Übersicht zu den Maßnahmen des Aktionsplans 2023
- Anlage 2: Magdeburger Erklärung
- Anlage 3: Erfurter Erklärung
- Anlage 4: Bad Nauheimer Erklärung
- Anlage 5: Stellungnahme zum 2. Medienänderungsstaatsvertrag vom 6. April 2022
- Anlage 6: Bedenken beim Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen (sog. Triage) vom 9. November 2022
- Anlage 7: Forderungspapier zur inklusiven schulischen Bildung vom 9. Dezember
- Anlage 8: Geschäftsordnung für die Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB
- Anlagen 9 und 10: Positionspapier Sachsen inklusiv 2030 und „Kleingedrucktes“ zum Positionspapier Sachsen Inklusiv 2030

Maßnahmen des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK 2023

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeiträumen
1	Die Staatsregierung wird bei der Evaluierung und Fortschreibung des Sächsischen Bildungsplans die Inklusion in der Kita einbeziehen.	SMK	fortlaufend
2	Die Staatsregierung wird die Entwicklung eines sächsischen Konzeptes zum Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung abschließen und dann eine Umsetzung in der Fläche unterstützen. Bei der Entwicklung des Konzeptes werden die räumlichen Anforderungen an inklusive Kindertageseinrichtungen	SMK	ab 2023
3	Die Koordinatorenstellen beim Landesamt für Schule und Bildung sollen als wichtige Grundstruktur weiter ausgebaut werden. Sie sollen als Anlaufstelle zur Unterstützung und Beratung von Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Schulsuche und der Einschulung tätig	SMK	fortlaufend
4	Die Staatsregierung prüft, wie Schulbegleitung an jeder Schule in die Zuständigkeit eines einheitlichen freien Trägers überführt werden kann.	SMK; SMS	SJ 2023/24
5	Die Staatsregierung ermöglicht die lernzieldifferente Unterrichtung über die 9. Klasse hinaus.	SMK	2023/24
6	Die Schulen werden verpflichtet, den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit nach klar definierten Vorgaben in ihren Internetauftritten und in der Schuldatenbank zu dokumentieren.	SMK	fortlaufend
7	Das Landesamt für Schule und Bildung unterstützt Kooperationen und gemeinsame Projekte von Regel- und	SMK	fortlaufend
8	Das Landesamt für Schule und Bildung setzt weiterhin Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an Regelschulen ein.	SMK	fortlaufend
9	Die Staatsregierung führt die Öffnung von Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf fort.	SMK	fortlaufend
10	Die Staatsregierung strebt an, innerhalb der Kooperationsverbünde gemeinsame Projekte von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen zu erhalten und auszubauen.	SMK	fortlaufend
11	Die Staatsregierung strebt an, im Rahmen der Ganztagsangebote an Schulen Angebote in deutscher Gebärdensprache (DGS) zu ermöglichen.	SMK	auf Antrag Schulträger
12	Die Staatsregierung wird die Eignung der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens und des Handbuches zur Förderdiagnostik regelmäßig überprüfen. Mit der angestrebten Digitalisierung soll ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung des Diagnostikstaus ermöglicht werden.	SMK	fortlaufend
13	Die Staatsregierung stellt in Kooperation mit den Schulträgern die Versorgung der inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler mit den für ihre Bedarfe benötigten barrierefreien Unterrichtsmaterialien sowie angepassten Lehr- und Lernmitteln sicher.	SMK	fortlaufend
14	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Kooperationsverbünde die Netzbildung zwischen den Schulen. Die Kooperationsverbünde organisieren das Übergangsmanagement.	SMK	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
15	Das Landesamt für Schule und Bildung unterstützt die anlassbezogene Weiterentwicklung des Nachteilsausgleichs in Prüfungen.	SMK	fortlaufend
16	Die Staatsregierung strebt den Einsatz zusätzlichen Fachpersonals zur Umsetzung der UN-BRK an Regelschulen und den Förderschulen an.	SMK	fortlaufend
17	Die Staatsregierung unterstützt die Fortführung der Maßnahmen der erweiterten beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dies dient dem Ziel einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen.	SMK	fortlaufend
18	Die Staatsregierung wird der Fortentwicklung bestehender Lernplattformen verstärkt die Bedarfe inklusiv unterrichteter Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.	SMK	fortlaufend
19	Die Staatsregierung führt eine Evaluation der Arbeit der Kooperationsverbände Inklusion entsprechend dem Schulgesetz durch. Die Umsetzung der Ergebnisse muss zeitnah geprüft werden.	SMK	SJ 2023/24
20	Die Staatsregierung setzt das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen fort.	SMS	2023 fortlaufend
21	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Fachkräfteallianz Sachsen und der Allianz Arbeit + Behinderung auf eine Sensibilisierung von Unternehmen zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen hin.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend
22	Die Staatsregierung setzt sich für eine Fortführung des netzwerkorientierten Zusammenwirkens der Allianzpartner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen ein und unterstützt Ansprechstellen für Unternehmen im Bereich Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen.	SMS; SMWA; SMK	2023 fortlaufend
23	Die Staatsregierung strebt eine bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse an.	SMK	fortlaufend
24	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen bestehender Förderprogramme die Etablierung standardisierter, an Inhalten bestehender Berufsbilder ausgerichtete Bildungs- und Weiterbildungsangebote in den Werkstätten für behinderte Menschen.	SMS	2023-2024
25	Die Staatsregierung strebt die Umsetzung einer lernzieldifferenten Unterrichtung in der Berufsbildung an.	SMK	SJ 2023/24
26	Die Staatsregierung verpflichtet die Berufsschulen, den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit nach klar definierten Vorgaben in ihren Internetauftritten und in der Schuldatenbank zu dokumentieren.	SMK	fortlaufend
27	Die Staatsregierung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung informieren.	SMS	2023
28	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Novellierung des Hochschulrechts eine rechtliche Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen. Hochschulrechtliche Regelungen und Förderrichtlinien werden bei ihrer Fortentwicklung hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK geprüft.	SMWK	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
29	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen im Zuge der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Entwicklung fächerübergreifender Angebote diese auf die Einbeziehung von inklusionsbezogenen Inhalten und deren barrierefreie Gestaltung prüfen.	SMWK	fortlaufend
30	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen ihre Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Freistaat Sachsen fortschreiben und dabei die Expertise von Menschen mit Behinderungen einbeziehen.	SMWK	fortlaufend
31	Die Staatsregierung fördert die Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und der hochschuldidaktischen Angebote an den Hochschulen bei inklusionsspezifischen Themen.	SMWK	fortlaufend
32	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen ihre barrierefreien Websites und digitalen Lehrmaterialien fortlaufend entsprechend der EU-Richtlinie 2016/2021 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausbauen.	SMWK	fortlaufend
33	Die Staatsregierung strebt die Fortführung des Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen an.	SMWK	fortlaufend
34	Die Staatsregierung wird inklusionsspezifische Zielstellungen in den Verhandlungen über die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigen.	SMWK	fortlaufend
35	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen ihre Inklusionskonzepte und Aktionspläne Inklusion fortlaufend umsetzen sowie Inklusionsmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie Inklusion als auch im Rahmen der institutionellen Förderung weiterentwickeln.	SMWK	fortlaufend
36	Die Staatsregierung begleitet die Überführung der Inhalte des Projektes QuaBIS in Regelstrukturen der Aus- und	SMWK	bis 2025
37	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Bildungsangebote der Bildungseinrichtungen und der Volkshochschulen in der Regel inklusiv angeboten werden. Sie prüft die Umsetzung einer professionellen Inklusionsberatung des Sächsischen Volkshochschulverbandes und der Dachverbände.	SMK	fortlaufend
38	Die Staatsregierung setzt sich für die Fortsetzung und Ausweitung der barrierefreien Gestaltung der Internetauftritte und Informationsmaterialien von öffentlichen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sowie Weiterbildungsträgern ein.	SMK; SMKT / Alle Ressorts	fortlaufend
39	Die Staatsregierung setzt sich weiter für die Entwicklung inklusiver Angebote und Initiativen ein, um die sächsischen Bibliotheken als Ort des lebenslangen Lernens barrierefrei	SMWK, SMKT	fortlaufend
40	Bei der Entwicklung der Weiterbildungsstrategie 2030 berücksichtigt die Staatsregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe.	SMK	fortlaufend
41	Die Staatsregierung hält die Träger von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an, möglichst viele Angebote in einem inklusiven Format anzubieten.	Alle Ressorts	fortlaufend
42	Die Staatsregierung führt die Zusammenarbeit mit den Partnern in der Allianz Arbeit + Behinderung mit dem Ziel, Beschäftigung und Erwerbsbeteiligung im Freistaat Sachsen weiter zu verbessern, fort.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend
43	Die Staatsregierung unterstützt die Weiterentwicklung des Dienstleistungsnetzwerkes "support" unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation auch hinsichtlich § 185a SGB IX.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023/2024

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeiträumen
44	Die Staatsregierung sensibilisiert auch im Rahmen der Fachkräfteallianz Sachsen und der Allianz Arbeit + Behinderung Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend
45	Die Staatsregierung unterstützt weiterhin mit dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ Unternehmen, Menschen mit Behinderungen einzustellen.	SMS	2023 fortlaufend
46	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsunternehmen.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend
47	Die Staatsregierung setzt sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung für eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine stärkere Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit und durch mehr Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend
48	Die Staatsregierung unterstützt Projekte zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der (Wieder-) Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch kranken und abhängigkeitskranken Menschen in den ersten Arbeitsmarkt im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe.	SMS	fortlaufend
49	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe Projekte, die eine Beschäftigung auch außerhalb der Institution Werkstatt für behinderte Menschen konzipieren oder etablieren.	SMS	2023 fortlaufend
50	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung die Verstetigung und weitere Etablierung von an Berufen und Tätigkeitsfeldern des allgemeinen Arbeitsmarktes orientierter und standardisierter beruflicher Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend
51	Die Staatsregierung setzt die Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fort.	SMF; SMS	2023 fortlaufend
52	Die Staatsregierung führt Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen durch. Ziel ist, Vorgesetzte und Mitarbeitende für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen.	Alle Ressorts	2023 fortlaufend
53	Die Staatsregierung überprüft unter Berücksichtigung der UN- BRK und des SächsInklusG die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Öffentlichen Dienst im Freistaat	SMS, SMI	2023 / 2024
54	Die Staatsregierung prüft Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Budgets für Arbeit und erprobt modellhaft die Umsetzung.	Alle Ressorts	2023 fortlaufend
55	Die Staatsregierung wird die eigene Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen fortsetzen und die Teilnehmenden nach erfolgreichem Abschluss in den Landesdienst übernehmen.	SMI	2023 fortlaufend
56	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass in Zusammenarbeit mit der dzb lesen eine Anleitung für die Behörden des Freistaates Sachsen zur Veröffentlichung barrierefrei zugänglicher Stellenausschreibungen erarbeitet wird.	SK	2026
57	Die Staatsregierung bewirbt die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Barrierefreiheit im ambulanten medizinischen Versorgungsbereich insbesondere für Praxen im ländlichen Raum.	SMS	2023/2024
58	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Hilfsangebote für Suchtkranke sowie psychisch kranke Menschen die verschiedenen Aspekte von Barrierefreiheit berücksichtigen und digital vorgehalten werden.	SMS	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
59	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass das medizinische Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird.	SMS	fortlaufend
60	Die Staatsregierung evaluiert die bestehenden Angebote der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) in Sachsen hinsichtlich zusätzlicher Bedarfe.	SMS	2024
61	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass geförderte Präventions- und Beratungsangebote die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen.	SMS, alle Ressorts	fortlaufend
62	Die Staatsregierung untersucht den Bedarf für einen wirksamen Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderungen beispielhaft in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt. Dabei sollen Verantwortlichkeiten herausgearbeitet werden sowie Defizite und Handlungsmöglichkeiten in einem Auswertungsbericht aufgezeigt werden.	SMS (FF), SMI	2024/2025
63	Die Staatsregierung beauftragt eine Studie, die ggf. besondere Unterstützungsbedarfe für Menschen mit spezifischen Behinderungen ermittelt. Neben den Autismusstörungen sind hier auch weitere Behinderungen, wie z. B. Taubblindheit oder das Prader-Willi-Syndrom in die Untersuchung einzubeziehen. Die Studie soll für erkannte weitere Unterstützungsbedarfe Empfehlungen zur Sicherung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie z. B. der Autismus-Spektrum- Störung (ASS), an alle Lebensbereiche abgeben. Dabei ist auch zu prüfen, ob spezifische Unterstützungsformen, wie z. B. eine gesonderte Autismusstrategie ein zielführendes Mittel sind, erkannte Defizite zu beseitigen.	SMS	2023 / 2024
64	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Fortschreibung des SächsBeWoG respektive der SächsBeWoGDVO, ob die dort formulierten personellen Anforderungen an Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer Anpassung bedürfen.	SMS	fortlaufend
65	Die Staatsregierung prüft, ob die Beratung für sexuelle und reproduktive Gesundheit für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Peer Ansatzes dauerhaft gefördert werden kann.	SMS	2024
66	Die Staatsregierung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit zum Thema der Fetalen Alkoholspektrumsstörung (FASD) und prüft die Durchführung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren und Fachkräfte.	SMS	2023/2024
67	Bei der Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich wirkt die Staatsregierung darauf hin, dass die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen	SMS, SMK, SMWK	fortlaufend
68	Die Staatsregierung prüft, ob im Rahmen eines investiven Förderprogramms der Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation unterstützt werden kann. Dabei ist unter Berücksichtigung anderer konzeptioneller Schwerpunkte auch die Förderung von Projekten einzubeziehen, die auf die (kurzzeitige) Betreuung von psychisch oder suchtkranken Pflegebedürftigen ausgerichtet sind.	SMS	2023
69	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass die Kapazitäten des polizeilichen Opferschutzes auch mit Blick auf Menschen mit Behinderungen erweitert werden.	SMI	2023/2024

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
70	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass geeignete Angebote der Fortbildung für Bedienstete des Freistaates Sachsen und für den Gesundheitsbereich fortgesetzt, qualitativ weiterentwickelt und ausgebaut werden, mit dem Ziel, zu Fragen der Antidiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu sensibilisieren.	SMI; SMS	fortlaufend
71	Die Staatsregierung prüft, ob die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Behinderungen dauerhaft gefördert werden kann.	SMS	2024
72	Die Staatsregierung wirkt mit ihren Angeboten darauf hin, dass die Unterstützungsstrukturen hinsichtlich geschlechtsbezogener Gewalt und für Menschen mit Behinderungen stärker vernetzt arbeiten.	SMJusDEG, SMS	fortlaufend
73	Die Staatsregierung fördert Projekte zur intersektionalen Bekämpfung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Richtlinie Chancengleichheit.	SMJusDEG	fortlaufend
74	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Informationen (u.a. Broschüren, Flyer, Website-Inhalte) bezüglich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für Betroffene sowohl in den Strukturen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt als auch in den Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in leichter Sprache bzw. barrierefrei vorgehalten werden.	SMJusDEG; SMS	bis 2025
75	Die Staatsregierung prüft das Vorhandensein und die Zugänglichkeit zu Beschwerdestrukturen bei Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen sowie bei Bedarf die Weiterentwicklung und Ausweitung dieser.	Alle Ressorts (insbes. SMK, SMI, SMS, SMWK, LIB)	fortlaufend
76	Die Staatsregierung wirkt auf die Schaffung bzw. den Ausbau zielgruppenspezifischer Präventionsangebote zum Gewaltschutz für Mädchen, Frauen, LGBTQIA oder Kinder/Jugendliche mit kognitiven und anderen Beeinträchtigungen hin.	SMS; SMJusDEG	fortlaufend
77	Die Staatsregierung berücksichtigt im Rahmen des Novellierungsprozesses des Landesaktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Umsetzung der Istanbul Konvention die Belange der Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema.	SMJusDEG	2023
78	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass bestehende Angebote und Maßnahmen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft und entsprechend angepasst werden.	SMJusDEG	fortlaufend
79	Die Staatsregierung berücksichtigt im Rahmen des Novellierungsprozesses des Landesaktionsplans zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen die Belange der Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema.	SMJusDEG	2023
80	Die Staatsregierung setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Präventionsangeboten zur Vorbeugung von Mobbing an Schulen und Kitas ein.	SMK	fortlaufend
81	Die Staatsregierung unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Ärztekammer sowie Fortbildungen zu Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen wie Unterbringung, Zwangsbehandlung und andere freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen (BGB, SächsPsychKG).	SMJusDEG	fortlaufend
82	Die Staatsregierung prüft, ob die Förderung barrierefreier Wohnungen fortgeführt und ausgeweitet werden kann.	SMR	fortlaufend
83	Die Staatsregierung prüft, in welcher Form gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Möglichkeiten der Wohnungsförderung besser einbezogen werden kann.	SMR; SMS	2024

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
84	Im Rahmen der bestehenden Förderungen wirkt die Staatsregierung auf eine bessere Vernetzung der Beratungsstellen für barrierefreies Bauen auch mit bestehenden Beratungsstrukturen im ländlichen Raum und einer Erweiterung digitaler Beratungsformate hin.	SMS, SMR, alle Ressorts nach Zuständigkeit	fortlaufend
85	Die Staatsregierung evaluiert die Richtlinie Teilhabe Investitionen nach abgeschlossener Novellierung auch hinsichtlich neuer Fördergegenstände.	SMS	2024/2028
86	Die Staatsregierung unterstützt Projekte, die Behörden für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Planung, Genehmigung und Förderung innerhalb des ÖPNV durch Schulung und/oder geeignetes Informationsmaterial sensibilisieren.	SMS mit Projektträgern und SMWA	fortlaufend
87	Die Staatsregierung setzt die Förderung von Projekten zur Sensibilisierung von Anbietern und Nutzern des ÖPNV zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV fort.	SMS; SMWA	fortlaufend
88	Die Staatsregierung unterstützt die Aufgabenträger und Verkehrsverbände bei der Erfassung der Barrierefreiheit an Haltestellen.	SMWA	fortlaufend
89	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Evaluation und Neuausrichtung des Landesinvestitionsprogramms ÖPNV, ob ein Fördertatbestand für barrierefreie Taxis in die RL ÖPNV aufgenommen werden kann.	SMWA	vgl. 2023
90	Die Staatsregierung prüft die Einbeziehung schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „G“, bei denen wenigstens ein Grad der Behinderung von 80 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig das Merkzeichen „B“ vorliegt, in den berechtigten Personenkreis der VwV Parkerleichterungen.	SMWA	2. Quartal 2023
91	Die Staatsregierung unterstützt die Verbände für Menschen mit Behinderungen bei der Organisation einer Fachtagung zum Thema Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV.	SMWA; LIB	fortlaufend
92	Die Staatsregierung prüft Verfahrenserleichterungen bei der Antragstellung und Genehmigung für Parkerleichterungen nach der VwV Parkerleichterungen.	SMWA	2. Quartal 2023
93	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen die Etablierung der Plattform Inklusionssuche.	SMS	fortlaufend
94	Die Staatsregierung setzt ihre Förderung für den barriere-reduzierenden Wohnungsumbau nachfragegerecht fort.	SMR	fortlaufend
95	Die Staatsregierung sensibilisiert über die Notwendigkeit angemessener Vorkehrungen im Sinne des § 4 SächsInklusG, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.	Alle Ressorts	2023/2024 SMKT: fortlaufend
96	Die Staatsregierung wird die Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden auch über das Programm "Lieblingsplätze für alle" fortsetzen.	SMS	fortlaufend
97	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz zu verbessern. Positive Beispiele sollen ausgezeichnet und beworben werden.	SMR	fortlaufend
98	Die Staatsregierung wird den Sonderpreis für barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Rahmen des Wettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft" verstetigen.	SMR	fortlaufend
99	Die Staatsregierung wird im Rahmen der FRL Familienwohnen weiterhin Familien mit schwerbehinderten Mitgliedern besonders fördern.	SMR	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
100	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Durchführung des Programmes LEADER darauf hin, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als wichtiger Aspekt der Maßnahmen berücksichtigt wird.	SMR	fortlaufend
101	Die Staatsregierung wird künftig neue Förderprogramme aller Ressorts prüfen und darauf hinwirken, dass die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.	Alle Ressorts	fortlaufend
102	Die Staatsregierung wird die inklusiven und barrierefreien Angebote in ihren Kultureinrichtungen zur Erhöhung der Wahlmöglichkeiten der Kulturnutzerinnen und Kulturnutzer mit Behinderungen weiter fortführen.	SMKT	fortlaufend
103	Die Staatsregierung wird auch künftig durch die Förderung von Einrichtungen, die Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, eine Qualifizierung von Kulturschaffenden in Fragen inklusionsorientierter Kulturarbeit ermöglichen.	SMKT	fortlaufend
104	Staatsbetriebe und staatlich geförderte Kultureinrichtungen sollen auch zukünftig ihrer Vorbildfunktion in Bezug auf Inklusion und Barrierefreiheit gerecht und entsprechend in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.	SMKT; Staatsbetriebe	fortlaufend
105	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, mittels der Förderrichtlinie Freiwilligendienste die Zugänglichkeit von Freiwilligendiensten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.	SMS	fortlaufend
106	Die Sächsische Landesstelle für Museumswesen führt die regelmäßigen praxisbezogenen Fortbildungsangebote zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen fort.	SMKT	fortlaufend
107	Die Staatsregierung führt die Förderung der Information, Sensibilisierung und Beratung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden zu Fragen der Barrierefreiheit fort.	SMKT	fortlaufend
108	Die Staatsregierung wird die Richtlinie zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (RL Inklusion) für die Sensibilisierung und investive Maßnahmen in Kultureinrichtungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortsetzen.	SMKT	fortlaufend
109	Die Staatsregierung prüft die Einbindung von „Safe Spaces“ für Menschen mit Behinderungen in den kulturellen Einrichtungen des Freistaates Sachsen.	SMKT	fortlaufend
110	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass im Rahmen der Förderung des Landesportbundes Sachsen Inklusionsmaßnahmen weiterhin unterstützt werden.	SMI	fortlaufend
111	Die Staatsregierung beteiligt sich am Austausch im Rahmen der „AG Inklusion“ des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes.	SMI; SMS; SMK	fortlaufend
112	Die Staatsregierung wird die Förderung von Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Veranstaltungen mit gemischter Teilnehmerschaft (Menschen mit und ohne Behinderungen) im Rahmen der Sportförderrichtlinie sowie der Förderrichtlinie Selbstbestimmte	SMI; SMS	fortlaufend
113	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der bestehenden Förderung darauf hin, dass Schulungsangebote für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zur Weiterbildung über besondere Kommunikationsbedarfe von Menschen mit Behinderungen verstärkt durchgeführt werden.	SMI	fortlaufend
114	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der bestehenden Förderung darauf hin, dass Sensibilisierungsmaßnahmen für Vereine durchgeführt und durch Schulungen ergänzt werden, um diesen auch die fachlichen Kompetenzen zur Kommunikation mit Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen zu vermitteln.	SMI	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
115	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen förderfähiger Investitionsvorhaben auch die Barrierefreiheit sowohl bei touristischen Infrastruktureinrichtungen nach der RL GRW Infra (u. a. Einrichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie bei gewerblichen Tourismusbetrieben nach der FRL GRW RIGA (Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft).	SMWA; SMKT	fortlaufend
116	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Beauftragung der TMGS darauf hin, dass auch Maßnahmen zur thematischen Sensibilisierung, Weiterbildung und Austausch touristischer Leistungsträger zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen organisiert, angeboten und entsprechende Kommunikationsmittel zum barrierefreien Tourismus erstellt werden.	SMKT	fortlaufend
117	Die Staatsregierung sensibilisiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Chancen und Potentiale des barrierefreien Tourismus. Dabei werden die Themen Bedarf an Gruppenunterkünften, Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit und Gewinnung der Tourismuswirtschaft für den weiteren Ausbau von barrierefreien Angeboten aufgenommen.	SMKT	fortlaufend
118	Die Staatsregierung wird den barrierefreien Aus- und Umbau von Rad- und Wanderwegen verstärkt fördern.	SMWA: Alltagsradverkehr; SMKT: (Be-) Werbung touristischer Wanderwege	fortlaufend
119	Die Staatsregierung unterstützt die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen, Informationen in barrierefreier Form anzubieten und Barrierefreiheit bei den Veranstaltungen der SLpB angemessen zu ermöglichen.	SMJusDEG	fortlaufend
120	Die Staatsregierung wird die finanzielle und personelle Ausstattung der Überwachungsstelle nach dem barrierefreie WebsiteG bei der dzb lesen verbessern.	SMKT	fortlaufend
121	Die Staatsregierung prüft die Umsetzung eines Surveys zur politischen Teilhabe und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.	SMS / SK	2024
122	Die Staatsregierung berücksichtigt bei der Überarbeitung des »Redakteurshandbuch sachsen.de« das Thema Barrierefreiheit. Die barrierefreie Gestaltung des sachsen.de-Frontends wird fortlaufend verbessert.	SK	2023/ fortlaufend
123	Die Staatsregierung wird die Inhalte des Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zugänglich machen.	SK	2023/ fortlaufend
124	Die Staatsregierung setzt die Sensibilisierung von Führungskräften und anderen Fachteilnehmenden, wie Bedienstete aus dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Internetauftritt der Behörden befasst sind, fort. Dies umfasst allgemeine Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit auf der Grundlage der UN-BRK sowie spezielle Schulungsangebote zur Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitaler Dokumente.	SMI	fortlaufend
125	Die Staatsregierung wird die Inhalte des Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zugänglich machen.	SMS	2023
126	Die Staatsregierung setzt sich für die Entwicklung weiterer barrierefreier Apps in ihrem Bereich ein. Die dzb lesen berät hierbei die Staatsregierung und setzt ggf. die Barrierefreiheit um.	grds. alle Ressorts; bzgl. dzb lesen: SMKT	fortlaufend

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen
127	Die Staatsregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass Informationen des MDR, z. B. Sachsenspiegel und Informationssendungen sowie regionale Nachrichten, in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung	SK	fortlaufend
128	Die Staatsregierung strebt an, dass Veranstaltungen des Landes verstärkt barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst beispielsweise den Einsatz von mobilen Rampen, den Einsatz von Deutscher Gebärdensprache, die Übersetzung von begleitenden Texten in Leichte Sprache sowie eine Abfrage nach Unterstützungsbedarfen in der Einladung.	Alle Ressorts	fortlaufend
129	Die Staatsregierung sensibilisiert in Zusammenarbeit mit dem Landesinklusionsbeauftragten hinsichtlich der Kommunikation zwischen gehörlosen und schwerhörigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden bzw. öffentlichen Stellen.	SMS	2024
130	Die Staatsregierung informiert in den Geschäftsverteilungsplänen ihrer Ressorts, wer für digitale Barrierefreiheit zuständig ist. Die für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zuständigen Stellen sollen auf der jeweiligen Website im Bereich der Erklärung zur Barrierefreiheit vermerkt werden.	Alle Ressorts	wird zukünftig zu beachten sein
131	Die Staatsregierung prüft, ob im Rahmen des Projektes HKR 2025 die Erstellung eines GiroCodes neben einem vorgedruckten Überweisungsträger eingeführt werden kann. Soweit die technischen Möglichkeiten geschaffen werden können, werden die jeweiligen Anordnungsstellen des Freistaates Sachsen die Nutzung des GiroCodes im Zuge der Rechnungslegung bzw. Erteilung einer Zahlungsaufforderung gegenüber Bürger und Unternehmen prüfen.	SMF und alle Ressorts	2024



63. Treffen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern: Magdeburger Erklärung

Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen setzen sich für eine an den Menschenrechten und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtete Politik in Deutschland ein. Während ihres 63. Treffens am 24. und 25. März 2022 haben sich die Beauftragten vorrangig mit dem Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus befasst. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Vertragsstaaten Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ergreifen.

In Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus sind Barrierefreiheit und Inklusion für eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von zentraler Bedeutung. Barrierefreiheit ist das grundlegende Gestaltungsprinzip zur Gewährleistung der gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe Aller. Durch Barrierefreiheit der physischen, bebauten Umwelt, von Gütern und Dienstleistungen, von Informationen und der Kommunikation ist Menschen mit Behinderungen der Zugang in gleicher Weise möglich wie Menschen ohne Behinderungen. Barrierefreiheit ist stets auch eine Frage der Qualität. Dafür müssen sich viele Akteur*innen einsetzen und Entscheidungsträger*innen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft müssen sich dazu klar bekennen. Inklusiv ausgerichtete, barrierefreie Angebote auf den Gebieten Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus erfordern finanzielle Ressourcen für Neu-, Um- und Ausbauten, verstärkte bewusstseinsbildende Öffentlichkeitsarbeit, Personalmittel und gezielte Formate der Partizipation.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern fordern deshalb:

1. Menschen mit Behinderungen nehmen gleichberechtigt an Aktivitäten des Sports teil

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf sportliche Betätigung. Dieses Recht verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Vereinen und weiteren sportlichen Angebotsstrukturen zu fördern. Inklusiver Sport verlangt, dass Sportvereine sich sowohl stärker den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen zuwenden, als auch das Interesse am



Sport wecken. Strukturen der Unterstützung, Assistenz und Beratung müssen auf- und ausgebaut werden, um die nachhaltige Nutzung sportlicher Angebote zu ermöglichen.

Die UN-BRK zielt auf den barrierefreien Zugang zu Sport- und Spielstätten ab. Kommunen und Träger von Einrichtungen müssen ihre Sportstätten im Bestand sowie bei Neubauten barrierefrei gestalten. Der Ausbau inklusiver Sportangebote und barrierefreier Sportstätten ist kontinuierlich fortzuführen.

Unsere Forderungen sind:

- Inklusion bei sportlichen Wettbewerben umsetzen – bis hin zu Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics und Special Olympics
- umfassende Barrierefreiheit in allen Sportstätten
- strukturelle Verbesserung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport einschließlich der Gewährleistung notwendiger Mobilität und Assistenzleistungen
- Ausbau der Inklusion in den Verbands- und Organisationsstrukturen des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports
- Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen mit und ohne Behinderungen im Rahmen inklusiver Sportangebote
- Profilierung der Außenwirkung erzielter Ergebnisse des inklusiven Sports
- Gründungen und Erweiterungen von Netzwerken zum Aufbau lokaler Unterstützungsstrukturen für den inklusiven Sport
- Abbau von Berührungspunkten oder Vorurteilen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen durch Ideen und kreative Aktionen
- Ausbau des Einbezugs der Expertise der Expert*innen mit und ohne Behinderungen bei der Entwicklung inklusiver Sportangebote

2. Menschen mit Behinderungen nehmen gleichberechtigt an Aktivitäten der Freizeit teil

Aktivitäten in der Freizeit können Benachteiligungen und Ausgrenzungen entgegenwirken. Sie liefern einen wichtigen Beitrag für Partizipation und Emanzipation. Die Angebote zur Freizeitgestaltung müssen für alle Menschen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein; nicht nur Teilnahme, sondern aktive Teilhabe sind dabei zu gewährleisten.

Unsere Forderungen sind:

- Sensibilisierung der Akteur*innen und Verantwortungsträger*innen im Freizeitbereich für die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen



- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und finanzieller Unterstützung für das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Assistenz und Gewährleistung der Barrierefreiheit
- barrierefreie, niedrigschwellige Informationen über den Stand der Barrierefreiheit von Freizeitangeboten sowie Werbekampagnen über inklusive Freizeitangebote und Ehrenamtsstrukturen (z.B. Leichte Sprache)
- Fortbildungen, Leitfäden oder Handreichungen für das Personal von Freizeitangeboten und Ehrenamtsstrukturen
- barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten
- Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen für ihre eigenen Belange und Entwicklung von Möglichkeiten der gezielten Beteiligung an Planungs- und Gestaltungsprozessen
- Aufnahme der Ziele der UN-BRK in die Fördervoraussetzungen

3. Menschen mit Behinderungen sind Teil des kulturell - künstlerischen Lebens und gestalten es aktiv mit

Alle Menschen haben das Recht am kulturell-künstlerischen Leben teilhaben zu können, unabhängig davon, ob sie selbst Kultur schaffen oder Kulturangebote nutzen. Die Vielfalt in der Gesellschaft ist in der aktiven Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen als Kulturschaffende sicher zu stellen. Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit von Orten der Kultur müssen gewährleistet sein. Die kulturellen Darbietungen oder Dienstleistungen müssen zudem ermöglichen, eigenes künstlerisches Potenzial zu entfalten. Für Menschen mit Behinderungen ist die Möglichkeit, kulturell-künstlerische Aktivitäten selbst auszuüben und Kultur in ihrer Vielfalt zu erleben sicherzustellen. In Produktion, Präsentation, Vermittlung und Rezeption von Kunst und Kultur müssen Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Kunst und Kultur sind für alle da. Kulturstätten jeglicher Art sind barrierefrei vorzuhalten.

Unsere Forderungen sind:

- Barrieren an kulturellen Orten sind zu reduzieren bzw. abzuschaffen und weitere barrierefreie Kultur- und Kunstangebote auszubauen
- Schaffung oder Verbesserung der Kommunikationsangebote in Galerien und Museen (z.B. Informationen in Leichter Sprache, Brailleschrift, Audiodeskription, Gebärdensprache)
- Verbesserung des Zugangs zu Kulturinstitutionen durch angemessene Vorkehrungen und sozial gerechte Eintrittspreise
- Vermittlungsangebote inklusionsorientiert gestalten (z.B. Relaxed Performances in Theatern oder barrierefreie Kunstvermittlung in Museen)



- Zugang zu und Förderung von Ausbildung in Kunst und Kultur für Menschen mit Behinderungen, von der frühkindlichen Bildung bis hin zur universitären Ausbildung und bei Stipendien
- mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im Kultursektor sowie inklusive Kulturprojekte und Teams
- Einsatz von Kulturvermittler*innen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache in Museen und Kulturstätten
- Budget für Inklusion sollte in Förderprogrammen mitgedacht werden und eine Beratung und Sensibilisierung der Förderer für inklusive Bedarfe muss geschaffen werden
- barrierefreie Zugänge, Buchungsmöglichkeit und Nutzbarkeit von Kultur- und Tourismusportalen sowie der medialen Infrastruktur der gesamten kulturellen Service- und Nutzungskette
- Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung von kulturellen, künstlerischen und sonstigen Freizeitangeboten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Sensibilisierung des Personals in Kulturstätten für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen
- anbieterinitiierte Kooperation mit Expert*innen in eigener Sache bei der Konzipierung und Umsetzung kulturell-künstlerischer Projekte
- Ermöglichung innovativer Organisations- oder Beschäftigungsformen im Kunst- und Kulturbereich (z. B. Budget für Arbeit, Inklusionsbetriebe oder Gründung von anderen Leistungsanbietern)

4. Menschen mit Behinderungen können alle touristischen Angebote uneingeschränkt nutzen

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf barrierefreies Reisen. Deshalb ist es wichtig, barrierefreie Tourismusangebote zu schaffen. „Tourismus und das Reisen für Alle“ muss programmatischer Leitgedanke bei der Angebotsentwicklung, dem Marketing und beim kulturellen Erleben sein. Barrierefreiheit ist Qualitätsmerkmal und dient als Markenzeichen des zeitgemäßen Tourismus in Deutschland. Anspruchsgerechte Anbieter*innen sollten sich diesbezüglich und als Anreiz durch ein Gütesiegel auszeichnen.

Unsere Forderungen sind:

- Verbindliche gesetzliche Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit touristischer Angebote und Dienstleistungen privater Anbieter – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungs-Gesetz entsprechend anpassen.
- barrierefreie Reisen und Reiseketten sowie barrierefreie Destinationen
- barrierefreie Angebote in allen Bereichen des Tourismus
- Verinnerlichung der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile von barrierefreiem Tourismus niedrigschwellige, barrierefreie Informationen und Werbung für barrierefreie Reiseziele und Tourismusangebote



- barrierefreier Zugang und Erreichbarkeit zu touristischen Angeboten und Reisezielen sowie Barrierefreiheit der für Aufenthalte notwendigen Einrichtungen
- weitere Zertifizierung barrierefreier Angebote und damit ein höheres Maß an Transparenz und Verlässlichkeit
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen bei der Identifizierung und Weiterentwicklung barrierefreier Tourismusangebote
- Handreichungen und Leitlinien zur Entwicklung barrierefreier Angebote
- Verbesserung der Auffindbarkeit und Nutzbarkeit von Informationsangeboten zum barrierefreien Reisen
- Sensibilisierung von Anbieter*innen für die Barrierefreiheit

Die Magdeburger Erklärung und die in ihr enthaltenen Forderungen wurden am 25. März 2022 durch die Beauftragten einstimmig verabschiedet.

Magdeburg, 25.03.2022



Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030

Präambel

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen haben sich auf ihrem 64. Treffen am 3. und 4. November 2022 in Erfurt mit der zentralen Frage beschäftigt, wie es besser gelingen kann, Menschen mit einer Behinderung ein inklusives Arbeiten ohne Barrieren zu ermöglichen. Zehn Jahre nach Verabschiedung der „Mainzer Erklärung zur Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“¹ sind die Beauftragten der Auffassung, dass es neuer Anstrengungen, Impulse und Instrumente für die Erreichung eines inklusiven Arbeitsmarktes spätestens im Jahre 2030 bedarf und veröffentlichen daher die folgende Erklärung:

1. Inklusives Arbeits- und Sozialrecht

Die Beauftragten

- erkennen an, dass Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren mit neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Bundesteilhabegesetz und dem Teilhabestärkungsgesetz und Instrumenten wie dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung Voraussetzungen für mehr Übergänge von Förderschulen oder Werkstätten für behinderte Menschen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen haben. Diese haben dennoch nicht zu nennenswerten Steigerungsraten bei der Ausbildung und Beschäftigung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geführt,
- erwarten insbesondere von der Bundesagentur für Arbeit, im Hinblick auf Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention im Übergangsbereich Schule-Beruf alle Fördermöglichkeiten zu nutzen, um deutlich stärker in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt zusteuern,

¹ https://msagd.rlp.de/uploads/media/Mainzer_Erklaerung.pdf

- erwarten von den Kommunalen Jobcentern, dass sie ihre Möglichkeiten zur Gewährung von Rehabilitationsleistungen ausschöpfen und eigene Initiativen entwickeln, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern,
- sprechen sich dafür aus, dass das Arbeitsrecht spätestens ab 2030 einheitlich für alle Beschäftigungsverhältnisse gilt, wobei die Schutzrechte für Menschen, die besonders betroffen sind oder deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten (§§ 155 Absatz 1 Nr.1, 215 Absatz 2 SGB IX) trifft, gewährleistet werden,
- sehen die Notwendigkeit, dass das Sozialrecht mit Blick auf die Schaffung eines inklusiven Arbeitsrechts 2030
 - mit dem Ziel überprüft wird, die Unterstützung im Arbeitsleben nicht mehr nach Art und Zuständigkeit vom Status der Erwerbsfähigkeit bzw. -minderung abhängig zu machen,
 - die bestandssichernde Gewährung von Rentenanwartschaften für bestimmte Personengruppen gewährleistet wird,
 - die Arbeit der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber evaluiert und notwendige Änderungen zeitnah vornimmt,
 - die finanzielle Unterstützung für den behinderungsbedingten Mehraufwand von Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen deutlich ausbaut und endlich zeitnah gewährt,
- fordern Bund, Länder und Kommunen auf, die vorgenannte Reformüberlegungen gemeinsam mit den betroffenen Menschen und deren Verbänden in partizipativer Weise anzugehen und darüber hinaus kurzfristig
 - die Neueinstellung von Personen mit Schwerbehinderung im Bundes-, Landes- und Kommunaldienst deutlich zu erhöhen und mindestens eine Quote von sechs Prozent zu erreichen,
 - Schwach- und Hemmstellen beim Budget für Arbeit (etwa in Bezug auf Rentenansprüche) zu beheben,
 - die Auszahlung von existenzsichernden und lohnsubventionierenden Leistungen aus einer Hand und bevorzugt über Werkstätten und andere Leistungsanbieter zu ermöglichen,
 - die Anrechnung von in Werkstätten für behinderte Menschen erzieltm Lohn auf die Grundsicherung (§ 82 Absatz 3 SGB XII) aufzuheben,
 - die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter generell und nicht nur in Inklusionsbetrieben ab einem Beschäftigungsumfang von 12 Wochenstunden (§ 185 Absatz 2 Satz 4 SGB IX) zu gewähren,
 - die Anrechnungsmöglichkeit für Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen nach § 223 SGB IX auf Inklusionsbetriebe und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX auszuweiten,
 - die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe abzuschaffen.

2. Inklusionsbetriebe

Die Beauftragten

- bekräftigen, dass Inklusionsbetriebe als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes ein wichtiger Baustein einer gelebten und erfolgreichen inklusiven Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sind,

- sehen Inklusionsbetriebe spätestens ab 2030 als wichtigen Ort der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an, insbesondere wenn es sich um besonders betroffene Menschen oder Menschen handelt, deren Beschäftigung auf besondere Schwierigkeiten trifft,
- erwarten von Inklusionsbetrieben und ihren Interessenvertretungen, dass sie bis spätestens 2025 gemeinsam mit den unter 3. genannten Akteuren ein Konzept mit konkreten Schritten zu erarbeiten, um die Inklusionsbetriebe zu wichtigen Orten der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu entwickeln,
- fordern alle Arbeitgeber auf, durch die Einrichtung von Arbeitsplätzen mehr Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und mindestens die Beschäftigungspflichtquote zu erfüllen,
- fordern Bund, Länder und Kommunen auf, unter Berücksichtigung des vorgenannten Konzeptes und unter Einbeziehung der Monitoringstelle für die UN-Behindertenrechtskonvention und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in partizipativer Weise die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt bis 2030 zu schaffen,
- fordern öffentliche Arbeitgeber auf, die bestehenden Möglichkeiten nach § 224 SGB IX zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe stärker zu nutzen (z.B. § 8 Abs. 4 Nr. 16 lit. a) Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

3. Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beauftragten

- nehmen wahr, dass Werkstätten für behinderte Menschen für viele dort Arbeitende Orte der Wertschätzung und Gemeinschaft sowie der Teilhabe am Arbeitsleben bedeuten; diese Funktionen wollen wir bei einer Transformation der Werkstätten in einen inklusiven Arbeitsmarkt erhalten wissen,
- erkennen und kritisieren, dass der Auftrag der Werkstätten aus § 219 SGB IX, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, bei einer Übertrittsquote von unter einem Prozent seit Jahrzehnten zu selten gelingt und deshalb als weitestgehend gescheitert angesehen wird,
- weisen darauf hin, dass ein inklusiver Arbeitsmarkt gemäß Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention über die Beschäftigung in einer Werkstatt in ihrer heutigen Form als Einrichtung nur für Menschen mit Behinderungen und auch aufgrund des in sich konkurrierenden Dreifachmandates von Rehabilitation, Inklusion bei gleichzeitigem Wirtschaftlichkeitsauftrag nicht erreichbar ist,
- erwarten von den Trägern der Werkstätten, dass sie bis spätestens 2025 gemeinsam mit Werkstatträtern, Selbstvertretungsverbänden, Inklusionsbetrieben, Kammern, Trägern der beruflichen Bildung und Rehabilitation, Integrationsfachdiensten, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Kostenträgern und politischen Akteuren ein Konzept mit konkreten Schritten zum schrittweisen Wandel der Werkstätten erarbeiten. Die Werkstätten werden damit insbesondere zu Trainings-, Vorbereitungs- und Dienstleistungszentren für die im Anschluss auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindende berufliche Ausbildung und Beschäftigung -- dabei soll an die geplante Entgeltreform für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und deren Verbesserungen der Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeknüpft werden,

- fordern Bund, Länder und Kommunen auf, unter Berücksichtigung des vorgenannten Konzeptes und unter Einbeziehung der Monitoringstelle für die UN-Behindertenrechtskonvention und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in partizipativer Weise die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt bis 2030 zu schaffen, in dem Werkstätten insbesondere Orte des Übergangs von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind.

Erfurt, den 4. November 2022



65. Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen

Bad Nauheimer Erklärung

Inklusive Gesundheit und Pflege

Präambel

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 25 (Gesundheit) dazu verpflichtet, das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Zugang zur allgemeinen Gesundheitsversorgung inklusiv und barrierefrei gestaltet sein muss und Angebote bereitgestellt werden, die „Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung“ benötigen. Weiterhin hat sich Deutschland mit Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) verpflichtet, die Zugänge zu medizinischer Rehabilitation mit dem Ziel zu gewährleisten, Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu ermöglichen. Dies gilt auch für geflüchtete Menschen.

Die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen haben sich auf ihrer 65. Konferenz in Bad Nauheim am 11. und 12. Mai 2023 mit der Umsetzung dieser menschenrechtlichen Vorgaben befasst und leiten folgende Forderungen ab:

Anforderungen an ein inklusives Gesundheits- und Pflegewesen (Art. 25 a UN-BRK)

Gesundheitliche und pflegerische Versorgung als Daseinsvorsorge sicherstellen

Die Verantwortung für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung obliegt dem Staat im Rahmen seiner Daseinsvorsorge. Insbesondere angesichts der sich zuspitzenden Krise der Personalversorgung müssen Bund und Länder mehr finanzielle Mittel bereitstellen, um dieser nachzukommen.

Realisierung des Aktionsplans „Inklusives Gesundheitswesen“ der Bundesregierung

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, bis Ende 2022 einen Aktionsplan für ein „diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ mit den Beteiligten zu erarbeiten (Koalitionsvertrag 2021 - 2025, S. 85). Dies ist bislang noch nicht geschehen. Die Beauftragten fordern daher, dass:

- der o.g. Aktionsplan unverzüglich realisiert wird. Voraussetzung für das Gelingen ist, dass der Prozess umfassend und partizipativ gestaltet wird, d.h. die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen von Beginn an einbezogen werden.

Zugang zum Gesundheits- und Rehabilitationssystem

Aufgrund baulicher, kommunikativer oder einstellungsbedingter Barrieren ist der Zugang von Menschen mit verschiedenen Behinderungen (körperlich, intellektuell, psychisch und sinnesbeeinträchtigte Menschen) zum deutschen Gesundheitssystem in vielerlei Hinsicht erschwert (Vgl. Susanne Bartig (et al): [Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen – Wissensstand und Forschungsbedarf für die Antidiskriminierungsforschung](#). Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin 2021. S. 41-50).

In Deutschland gibt es z.B. rund 200.000 Arzt- und Therapiepraxen. Doch über 80 Prozent davon sind für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich und nutzbar (Vgl. Nadine Lormis: [Barrierefreie Arztpraxen sind in Deutschland Mangelware](#). Artikel auf rehacare.de vom 01.06.2017. Abgerufen am 25.04.2023). Die Beauftragten fordern daher:

- einheitliche und verlässliche Informationen über den Stand der Barrierefreiheit von Praxen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, wie es bereits seit 2020 gesetzlich vorgesehen ist (§ 75 Abs. 1a S. 2 SGB V).
- die Einführung einer über die bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben hinausgehende gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit in allen Arzt- und Therapiepraxen in dieser Legislaturperiode. Die Schaffung barrierefreier Strukturen muss bei Neuzulassung, Übernahmen und Umbau verpflichtend sein sowie flankierend von Bund und Ländern gefördert werden. Dies beinhaltet auch die kommunikative Barrierefreiheit (z.B. Deutsche Gebärdensprache, Leichte Sprache) sowie die barrierefreie Erreichbarkeit der Praxen mit dem ÖPNV.
- dass die Ärzteschaft dazu verpflichtet wird, immobile Patientinnen und Patienten zu Hause zu versorgen.
- die flächendeckende Verankerung der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Barrierefreiheit in den Landeskrankenhausgesetzen.
- den Auf- und Ausbau der mobilen Rehabilitation.

Menschen mit schweren Verletzungen erhalten in der Regel eine gute Behandlung im Akutkrankenhaus. Sie sind danach meist noch zu beeinträchtigt, um ohne weitere Hilfen eine Rehabilitation zu beginnen. Wenn die Betroffenen deshalb nach Hause oder in eine Pflegeeinrichtung anstatt in eine Reha-Einrichtung entlassen werden, sind wertvolle Chancen für eine bestmögliche Teilhabe vertan. Die Beauftragten fordern daher:

- Der Zugang zu Rehabilitationsleistungen für schwer verletzte Menschen muss verbessert werden. Dafür müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, insbesondere durch Anpassung der Definition der Rehabilitationsfähigkeit und Gewährleistung der erforderlichen Unterstützung in den Rehabilitationsstrukturen.

Inklusion in Lehre und Forschung verankern

Ganz aktuell hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Triage-Urteil vom 16. Dezember 2021 festgestellt, dass zu wenig Kenntnisse über die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen im Medizinsystem vermittelt werden und Stereotype die Gefahr von Diskriminierung bergen. Daher weist das Bundesverfassungsgericht auf die Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung für das medizinische und therapeutische Fachpersonal hin, was in der Umsetzung des Urteils im Bundesinfektionsschutzgesetz nicht aufgenommen wurde. Wir fordern dringend, Aus- und

Fortbildungen und die Verankerung in den Curricula und Prüfungsordnungen für diesen Bereich verbindlich zu regeln.

Um ein inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem zu schaffen, brauchen wir zudem die Expertise aus Forschung und Lehre. Die Beauftragten fordern daher die Einrichtung von 16 Professuren für inklusive Medizin, damit in jedem Bundesland eine Verankerung an den Hochschulen gewährleistet wird.

- Nur wenige Menschen mit Behinderungen ergreifen und absolvieren ein Medizinstudium oder eine andere Ausbildung im Gesundheitsbereich. Dies wäre jedoch wichtig, um die Bewusstseinsbildung im medizinischen Sektor zu fördern und positive Rollenvorbilder zu schaffen. Die Beauftragten fordern daher eine Novellierung der Approbationsordnung für die Ärzteschaft mit dem Ziel, das Medizinstudium durch eine flexiblere Studiengestaltung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und einen umfassenden Anspruch auf angemessene Nachteilsausgleiche in allen Phasen des Studiums und der praktischen Ausbildung sowie bei allen Prüfungen (inkl. der Kenntnis- und Eignungsprüfungen für die Ärzteschaft) zu verankern.

Anforderungen an die spezifische Gesundheits- und Pflegeversorgung für Menschen mit Behinderungen (Art. 25 b UN-BRK)

Flächendeckender Ausbau von spezifischen Angeboten für Menschen mit Behinderungen

- Die Medizinischen Zentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZE) und die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sind wichtige Bestandteile der medizinischen Versorgung und müssen zügig, flächendeckend und bedarfsgerecht ausgebaut werden, damit eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet ist. Die Übergänge von SPZ zu MZE müssen nahtlos erfolgen. Die Zulassungsvoraussetzungen und Behandlungen für Menschen mit Behinderungen müssen ohne Beschränkungen (etwa Grad der Behinderung ab 70 oder Merkzeichen) i.S.v. § 119c SGB V umgesetzt werden.
- Bestehende Versorgungslücken müssen systematisch erhoben und in dieser Legislaturperiode geschlossen werden, wie bspw. die gynäkologische und urologische Versorgung oder die psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit körperlichen und kognitiven Behinderungen.
- Der flächendeckende Auf- und Ausbau der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (pHKP) muss in Angriff genommen werden.

Sachgerechte Ausweitung der Begleitung (Assistenz) im Krankenhaus

Die Beauftragten begrüßen, dass zum 1. November 2022 eine neue Regelung zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei Krankenhausaufenthalten in Kraft getreten ist. Die Regelung geht jedoch nicht weit genug, da sie bei Weitem nicht alle Personen umfasst, die dringend Unterstützung benötigen. Zudem wird bisher nur die Unterstützung im kommunikativen Bereich abgedeckt. Die Beauftragten fordern daher:

- Die Unterstützung in der Kommunikation muss auch die Finanzierung von Online- Dolmetschung in Deutsche Gebärdensprache und in Leichte Sprache umfassen.
- Die Regelung muss auf Menschen mit hohem kommunikativen und pflegerischen Unterstützungsbedarf ausgedehnt werden, die keine Eingliederungshilfe beziehen oder keine nahen Angehörigen haben.
- Zudem muss auch die medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen mit komplexen Bedarfen (z.B. mehrfachbehinderte oder multimorbide Patientinnen und Patienten) einbezogen werden, da diese im Rahmen der Regelversorgung in Krankenhäusern kaum mehr adäquat geleistet werden kann.

Gewährleistung pflegerischer Versorgung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die Regelung zur bedarfsgerechten Finanzierung der pflegerischen Versorgung in der

Eingliederungshilfe darf nicht länger verzögert werden, da immer mehr Menschen mit Behinderungen älter werden. Die Beauftragten fordern daher:

- dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Lösung erarbeitet, die die auskömmliche Finanzierung der Pflegeleistungen beinhaltet und gewährleistet, damit die pflegebedürftigen Menschen in ihrem gewählten Wohnumfeld verbleiben können.

Zuverlässige Gewährleistung von häuslicher Intensivpflege

Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) hat strengere Anforderungen an die Erbringung von Intensivpflege definiert, die in der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) konkretisiert wurden. Die Übergangsregelung läuft zum 30. Oktober 2023 aus. Trotz Nachbesserungen der Richtlinie bestehen weiterhin Bedenken, dass durch die enormen Anforderungen an die Verordnung und Genehmigung so hohe Hürden geschaffen werden, dass die betroffenen Menschen die benötigte Pflege zu Hause nicht mehr beantragen können. Die Beauftragten fordern daher:

- Es ist vor dem Auslaufen der Übergangsregelung sicherzustellen, dass genügend qualifizierte Medizinerinnen und Mediziner zur Verfügung stehen, um eine nahtlose Versorgung der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Informationen müssen den Versicherten zeitnah und niederschwellig bereitgestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Übergangsregelung zu verlängern.
- Unnötige Mehrfachbegutachtungen müssen vermieden werden, bspw. bei Menschen mit progredienten Erkrankungen.
- Die Versorgung von Versicherten, die sich für selbstbeschafftes Personal (Arbeitgebermodell) entscheiden, muss auch künftig gesichert bleiben.

Bad Nauheim, 12. Mai 2023



Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zum 2. Medienänderungsstaatsvertrag

6. April 2022

Auf ihrer Konferenz am 22. Oktober 2021 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Entwurf für einen Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag, 2. MedÄndStV) beschlossen. Dieser liegt nun den Bundesländern zur Unterzeichnung vor. Mit den Änderungen sollten die Vorgaben aus der AVMD Richtlinie und dem European Accessibility Act (EAA) zur Stärkung der barrierefreien Medienangebote umgesetzt werden. Zudem verpflichtet die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Deutschland bereits seit dem Jahr 2009, Inklusion und Barrierefreiheit in den Medien aktiv zu fördern und den Zugang aller Menschen zu Informationen sowie kulturellen Inhalten in den Medien sicherzustellen.

Die Beauftragten begrüßen, dass mit dem 2. MedÄndStV Schritte hin zu mehr barrierefreien Medienangeboten, beispielsweise durch Aktionspläne, umgesetzt wurden. Allerdings lassen diese weiterhin, unter anderem wegen fehlender Fristen oder eines niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens, Klarheit und Verbindlichkeit vermissen. In der Praxis stellen auch die im EAA vorgesehenen zu langen Fristen für die Herstellung von Barrierefreiheit von Produkten, die für die Mediennutzung notwendig sind, ein Problem dar.

Während in einer ersten Phase 2020/2021 der Erarbeitung des Medienstaatsvertrags (MStV) Verbände sowie Bundes- und Landesbehindertenbeauftragte beteiligt wurden, war eine Partizipation im weiteren Verfahren überwiegend nicht mehr gegeben. Entgegen der Zusagen der Beteiligung der Verbände und der Behindertenbeauftragten wurden die durch den EAA erforderlichen Änderungen, hier vor allem die neuen §§ 99a ff des 2. MedÄndStV, quasi durch die Hintertür eingeführt. Verbände sowie Behindertenbeauftragte wurden dadurch mehrheitlich ohne Möglichkeit der Stellungnahme vor vollendete Tatsachen gestellt. Eine proaktive Beteiligung fand in dieser späten Phase nicht mehr statt, die aktuelle Fassung des 2. MedÄndStV wurde meist erst auf Nachfrage bekannt.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern bedauern dieses intransparente Verfahren, durch das ihnen eine Einflussnahme auf die Anpassungen an die Erfordernisse des EAA verwehrt

wurde. Daher bleiben inhaltlich Kritikpunkte am MedÄndStV. Auch der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat sich in einem Offenen Brief zum 2. MedÄndStV geäußert und Bedenken zum Ausdruck gebracht.

Zu den Forderungen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern im Einzelnen:

1. § 2 Abs.2 Nummer 30, Definition von Barrierefreiheit

Die Formulierung, dass ein Angebot "bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel" barrierefrei ist, ist missverständlich. Denn die Nutzung von Hilfsmitteln könnte als Voraussetzung für eine barrierefreie Nutzung eines Angebotes ausgelegt werden. Auch die Relativierung „möglichst ohne fremde Hilfe“ ist äußerst bedenklich.

Von den Beauftragten und den Verbänden wurde immer wieder, etwa in der Stellungnahme zum MStV vom 8. Januar 2021, gefordert, auf die Definition von Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 4 BGG) abzustellen. Diese lautet: „Barrierefrei sind (...) akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ Eine entsprechende Definition auch im MStV würde zudem für Einheitlichkeit und mehr Rechtssicherheit sorgen.

3. § 7b, Aktionspläne

Die Beauftragten begrüßen, dass ihrer Forderung, durch Aktionspläne mehr Verbindlichkeit zu erreichen, nachgekommen wurde. Allerdings muss die Ausweitung barrierefreier Angebote mit verbindlichen Zielen und Fristen ausgestattet werden. Die Beauftragten halten eine Frist von 10 Jahren für die Umsetzung von Barrierefreiheit von angemessen (s. Stellungnahme vom 8. Januar 2021).

3. § 3 Satz 2, Abbau von Diskriminierung

Die Beauftragten von Bund und Ländern lehnen es ab, dass der Abbau von Diskriminierungen gegenüber einem früheren Diskussionsentwurf zum MStV aus dem November/Dezember 2020 derart aufgeweicht wurde. Es muss klargestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen aktiv fördern muss. Insofern sollte § 3 Satz 2 wie folgt formuliert sein: „Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und Diskriminierungen insbesondere durch gezielte Bewusstseinsbildung entgegen zu wirken.“

4. §§ 99a ff, Barrierefreiheitsanforderungen, Pflichten der Anbieter

Die Anpassungen an die Erfordernisse des EAA durch die neuen §§ 99a ff MedÄndStV werden grundsätzlich begrüßt, werden allerdings in ihrer konkreten Ausgestaltung kritisch bewertet:

Vor allem die Selbstbeurteilung durch die Anbieter wird abgelehnt. Die Kontrolle sollte stattdessen durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Die Expertise von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände sollte in die Überprüfung einfließen. Öffentlich-rechtliche Medienunternehmen haben nach Auffassung der Beauftragten einen besonderen Bildungs- und Informationsauftrag und können daher nicht herkömmlichen „Wirtschaftsakteuren“ gleichgestellt werden. Es gibt vielmehr – unter Wahrung der Rundfunkfreiheit – ein besonderes öffentliches Interesse an unabhängiger Kontrolle

dieser Medienunternehmen. Das gilt auch für die von Medienunternehmen angebotenen barrierefreien Dienste.

§ 99a MedÄndStV verweist derzeit auf Anhang VI des EAA statt auf die Rechtsverordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), die sich aktuell in der Länder- und Verbändeabstimmung befindet. In der Rechtsverordnung zum BFSG wurden durch eine Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter*innen der Länder, der Verbände und des Bundesbehindertenbeauftragten beteiligt waren, begriffliche Klärungen herbeigeführt sowie Formulierungen verständlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet. Die Beauftragten fordern, dass bei einer künftigen Überarbeitung des MStV immer dann auf die noch zu beschließende Rechtsverordnung zum (BFSG) Bezug genommen wird, wenn diese in den Anforderungen an die Barrierefreiheit über den Anhang VI des EAA hinausgeht.

5. Weitere Punkte

Unklarheiten ergeben sich hinsichtlich der Marktüberwachung bzw. des Verbraucherschutzes. So fehlen etwa rechtliche Vorgaben zur barrierefreien Kommunikation der Landesmedienanstalten mit Verbraucher*innen. Auch ist nicht geregelt, wann Landesmedienanstalten eigeninitiativ die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit überprüfen können. Desweiteren wurde die Forderung der Beauftragten nach einem Schlichtungsverfahren bedauerlicherweise bislang nicht aufgenommen. Ergänzend zur zentralen Anlaufstelle für barrierefreie Angebote (ZABA) könnte ein solch niedrigschwelliges Schlichtungsverfahren zentral bei der Schlichtungsstelle des Bundesbehindertenbeauftragten oder den entsprechenden Stellen der Länder angesiedelt werden. Dadurch würde die Durchsetzbarkeit von Rechten der Nutzer*innen aus dem EAA deutlich verbessert.

Wünschenswert wären analog zum BFSG auch begleitende fachliche Beratungsangebote für kleine und Kleinstunternehmen (zum Beispiel Regionalsender mit begrenzter Reichweite) bei der Umsetzung von Barrierefreiheit. Landesfachstellen zur Barrierefreiheit etwa könnten konkrete Unterstützung anbieten (vgl. § 15 BFSG). Die entsprechende personelle und organisatorische Ausstattung könnte anteilig aus den Rundfunkbeiträgen der öffentlich-rechtlichen Sender sowie aus den (Werbe-)Einnahmen der privaten Medienanbieter finanziert werden.

Abschließend ist zu sagen, dass die nun vorliegende Anpassung des Medienstaatsvertrags hätte genutzt werden können, um weitere Forderungen der Beauftragten, die in der Stellungnahme zum MStV vom 8. Januar 2021 formuliert wurden, umzusetzen. Dies betrifft u.a. die Begleitung und Durchsetzung der Maßnahme- und Zeitpläne für Barrierefreiheit durch eine Kommission aus Organisationen der Menschen mit Behinderungen und einer Vertretung der Beauftragten von Bund und Ländern.

Sicherlich stellt der 2. MedÄndV die Weichen in Richtung mehr barrierefreier Angebote. Dies begrüßen die Beauftragten von Bund und Ländern. Allerdings hätten bei kontinuierlicher Beteiligung der Beauftragten sowie der Verbände von Menschen mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung des EAA durch den 2. MedÄndStV weitere Fortschritte erreicht werden können.

Daher fordern die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern bei der nächsten Überarbeitung des Medienstaatsvertrages die klaren Verpflichtungen aus der UN BRK aufzugreifen und in einem partizipativen Verfahren mit den Beauftragten und den Verbänden behinderter Menschen zu erörtern.



Berlin, 09. November 2022

Behindertenbeauftragte von Bund und Ländern haben Bedenken in Bezug auf Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen

Thema: Zuteilung aufgrund nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (sog. „Triage“)

Der Bundestag wird in dieser Woche ein Gesetz in 2. und 3. Lesung beraten, das vor einer Benachteiligung insbesondere aufgrund einer Behinderung bei der Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten schützen soll. Dazu wurde der Gesetzgeber am 16. Dezember 2021 vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert.

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung vor, nach der die Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nur nach der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden darf. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen zum Verfahren, in dem die Zuteilungsentscheidung zu treffen ist.

Aus Sicht der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern hat die Anhörung vom 19. Oktober 2022 noch einmal deutlich gemacht, dass es schwerwiegende Diskriminierungsrisiken zulasten von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen gibt. Insbesondere die Einlassung des Vertreters der Bundesärztekammer, nach der die Abwägung der kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nach medizinischen Kriterien fast unmöglich sei, führt zu erheblichen Bedenken, ob das Gesetz seinen Zweck, Menschen mit Behinderungen wirksam vor Diskriminierung zu schützen, erreichen kann.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern bedauern, dass es zu diesem zentralen, auch unseren **gesellschaftlichen Zusammenhalt** betreffenden Thema keinen breit angelegten und öffentlichen Diskurs im Deutschen Bundestag gab. Alternative rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten konnten so nicht oder nicht hinreichend diskutiert werden.

Sie fordern, dass, sollte das Gesetz trotz der bestehenden Bedenken verabschiedet werden, jedenfalls die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zeitnah unter Berücksichtigung rechtlicher, medizinischer und ethischer Gesichtspunkte evaluiert wird. Die Evaluation hat nach Auffassung der Behindertenbeauftragten unter konsequenter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass die Regelungen des Gesetzes nicht geeignet sind, Menschen mit Behinderungen bei ärztlichen Zuteilungsentscheidungen umfassend und wirksam vor Diskriminierung zu schützen, hat der Gesetzgeber nach Auffassung der Behindertenbeauftragten unverzüglich nachzusteuern.

Hintergrundinformationen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1541/20 entschieden, dass sich aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für den Staat ein Auftrag ergibt, Menschen wirksam vor einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung durch Dritte zu schützen. Dieser Schutzauftrag kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. Konkret hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, tätig zu werden. Entscheidend ist nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts, dass eine gesetzliche Regelung hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirkt (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 – Rn. 126 ff.).



Qualitativ hochwertige inklusive schulische Bildung in allen Bundesländern gewährleisten

Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung¹

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gilt seit ihrer Ratifizierung 2009 in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Art. 24 UN-BRK verpflichtet Deutschland ein inklusives Schulsystem sicherzustellen. Damit haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine diskriminierungsfreie inklusive Beschulung (Art. 5 UN-BRK, Art.3 Abs.3 S.2 GG)².

Aktuelle Zahlen der Kultusministerkonferenz (KMK) zeigen jedoch, dass das Menschenrecht auf inklusive Bildung in Deutschland noch immer nicht flächendeckend gewährt wird: Von den 582.400 Schüler*innen, die im Jahr 2020 sonderpädagogisch gefördert wurden, besuchten rd. 56% eine Förderschule und rd. 44% eine allgemeine Schule. Der Anteil von inklusiv beschulten Schüler*innen mit sonderpädagogischer Förderung ist damit zwar von 25% im Jahr 2011 auf 44% im Jahr 2020 gestiegen. Zugleich stieg aber auch der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischer Förderung an allen Schüler*innen. Dies führt dazu, dass die Förderschulbesuchsquote im gleichen Zeitraum nur leicht von 4,7% auf 4,3% gesunken ist. Eine in den Bundesländern seitens der Beauftragten vorgenommene Abfrage untermauert die KMK-Daten.

Mit Sorge stellen wir zudem fest, dass einzelne sonderpädagogische Förderbedarfe bundesweit zunehmen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Bedarfe der geistigen und der emotional-sozialen Entwicklung. Bedarfslagen im Autismus-Spektrum und im Bereich Lernen folgen dieser Tendenz.

¹ Aufbauend auf die Hannöversche Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 22. Juni 2018.

² Ergänzend sind die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK), das Gebot der angemessenen Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK) sowie die im Grundgesetz normierte Chancengleichheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen.

Alarmierend ist außerdem, dass von den Schüler*innen, die im Jahr 2020 die Bildungsgänge an Förderschulen beendeten, rd. 73% die Schule ohne Hauptschulabschluss verließen (vgl. KMK-Statistik).

Einige Bundesländer sind bei der Transformation zu einem inklusiven Schulsystem bereits auf einem guten Weg. Dass eine Reihe von Bundesländern ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ein inklusives Regelschulsystem und die bildungspolitischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nicht nachkommt, entspricht aus Sicht der Beauftragten jedoch einer grenzwertigen Fehlinterpretation föderalismusintendierter Gestaltungs- und Freiheitsrechte.

Die Dualstrukturen, bestehend aus einem höchst ausdifferenzierten Förderschulsystem und inklusiv ausgerichteten allgemeinen Schulen, sind grundsätzlich und angesichts eines länderübergreifenden Personalnotstandes dringend zu überprüfen. Die Installierung inklusiver Bildungsangebote erfordert eine inklusive Grundhaltung, kostet Zeit, Ressourcen, zielt auf Bewusstseinsbildung und benötigt Durchsetzungsfähigkeit. Weite Teile der Bundesrepublik bedürfen sowohl in bildungsstruktureller als auch in bildungspolitischer Hinsicht einer Neuausrichtung.

Inklusion als Qualitätsmerkmal eines durchlässigen und demokratischen Schulsystems ist kein Auftrag, dessen Umsetzung unter den Vorbehalt von beispielsweise Ressourcen, Haushalten oder Rahmenbedingungen gestellt werden kann. Sie ist schulisches Primärziel für alle sonderpädagogischen Förderbedarfslagen, sie ist zugleich Inhalt und Methode. In einem inklusiven Schulsystem existieren grundsätzlich keine geteilte Zuständigkeit und kein formaler Verweis auf Professionen außerhalb des inklusiven Settings.

Um Inklusion in der schulischen Bildung einschließlich Erziehung, Betreuung und Förderung fest zu verankern, bedarf es über die Verpflichtungen aus der UN-BRK hinaus Regelungen in den Landesgesetzen, die explizit zur Inklusion verpflichten. Das Kernziel muss die allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Grundversorgung sein, die wirksame Kooperationen in multiprofessionellen Teams beinhaltet.

Im Einzelnen sind aus Sicht der Beauftragten folgende Schritte für eine erfolgreiche Transformation erforderlich:

1. Hochwertige inklusive Bildung gewährleisten

- Inklusive Schulen sind nur dann für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte attraktiv, wenn im inklusiven Unterricht für alle ein hohes Qualitätsniveau gewährleistet ist. Hierzu ist erforderlich, dass inklusive Regelschulen fachlich, personell und sächlich bedarfsgerecht ausgestattet und im Sozialraum verankert sind.
- Inklusive allgemeine Schulen müssen zudem flächendeckend wohnortnah vorhanden und bedarfsorientiert ausgerichtet sein.
- Jede Schule hat sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was es heißt, inklusiv zu sein (Haltung/Einstellung/Menschenbild/Leistungsbegriff) und ein inklusives Schulentwicklungs-konzept zu erarbeiten. Um die Schulen auf diesem Weg zu begleiten, ist eine Schulentwicklungsberatung anzubieten.
- Zudem müssen Schulen, die umfassend inklusiv beschulen möchten oder sich bereits inklusiv ausgerichtet haben, finanzielle und personelle Anreize gewährt werden.

- Die Entwicklung einer inklusiven Bildung erfordert eine wissenschaftliche Begleitforschung/Evaluation in Form einer partizipativen Teilhabeforschung.
- Es bedarf einer Ursachenforschung, warum es bundesweit zu einem Anstieg der Förderschüler*innen, insbesondere in den Bereichen der geistigen und der emotional-sozialen Entwicklung gekommen ist.

2. Transformation zügig und strukturiert voranbringen

- Parallelstrukturen zwischen Förderschulbesuch und inklusiver Beschulung sind zugunsten letzterer konsequent abzubauen und weitestgehend aufzulösen. Ein Ausbau der Förderschulstrukturen und neuer Förderschulstandorte darf nicht erfolgen.
- Förderschulen könnten zum Beispiel umstrukturiert und für Kinder ohne Behinderungen geöffnet werden.
- Darüber hinaus könnten mobile Teams zur Förderung von Kindern mit Behinderungen in inklusiven Settings ausgebaut oder das Personal von Förderschulen in inklusive allgemeine Schulen umgesetzt werden.
- Solange Förderschulen bestehen, darf die Wahlfreiheit der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule nicht durch die Formulierung eines Ressourcenvorbehaltes eingeschränkt werden.

3. Unabhängige Förderdiagnostik, individuelle Förderplanung, erforderliche Nachteilsausgleiche und Hilfsmittel gewähren

- Die Förder- und Prozessdiagnostik hat schulunabhängig zu erfolgen. Dabei muss es stets um die Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs und nicht um die Diagnostizierung der Förderschulbedürftigkeit gehen. Das an sonderpädagogischen Förderschwerpunkten orientierte Feststellungsverfahren ist nicht mehr zeitgemäß.
- Für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf ist seitens der pädagogischen Verantwortlichen eine individuelle Förderplanung zu erstellen, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Die aktive Einbindung der Schüler*innen und ihrer Erziehungsberechtigten ist dabei ein wichtiger Bestandteil.
- Für Erziehungsberechtigte sind Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen.
- Kinder mit Behinderungen sollten von Beginn an inklusiv beschult werden. Kinder in Förderschulen sollten darin unterstützt werden, den Übergang in eine allgemeine Schule zu erreichen.
- Es ist ein Übergangsmangement zwischen den verschiedenen Etappen der Bildungsbiographie zu gewährleisten (Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Ausbildung). Übergänge müssen im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und die nachhaltige individuelle Lernförderung stets stärkenorientiert ausgerichtet und sensibel aufeinander abgestimmt werden.
- Schüler*innen mit Förderbedarf sind zudem die erforderlichen Nachteilsausgleiche und individuellen Hilfsmittel zeitnah und bedarfsgerecht zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Recht auf angemessene Vorkehrungen nach Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 UN-

BRK. Das Personal der bewilligenden Behörden ist entsprechend zu instruieren und fortzubilden.

4. Inklusive Schulen mit qualifiziertem Personal bedarfsgerecht ausstatten

- Qualitativ hochwertiger inklusiver Unterricht gelingt nur mit multiprofessionellen Teams, die möglichst aus einer Ressortverantwortung gestellt werden. Neben Lehrkräften müssen vor allem auch Therapeut*innen, Schulpsycholog*innen, (Sozial-) Pädagog*innen sowie Assistent*innen und Pflegekräfte je nach Bedarf ihren Einsatz finden. Die Teams benötigen Zeit und Raum u.a. für Supervision, Förderplanung und „Fallbesprechungen“. Die aktive Einbindung der Schüler*innen und ihrer Erziehungsberechtigten ist dabei ein wichtiger Bestandteil.
- In der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte ist das Thema „Inklusive Bildung“ schulformübergreifend verpflichtend modular zu belegen.
- Darüber hinaus sollten auch an Hochschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen Lehrende zur inklusiven Bildung qualifiziert werden, wie bspw. im Projekt „Inklusive Bildung“, in dem Menschen mit Behinderungen als Bildungsfachkräfte ausgebildet werden.
- Die praktische Lehrer*innenausbildung (z.B. Referendariat) hat stets auch in inklusiven Settings zu erfolgen.
- Den allgemeinen Schulen sind Stundenkontingente sonderpädagogischer Kompetenz unabhängig vom Vorhandensein sonderpädagogischer Förderbedarfslagen zuzuweisen. Eine Doppelbesetzung jeder Klasse ist dabei in der Regel anzustreben. Förderschullehrkräfte sollten demnach Stammpersonal an allgemeinen Schulen sein. Bei spezifischen Förderbedarfen ist ggf. zusätzliches Personal vorzusehen.
- Unabhängig von der Schulform sollte es regelmäßige verpflichtende Fort- und Weiterbildungen für das gesamte Kollegium einer Schule in Bezug auf das Thema „Schulische Inklusion“ geben.
- In allen Schulformen sind zeitliche Kontingente vorzusehen für die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des inklusiven Schulkonzepts, von Förder- und Entwicklungsplänen sowie der Präventionsarbeit (z.B. um der Entstehung sonderpädagogischen Bedarfs frühzeitig entgegenzuwirken). Zudem sollte eine Vernetzung mit weiteren Akteur*innen über den Lernort Schule hinaus erfolgen (gelebte Sozialraumorientierung).
- Die Schulassistent*innen sowie Begleit- und Assistenzleistungen müssen an allen schulischen und außerschulischen Lernorten oder in Kooperation vorgehalten werden. Es ist wichtig, dass das Personal, einschließlich der Schulassistent*innen „wie aus einer Hand“ gestellt wird.
- Das Tätigkeitsfeld der Schulassistent*innen muss attraktiver und formal aufgewertet werden. Dies muss zu einer höheren Stellenbewertung führen und auf die Bedarfe aller Schüler*innen mit Behinderungen ausgerichtet sein (z.B. der Erwerb von autismspezifischen Kenntnissen).

- Das Pooling von Schülern sowie Begleit- und Assistenzleistungen ist ein häufiges Mittel der Bedarfsdeckung. Individuelle Förderbedarfe müssen dabei immer im Vordergrund stehen.
- Die Deutsche Gebärdensprache muss als Wahlpflichtfach für eine Fremdsprache je nach Bedarf an den allgemeinbildenden Schulen als gleichwertiges Unterrichtsfach von Klasse 1 bis 13 vorgehalten werden. In den Förderschulen mit Schwerpunkt Hören muss die Deutsche Gebärdensprache selbstverständlicher Bestandteil des Stundenplans sein.
- Zur bedarfsgerechten Fachkräftegewinnung, -ausbildung und -qualifizierung sind gezielte Maßnahmen der Nachwuchsförderung und Werbe- sowie Einstellungskampagnen notwendig.

5. Bauliche, technische und digitale Barrierefreiheit gewährleisten

- Im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung haben alle Schulträger eine umfassende, fristgerechte und für alle Schulformen geltende bauliche und technische Barrierefreiheit zu gewährleisten. Hierbei sind verbindliche Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sowie DIN-Normen zu berücksichtigen.
- Lehr- und Lernmaterialien sind für das analoge und digitale Lernen barrierefrei vorzuhalten.
- In allen Schulen sind Differenzierungs- und Bewegungsräume sowie Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Barrierefreie digitale Teilhabe für alle Schüler*innen ist lernortunabhängig und permanent als Alternative zur Präsenzpflcht zu gewährleisten.
- Lehrkräfte sind in der Anfertigung und Bereitstellung barrierefreier digitaler Dokumente und Formate zu schulen. Der Breitbandausbau ist umfassend sicherzustellen und die Hard- und Software muss barrierefrei sein.
- Lernmanagementsysteme sind barrierefrei auf- und auszubauen – sowohl technisch als auch auf das Unterrichtsmaterial bezogen.
- Digitalassistent*innen sind flächendeckend einzusetzen. Sie haben die Aufgabe, Schüler*innen individuell zur Digitalkompetenz zu befähigen – von der Ansteuerung von Endgeräten bis hin zur Programmnutzung.
- Medien- und informationstechnikbezogene Unterrichtsfächer beinhalten auch die Vermittlung von Kenntnissen zur digitalen Barrierefreiheit.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Geschäftsordnung für die Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB

I. Gesetzliche Grundlage

Beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und jeweils ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt. (§10a Abs. 1 SächsAGSGB – Qualitätssicherung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

II. Ziele, Grundsätze des Verfahrens und Aufgaben

Ziel der Arbeit der Clearingstelle ist es, zur Qualitätssicherung beim Vollzug des Eingliederungshilferechts nach dem 2. Teil des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) beizutragen.

Als Clearingbegehren kommen alle einzelfallbezogenen Streitigkeiten in Betracht, welche im Zusammenhang mit Leistungen und Verfahrensfragen beim Vollzug des Eingliederungshilferechts nach dem 2. Teil des SGB IX stehen.

Die Clearingstelle hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken.

Die Clearingstelle informiert die Öffentlichkeit regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Aufgaben und das Verfahren. Unter anderem unterhält Sie hierzu im Rahmen des Internetauftritts des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen eine eigene Website. Auf dieser stellt Sie eine niedrighschwellige und barrierefreie Zugangsmöglichkeit für das Einreichen von Clearingbegehren zur Verfügung.

Im Rahmen der Unterrichtung nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz –

SächsInklusG) ist durch den Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen ein Tätigkeitsbericht der Clearingstelle abzugeben.

Darüber hinaus erfolgt eine Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX in Form von Zwischenberichten, insbesondere zu inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit der Clearingstelle.

III. Mitglieder

Der Clearingstelle gehören die in § 10a Abs. 1 SächsAGSGB genannten Mitglieder an.

Zu jedem Mitglied sind für den Vertretungsfall zwei Ersatzmitglieder zu benennen.

Die Benennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt:

- für den Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen durch diesen,
- für den Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe durch eine abgestimmte Mitteilung des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
- für die Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen durch Beschluss des Landesbeirats für Inklusion der Menschen mit Behinderungen,
- für den Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen durch diese sowie
- für den Vertreter der privaten Leistungserbringerverbände durch diese.

IV. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Clearingstelle führt die beim Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen eingerichtete Geschäftsstelle der Clearingstelle.

Ihr obliegen insbesondere die Behandlung eingehender Clearingbegehren einschließlich der Sachverhaltsermittlung, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Einladung und Hinzuziehung, Erstellung der Sitzungsvorlagen, Ausfertigung und Versenden der Voten und Protokolle, Niederschrift von Vereinbarungen zu gütlichen Einigungen), die Öffentlichkeitsarbeit und Berichtspflichten.

Die Clearingstelle verwendet einen eigenen Briefkopf mit dem Zusatz „Clearingstelle nach § 10a Abs. 1 SächsAGSGB beim Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen“.

Die notwendigen Ausgaben trägt die Sächsische Staatsregierung.

V. Verfahren bei der Geschäftsstelle

Clearingbegehren können schriftlich, zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle oder über die barrierefreie Zugangsmöglichkeit auf der Website der Clearingstelle durch den Leistungsberechtigten eingereicht werden.

Der Eingang ist binnen zwei Wochen zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren bei der Clearingstelle Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt. Ggf. fehlende Unterlagen und bei Bedarf eine Datenschutzerklärung bzw. Schweigepflichtsentbindung sind umgehend nachzufordern.

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann bei Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme zum Clearingbegehren aufgefordert werden. Im Fall der Aufforderung soll die Stellungnahme schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Das Clearingbegehren des Leistungsberechtigten ist der Aufforderung beizufügen.

Bei Bedarf ist eine weitere Sachverhaltsermittlung unter Einbeziehung des Leistungserbringers oder von mit der Durchführung der Leistung tangierter Dritter, beispielsweise einer Schule, vorzunehmen. Art und Umfang dieser Sachverhaltsermittlungen bestimmt die Geschäftsstelle. Die Beteiligten sind darüber zu informieren.

Eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Clearingbegehren in Form einer standardisierten Sitzungsvorlage in die Tagesordnung der nächsten Clearingstellensitzung aufgenommen. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Hinzuziehung des Leistungserbringers.

VI. Sitzungen der Clearingstelle

Die Clearingstelle berät in einem jährlich im Voraus zu terminierenden regelmäßigen Sitzungsrhythmus. Sitzungen sollen dabei in der Regel einmal im Monatsrhythmus am Dienstsitz des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen leitet und moderiert die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der Leiter seiner Geschäftsstelle. Er ist selbst nicht Mitglied der Clearingstelle.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann als Gast den Sitzungen der Clearingstelle beiwohnen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt gegenüber den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unter Angabe von Zeit und Ort per E-Mail. Sie muss zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsvorlagen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sitzungsvorlagen können dabei mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in einer mit den Datenschutzvorschriften entsprechenden internetbasierten barrierefreien Sharepoint-Lösung zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle ist über das Eintreten eines Ersatzmitgliedes zu benachrichtigen. Die Ersatzmitglieder können, sofern kein Vertretungsfall vorliegt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Clearingstelle teilnehmen.

Der Leistungsberechtigte und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nehmen auf Freiwilligkeitsbasis für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Clearingbegehrens an der Sitzung teil. Sie besitzen ein Rederecht hinsichtlich der Erläuterung ihrer Auffassung. Eine Behandlung des Clearingbegehrens findet auch bei deren Abwesenheit statt. Der jeweilige Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Einladungsregeln für Mitglieder sind entsprechend anzuwenden.

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die Anwesenheit, ordnungsgemäße Ladung und Votumsfähigkeit fest. Diese ist gegeben, wenn mindestens vier Clearingstellenmitglieder anwesend sind. Voten werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Tagesordnung ist abzustimmen.

Die Clearingbegehren werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel einer gütlichen Einigung behandelt. Eine gütliche Einigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Ist keine gütliche Einigung zu erzielen, gibt die Clearingstelle ein schriftlich zu dokumentierendes und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnendes Votum ab. Dabei ist sie nicht an das Vorbringen des Leistungsberechtigten gebunden. Das Votum ist zu begründen. Es ist rechtlich nicht bindend. Es ist dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich bekanntzugeben. Der Ablauf eines Clearingverfahrens während der Sitzung ist in einer Prozessbeschreibung abgebildet und verbindlich festgelegt.

In Ausnahmefällen darf die Sitzung der Clearingstelle virtuell im Onlineverfahren durchgeführt werden.

Soweit Mitglieder der Clearingstelle als Leistungsberechtigte in persönlichen Angelegenheiten Clearingbegehren verfolgen, nehmen diese bei der Abgabe des Votums nicht an der Abstimmung teil.

Die Sitzungen werden mit einem Ergebnisprotokoll dokumentiert, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bekanntzugeben ist. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben über die Inhalte und den Verlauf der Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Schriftliche bzw. elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

VII. Entschädigung

Die Mitglieder aus den Reihen der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag Reisekostenvergütung, Sitzungsentuschädigung und Verdienstaussfall nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV Beiratsentschädigung) vom 25. Januar 2010 (SächsABl. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.

Leistungsberechtigte erhalten entsprechend Reisekostenvergütung sowie Ersatz anfallender behinderungsbedingter Mehraufwendungen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Clearingstelle zur Sitzung am 17. Dezember 2020 aktualisiert und im Anschluss am 27. April 2021 beschlossen und tritt damit am 27. April 2021 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 03. Februar 2020 wird damit gegenstandslos.

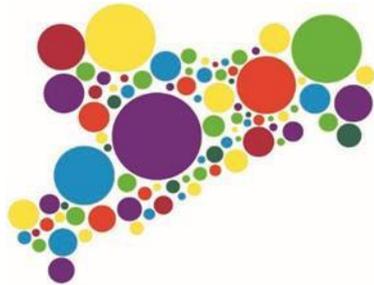
Dresden, den 27. April 2021

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Stephan Pöhler

**Landesbeauftragter für
Inklusion der Menschen
mit Behinderungen**

**Sächsischer
Landesbeirat für die
Belange der Menschen
mit Behinderungen
(SLB)**

**Landesarbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Behindertenbeauftragten der
Landkreise und Kreisfreien
Städte in Sachsen (LAG-B)**



**ALLE
ZUSAMMEN**

Sachsen inklusiv 2030 - Gemeinsame Positionen zum Novellierungsbedarf beim Sächsischen Inklusionsgesetz

„Kleingedrucktes“

Mit dem Sächsischen Inklusionsgesetzes (SächsInklusG) vom 2. Juli 2019 sind in den bisher drei Jahren seit seiner Verabschiedung weitere Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Freistaat Sachsen erfolgt, ein messbares „Mehr“ an Inklusion im Alltag ist allerdings nur bereichsweise feststellbar.

Hervorzuheben sind hier die Ausweitung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen auf den Bereich der elterlichen Sorge, erste Regelungen zu Verständlichkeit und Leichter Sprache, die Förderung der Teilhabe einschließlich der Anhebung des Sockelbetrages von 60 auf 70 Euro und die Regelungen in Abschnitt 4.

Die strukturellen Veränderungen hinsichtlich des Landesbeauftragten und auch des Landesbeirats machen sich positiv in der Praxis bemerkbar. Die Anbindung des Beauftragten bei der Staatskanzlei hat zu einer besseren Wahrnehmung des Themenfeldes als ressortübergreifende Aufgabe geführt. Durch die Hauptamtlichkeit bestehen nun Ressourcen zur Erweiterung der Mitarbeit in temporären und ständigen Gremien der Staatsregierung, zur Erstellung themenbezogener Expertisen, zum Ausbau der Kontaktpflege mit Verbänden, Organisationen und Betroffenen sowie nicht zuletzt für das proaktive Betreiben von Projekten. Der nun bei der Sächsischen Staatskanzlei verortete Landesbeirat wurde zur maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen bestimmt.

Zum Fazit gehört aber auch, dass Erwartungen enttäuscht worden sind.

Im Einzelnen unterbreiten die Initiatoren deshalb folgende Vorschläge:

§ 1 - Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene

Die Nichteinbeziehung der kommunalen Ebene in den Geltungsbereich des Gesetzes steht zur Überzeugung der Initiatoren im Widerspruch zur Staatszielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung: „Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.“.

Zentrale Position ist daher die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene. An dieser Stelle muss immer wieder auf die zahlenmäßige Dimension der Personengruppe der Menschen mit Behinderungen hingewiesen werden: 20% der Bevölkerung haben eine anerkannte Behinderung, über 10% der Sächsischen und Sachsen sind schwerbehindert. Eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereiches ist das Gebot der Stunde.

§ 4 – Beweislastumkehr zur Verhinderung von Benachteiligungen

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen wirksam zu verhindern, sollte ein Absatz 5 zur Beweislastumkehr eingefügt werden:

„Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und werden Tatsachen dargelegt, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

Darüber hinaus müssen neben der besonderen Beachtung der Belange von Frauen mit Behinderungen auch Menschen mit Behinderungen, die neben Benachteiligungen wegen einer Behinderung auch wegen weiteren in § 1 AGG genannten Gründen Benachteiligungen ausgesetzt sein könnten (sog. Mehrfachdiskriminierung) *expressis verbis* im Gesetz besondere Beachtung finden.

§ 6 – Erweiterung um ein Recht insbesondere für Menschen mit kognitiven

Beeinträchtigungen, Begleitpersonen bei Behördenkontakten in Anspruch zu nehmen

Einfügen eines neuen Absatzes analog § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Recht insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Begleitpersonen bei Behördenkontakten in Anspruch zu nehmen: „Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen, dürfen sich bei persönlichen Kontakten mit den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen, sofern keine geltenden Gesetze entgegenstehen. Satz 1

begründet keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber den jeweiligen Stellen, das Hausrecht dieser bleibt von Satz 1 unberührt.“

§ 8 –Umfassende Etablierung von Verständlichkeit und Leichter Sprache

Es ist eine höhere Verbindlichkeit zur Verbreitung von einfacher und verständlicher Sprache und Leichter Sprache als bisher im Gesetz zu formulieren.

§ 9 – Barrierefreie Informationstechnik

Neben § 9 treffen auch § 6 SächsEGovG und das BfWebG Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit. Hier ist zu prüfen, ob und ggf. auf welchem Wege auch aus Gründen der Rechtsklarheit eine Normenharmonisierung angezeigt ist. Insbesondere wird ein Verweis auf die gesamte BITV 2.0 für erforderlich erachtet. Im Speziellen durch eine Einbeziehung von § 4 BITV 2.0 muss sichergestellt sein, dass Leichte Sprache und Gebärdensprache in breiterem Umfang als bisher zur Verfügung stehen.

§ 10 – Anpassung des Sockelbetrags zur Förderung der Teilhabe

Die Höhe des Sockelbetrages bedarf allein im Hinblick auf einen Inflationsausgleich einer Anpassung. Darüber hinaus ist eine kritische Überprüfung angezeigt.

§ 12 - Landesinklusionsbeauftragter

Bei der Beteiligung der Verbände im Rahmen der Berufung des Beauftragten hat sich der Verweis auf die sächsischen Landesverbände nach § 15 Abs. 3 BGG als unpraktikabel bei der Umsetzung erwiesen. Alternativ könnte hier künftig auf den Beirat nach § 13 als maßgeblicher Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen abgestellt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung des Beauftragten nach Abs. 4 Satz 1 ist eine Ergänzung dahingehend anzuregen, dass ein Nichtaufgreifen von Vorschlägen durch die Staatsministerien gegenüber dem Beauftragten schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.

Daneben sollte die Position des Beauftragten aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie der Stärkung des Amtes im Status eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ausgestaltet werden. Zur Stärkung der Unabhängigkeit ist es wünschenswert, die Berufungsperiode von der Legislaturperiode zu entkoppeln.

In einem zusätzlichen Absatz soll zur besseren Wahrnehmung und Verbindlichkeit die bisher unverbindlich bestehende Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten (LAG-B) institutionalisiert werden: „Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landkreise und Kreisfreien Städte eine

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG-B), deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung dieser Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.“

§ 13 - Landesbeirat

Auch hinsichtlich der Funktion des Beirats als maßgeblicher Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (mit zunehmender Inanspruchnahme bezüglich der Mitarbeit in Gremien, zum Teil gesetzlich bzw. auf Verordnungswege fixiert) ist die Gewährleistung der Ausstattung mit den entsprechenden Ressourcen analog dem Landesinklusionsbeauftragten gesetzlich zu fixieren.

Für eine wirksame Interessenvertretung ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 dahingehend zu erweitern, dass dem Landesbeirat analog § 12 Abs. 4 Satz 1 eine originäre Beteiligungsmöglichkeit eröffnet wird.

Um das Prinzip der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen und damit das Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache zu stärken, ist § 13 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „... und die Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.“

§ 14 – Besuchskommissionen zusammenführen und weiterentwickeln

Die Trennung der Zielgruppen in unterschiedlichen Besuchskommissionen (nach SächsPsychKG und nach SächsInklusG) ist zu überdenken.

Beide Gesetze verwenden mit dem Wording „stationäre Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen untergebracht sind“, „Wohnstätten“, und „Einrichtungen“ Begrifflichkeiten, die mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes nicht mehr konform sind. Zukünftig gibt es keine Wohnstätten für geistig behinderte Menschen und andererseits für psychisch kranke Menschen – es gibt gemeinschaftliches Wohnen als Angebot an Menschen mit Behinderungen. Es wird angeregt, die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Besuchskommissionen zusammenzuführen und diese als Besuchskommission für die Überprüfung der Lebensbedingungen und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen weiterzuentwickeln.

Zum Gesetz als Ganzem:

Um eine bundesweite Angleichung der Standards zur Umsetzung der UN-BRK zu erreichen, muss auch die aktuelle Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) des Bundes in eine Novellierung des SächsInklusG einfließen. Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004440.pdf>.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Nachsteuern in Form einer Gesetzesnovellierung dringend angezeigt ist.

Eine solche Novellierung darf sich dabei nicht auf das SächsInklusG beschränken, sondern muss in einem Artikelgesetz auch Anpassungen u.a. im Bauordnungsrecht, im Schulrecht und im ÖPNV-Recht beinhalten. In Bezug auf die Forderungen „Bestellung hauptamtlich tätiger Behindertenbeauftragter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten“ und „flächendeckende Etablierung von ehrenamtlichen Behindertenbeiräten als Experten in eigener Sache in den Landkreisen und Kreisfreien Städten“ macht sich eine entsprechende Änderung der Kommunalverfassung erforderlich.

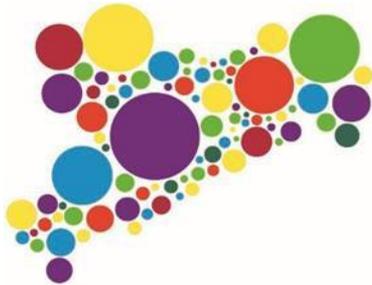
Ergänzend zu den vorerwähnten Aspekten ist in diesem Kontext ein Diskussionsprozess hinsichtlich weiterer Strukturen auf Landesebene zu führen, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zu verbessern. Ansätze sind beispielsweise die Etablierung eines Landeskompetenzentrums bzw. einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (diese könnte bisher an mehreren Stellen verortete Kompetenzen, z.B. aus den Bereichen Digitales, Bau und ÖPNV, bündeln.) sowie der Ausbau der Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB zu einer Schlichtungsstelle nach dem Vorbild von § 16 BGG.

Dresden, im Mai 2023

**Landesbeauftragter für
Inklusion der Menschen
mit Behinderungen**

**Sächsischer
Landesbeirat für die
Belange der Menschen
mit Behinderungen
(SLB)**

**Landesarbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Behindertenbeauftragten der
Landkreise und Kreisfreien
Städte in Sachsen (LAG-B)**



**ALLE
ZUSAMMEN**

Sachsen inklusiv 2030 - Gemeinsame Positionen zum Novellierungsbedarf beim Sächsischen Inklusionsgesetz

Nach rund vier Jahren seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Inklusionsgesetzes (SächsInklusG) stellen die Unterzeichner im Lichte der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beauftragten Evaluierung des Gesetzes fest, dass seitdem weitere Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen erfolgt sind. Ein messbares „Mehr“ an Inklusion im Alltag ist allerdings nur bereichsweise feststellbar. Erwartungen sind auch enttäuscht worden, hierzu steht sinnbildlich der Ausschluss der kommunalen Ebene vom Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Initiatoren sehen deshalb beim SächsInklusG dringenden Novellierungsbedarf in folgenden Punkten:

- **Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene,**
- **eine umfassende Etablierung von Leichter Sprache,**
- **Bestellung hauptamtlich tätiger Behindertenbeauftragter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten,**
- **flächendeckende Etablierung von ehrenamtlichen Behindertenbeiräten als Experten in eigener Sache in den Landkreisen und Kreisfreien Städten,**
- **Berücksichtigung des Prinzips der Barrierefreiheit als Grundsatz in allen Förderrichtlinien des Landes und**
- **Verankerung des Inklusionsgedankens als gesamtgesellschaftliches Querschnittsthema.**

Die Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der in Art. 7 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung verankerten Staatszielbestimmung setzt einen verbindlichen Rahmen voraus, der gleichermaßen für die Landesebene und die Kommunalebene gilt und die Lebensbedingungen von rund einem Fünftel der Sächsischen und Sachsen nachhaltig verbessern kann.

Dresden, im Mai 2023